

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Vertrag vom 16. April 2003

**über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union**

A. Problem und Ziel

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004 geschaffen werden.

B. Lösung

Der Beitrittsvertrag bedarf der Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Der Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten sind für die Jahre 2004 bis 2006 insgesamt 40,85 Mrd. Euro (Preisbasis 1999) in der EU-Finanzplanung vorgesehen. Der Bund leistet über den deutschen Finanzierungsanteil seinen Beitrag am Gesamthaushalt der erweiterten Europäischen Union, der nach dem Beitritt bei rd. 22 % liegen wird.

2. Vollzugaufwand

Für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden ist ein zusätzlicher Vollzugaufwand durch den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten nicht zu erwarten. Die administrativen Kosten auf Ebene der EU fallen vorrangig für die EU-Kommission und das Europäische Parlament an und sind in dem unter Nummer 1 genannten Finanzrahmen enthalten.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER
121 (512) – 680 00 – Eu 53/03

Berlin, den 2. Juni 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. April 2003 über
den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur
Europäischen Union

mit Begründung und Vorblatt.

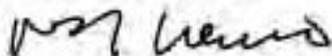
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 9. Mai 2003 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf**Gesetz
zu dem Vertrag vom 16. April 2003
über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Athen am 16. April 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und den in der Schlussakte vom selben Tage aufgeführten Erklärungen wird zugestimmt. Der Vertrag und die Schlussakte werden nachstehend veröffentlicht. *)

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

*) Die Anhänge I bis XVIII zur Beitrittsakte sind dieser Bundestagsdrucksache als CD-ROM beigelegt.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung bzw. der Mitwirkung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Zum Beitrittsvertrag gehören als dessen Bestandteile die Beitrittsakte und deren Anhänge sowie die Protokolle. Die Schlussakte enthält Erklärungen mit rechtlicher Bedeutung, die in das Zustimmungsgesetz einzubeziehen sind.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Für die öffentlichen Haushalte in Deutschland entstehen folgende Kosten:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten sind für die Jahre 2004 bis 2006 insgesamt 40,85 Mrd. Euro (Preisbasis 1999) in der EU-Finanzplanung vorgesehen. Der Bund leistet über den deutschen Finanzierungsanteil seinen Beitrag am Gesamthaushalt der erweiterten Europäischen Union, der nach dem Beitritt bei rd. 22 % liegen wird.

2. Vollzugaufwand

Für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden ist ein zusätzlicher Vollzugaufwand durch den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten nicht zu erwarten. Die administrativen Kosten auf Ebene der EU fallen vorrangig für die EU-Kommission und das Europäische Parlament an und sind in dem unter Nummer 1 genannten Finanzrahmen enthalten.

Vertrag über den Beitritt
der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
zur Europäischen Union

Inhaltsverzeichnis

A. Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union	Anhänge Anhang I: Anhang II:	Verzeichnis der Bestimmungen (nach Artikel 3 der Beitrittsakte) des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstandes und der darauf beruhenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die ab dem Beitritt für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden sind Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte 1. Freier Warenverkehr A. Motorfahrzeuge B. Düngemittel C. Kosmetika D. Gesetzliches Messwesen und Fertigpackungen E. Druckbehälter F. Textilien und Schuhe G. Glas H. Horizontale und verfahrensbezogene Maßnahmen I. Öffentliches Beschaffungswesen J. Lebensmittel K. Chemikalien 2. Freizügigkeit A. Soziale Sicherheit B. Freizügigkeit der Arbeitnehmer C. Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen I. Allgemeine Regelung II. Rechtsberufe III. Medizinische und paramedizinische Berufe IV. Architektur D. Staatsbürgerliche Rechte 3. Freier Dienstleistungsverkehr 4. Gesellschaftsrecht A. Gesellschaftsrecht B. Bilanzierungsvorschriften C. Gewerbliche Eigentumsrechte I. Gemeinschaftsmarke II. Ergänzende Schutzzertifikate III. Gemeinschaftsgeschmacksmuster 5. Wettbewerbspolitik 6. Landwirtschaft A. Rechtsvorschriften im Agrarbereich B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht I. Veterinärrecht II. Pflanzenschutzrecht
 B. Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge		
Erster Teil:	Grundsätze	
Zweiter Teil:	Anpassungen der Verträge	
Titel I:	Institutionelle Bestimmungen	
Kapitel 1:	Das Europäische Parlament	
Kapitel 2:	Der Rat	
Kapitel 3:	Der Gerichtshof	
Kapitel 4:	Der Wirtschafts- und Sozialausschuss	
Kapitel 5:	Der Ausschuss der Regionen	
Kapitel 6:	Der Ausschuss für Wissenschaft und Technik	
Kapitel 7:	Die Europäische Zentralbank	
Titel II:	Sonstige Anpassungen	
Dritter Teil:	Ständige Bestimmungen	
Titel I:	Anpassung der Rechtsakte der Organe	
Titel II:	Sonstige Bestimmungen	
Vierter Teil:	Bestimmungen mit begrenzter Geltungsdauer	
Titel I:	Übergangsmaßnahmen	
Titel II:	Sonstige Bestimmungen	
Fünfter Teil:	Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte	
Titel I:	Einsetzung der Organe und Gremien	
Titel II:	Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe	
Titel III:	Schlussbestimmungen	

<ul style="list-style-type: none"> 7. Fischerei 8. Verkehrspolitik A. Landverkehr B. Seeverkehr C. Straßenverkehr D. Eisenbahnverkehr E. Binnenschiffsverkehr F. Transeuropäisches Verkehrsnetz G. Luftverkehr 9. Steuerwesen 10. Statistiken 11. Sozialpolitik und Beschäftigung 12. Energie A. Allgemeines B. Energiekennzeichnung 13. Kleine und mittlere Unternehmen 14. Bildung und Ausbildung 15. Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente 16. Umwelt A. Abfallwirtschaft B. Wasserqualität C. Naturschutz D. Kontrolle der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement E. Strahlenschutz F. Chemikalien 17. Verbraucher- und Gesundheitsschutz 18. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres A. Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handels-sachen B. Visumpolitik C. Außengrenzen D. Verschiedenes 19. Zollunion A. Technische Anpassungen des Zollkodex und seiner Durchführungsvorschriften <ul style="list-style-type: none"> I. Zollkodex II. Durchführungsvorschriften B. Sonstige technische Anpassungen 20. Außenbeziehungen 21. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 22. Organe 	<p>Anhang IV:</p> <p>Anhang V:</p> <p>Anhang VI:</p>	<p>Liste nach Artikel 22 der Beitrittsakte</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Freier Kapitalverkehr 2. Gesellschaftsrecht 3. Wettbewerbspolitik 4. Landwirtschaft 5. Zollunion <p>Anlage</p> <p>Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Tschechische Republik</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Freizügigkeit 2. Freier Kapitalverkehr 3. Landwirtschaft A. Veterinärrecht B. Pflanzenschutzrecht 4. Verkehrspolitik 5. Steuerwesen 6. Energie 7. Umwelt A. Abfallentsorgung B. Wasserqualität C. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement <p>Anlage A</p> <p>Anlage B</p> <p>Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Estland</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Freizügigkeit 2. Freier Dienstleistungsverkehr 3. Freier Kapitalverkehr 4. Landwirtschaft 5. Fischerei 6. Verkehrspolitik 7. Steuerwesen 8. Energie 9. Umwelt A. Luftqualität B. Abfallentsorgung C. Wasserqualität D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement E. Naturschutz <p>Anhang VII:</p> <p>Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Zypern</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Freier Warenverkehr 2. Freier Dienstleistungsverkehr 3. Freier Kapitalverkehr 4. Wettbewerbspolitik 5. Landwirtschaft A. Landwirtschaftsrecht B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht 6. Verkehrspolitik 7. Steuerwesen
<p>Anhang III:</p> <p>Liste nach Artikel 21 der Beitrittsakte</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Freizügigkeit 2. Landwirtschaft A. Landwirtschaftsrecht B. Tier- und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> I. Tierschutzrechtliche Vorschriften II. Pflanzenschutzrechtliche Vorschriften 3. Fischerei 4. Statistik 5. Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente 		

	8. Energie		Anlage A
	9. Umwelt		Anlage B
	A. Luftqualität		
	B. Abfallentsorgung	Anhang X:	Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Ungarn
	C. Wasserqualität		1. Freizügigkeit
	D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement		2. Freier Dienstleistungsverkehr
	Anlage		3. Freier Kapitalverkehr
			4. Wettbewerbspolitik
Anhang VIII:	Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Lettland		5. Landwirtschaft
	1. Freizügigkeit		A. Landwirtschaftsrecht
	2. Freier Dienstleistungsverkehr		B. Veterinärrecht
	3. Freier Kapitalverkehr		6. Verkehrspolitik
	4. Landwirtschaft		7. Steuerwesen
	A. Landwirtschaftsrecht		8. Umwelt
	B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht		A. Abfallentsorgung
	I. Veterinärrecht		B. Wasserqualität
	II. Pflanzenschutzrecht		C. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement
	5. Fischerei		9. Zollunion
	6. Verkehrspolitik		Anlage A
	7. Steuerwesen		Anlage B
	8. Sozialpolitik und Beschäftigung		
	9. Energie	Anhang XI:	Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Malta
	10. Umwelt		1. Freier Warenverkehr
	A. Luftqualität		2. Freizügigkeit
	B. Abfallentsorgung		3. Wettbewerbspolitik
	C. Wasserqualität		4. Landwirtschaft
	D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement		A. Landwirtschaftsrecht
	E. Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz		B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht
	Anlage A		I. Veterinärrecht
	Anlage B		II. Pflanzenschutzrecht
			5. Fischerei
Anhang IX:	Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Litauen		6. Verkehrspolitik
	1. Freier Warenverkehr		7. Steuerwesen
	2. Freizügigkeit		8. Sozialpolitik und Beschäftigung
	3. Freier Dienstleistungsverkehr		9. Energie
	4. Freier Kapitalverkehr		10. Umwelt
	5. Landwirtschaft		A. Luftqualität
	A. Landwirtschaftsrecht		B. Abfallentsorgung
	B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht		C. Wasserqualität
	I. Veterinärrecht		D. Naturschutz
	II. Pflanzenschutzrecht		E. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement
	6. Fischerei		11. Zollunion
	7. Verkehrspolitik		Anlage A
	8. Steuerwesen		Anlage B
	9. Energie		Anlage C
	10. Umwelt	Anhang XII:	Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Polen
	A. Luftqualität		1. Freier Warenverkehr
	B. Abfallentsorgung		2. Freizügigkeit
	C. Wasserqualität		3. Freier Dienstleistungsverkehr
	D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement		4. Freier Kapitalverkehr

	5. Wettbewerbspolitik		7. Steuerwesen
	6. Landwirtschaft		8. Energie
	A. Landwirtschaftsrecht		9. Umwelt
	B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht		A. Luftqualität
	I. Veterinärrecht		B. Abfallentsorgung
	II. Pflanzenschutzrecht		C. Wasserqualität
	7. Fischerei		D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement
	8. Verkehrspolitik		Anlage
	9. Steuerwesen		
	10. Sozialpolitik und Beschäftigung	Anhang XV:	Obergrenzen der zusätzlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Beitrittsakte
	11. Energie		
	12. Telekommunikation und Informationstechnologie	Anhang XVI:	Liste nach Artikel 52 Absatz 1 der Beitrittsakte
	13. Umwelt	Anhang XVII:	Liste nach Artikel 52 Absatz 2 der Beitrittsakte
	A. Luftqualität		
	B. Abfallentsorgung	Anhang XVIII:	Liste nach Artikel 52 Absatz 3 der Beitrittsakte
	C. Wasserqualität		
	D. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement		
	E. Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz		
	Anlage A	Protokolle	
	Anlage B	Protokoll Nr. 1	über die Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank
	Anlage C	Protokoll Nr. 2	über die Umstrukturierung der tschechischen Stahlindustrie
		Protokoll Nr. 3	über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern
Anhang XIII:	Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Slowenien	Protokoll Nr. 4	über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen
	1. Freier Warenverkehr	Protokoll Nr. 5	über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation
	2. Freizügigkeit		
	3. Freier Dienstleistungsverkehr	Protokoll Nr. 6	über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta
	4. Freier Kapitalverkehr	Protokoll Nr. 7	über den Schwangerschaftsabbruch in Malta
	5. Landwirtschaft	Protokoll Nr. 8	über die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie
	A. Landwirtschaftsrecht	Protokoll Nr. 9	über die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei
	B. Veterinär- und Pflanzenschutzrecht	Protokoll Nr. 10	über Zypern
	I. Veterinärrecht		
	II. Pflanzenschutzrecht	Schlussakte	
	6. Steuerwesen	I.	Text der Schlussakte
	7. Sozialpolitik und Beschäftigung	II.	Erklärungen der Bevollmächtigten
	8. Energie	1.	Gemeinsame Erklärung: Das Eine Europa
	9. Umwelt	2.	Gemeinsame Erklärung zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
	A. Abfallentsorgung	III.	Sonstige Erklärungen
	B. Wasserqualität	A.	Gemeinsame Erklärungen: Die derzeitigen Mitgliedstaaten/Estland
	C. Bekämpfung der industriellen Umweltbelastung und Risikomanagement	3.	Gemeinsame Erklärung zur Jagd auf Braunbären in Estland
	Anlage A	B.	Gemeinsame Erklärungen: Mehrere derzeitige Mitgliedstaaten/mehrere neue Mitgliedstaaten
	Anlage B	4.	Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik und der Republik Österreich zu ihrer bilateralen Vereinbarung über das Kernkraftwerk Temelin
Anhang XIV:	Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Slowakei	C.	Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten
	1. Freizügigkeit	5.	Erklärung zur Entwicklung des ländlichen Raums
	2. Freier Dienstleistungsverkehr	6.	Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik
	3. Freier Kapitalverkehr	7.	Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Estland
	4. Wettbewerbspolitik	8.	Erklärung zu Ölschiefer, zum Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie): Estland
	5. Landwirtschaft	9.	Erklärung zu den Fischereitätigkeiten Estlands und Litauens im Svalbard-Gebiet
	A. Landwirtschaftsrecht		
	B. Veterinärrecht		
	6. Verkehrspolitik		

10. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Lettland
11. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Litauen
12. Erklärung über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und anderen Teilen der Russischen Föderation
13. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Ungarn
14. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Malta
15. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Polen
16. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowenien
17. Erklärung zur Entwicklung des transeuropäischen Netzes in Slowenien
18. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowakei
- D. Gemeinsame Erklärungen mehrerer derzeitiger Mitgliedstaaten
19. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei
20. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Überwachung der nuklearen Sicherheit
- E. Allgemeine Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten
21. Allgemeine Gemeinsame Erklärung
- F. Gemeinsame Erklärungen mehrerer neuer Mitgliedstaaten
22. Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu Artikel 38 der Beitrittsakte
23. Gemeinsame Erklärung der Republik Ungarn und der Republik Slowenien zu Anhang X Kapitel 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii und zu Anhang XIII Kapitel 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Beitrittsakte
- G. Erklärungen der Tschechischen Republik
24. Erklärung der Tschechischen Republik zur Verkehrspolitik
25. Erklärung der Tschechischen Republik zu Arbeitnehmern
26. Erklärung der Tschechischen Republik zu Artikel 35 des EU-Vertrags
- H. Erklärungen der Republik Estland
27. Erklärung der Republik Estland zum Stahlsektor
28. Erklärung der Republik Estland zur Fischerei
29. Erklärung der Republik Estland zur Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)
30. Erklärung der Republik Estland zur Lebensmittelsicherheit
- I. Erklärungen der Republik Lettland
31. Erklärung der Republik Lettland zur Stimmengewichtung im Rat
32. Erklärung der Republik Lettland zur Fischerei
33. Erklärung der Republik Lettland zu Artikel 142a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke
- J. Erklärungen der Republik Litauen
34. Erklärung der Republik Litauen zu den litauischen Fangtätigkeiten im Regelungsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)
- K. Erklärungen der Republik Malta
35. Erklärung der Republik Malta zur Neutralität
36. Erklärung der Republik Malta zur Inselregion Gozo
37. Erklärung der Republik Malta zur Beibehaltung eines Mehrwertsteuersatzes von 0 %
- L. Erklärungen der Republik Polen
38. Erklärung der Republik Polen zur Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Sektoren der polnischen Obsterzeugung
39. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur öffentlichen Sittlichkeit
40. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur Auslegung der Befreiung von den Anforderungen der Richtlinien 2001/82/EG und 2001/83/EG
- M. Erklärungen der Republik Slowenien
41. Erklärung der Republik Slowenien über die künftige regionale Gliederung der Republik Slowenien
42. Erklärung der Republik Slowenien zur in Slowenien heimischen Bienenart *Apis mellifera Carnica* (kranjska čebela)
- N. Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
43. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel, der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres
44. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Schlussfolgerungen der Beitrittskonferenz mit Lettland
- IV. Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien sowie der Slowakischen Republik über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt

Vertrag

zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

und

der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik

über den Beitritt

der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik

zur Europäischen Union

Seine Majestät der König der Belgier,
Der Präsident der Tschechischen Republik,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Republik Estland,
Der Präsident der Hellenischen Republik,
Seine Majestät der König von Spanien,
Der Präsident der Französischen Republik,
Die Präsidentin Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Der Präsident der Republik Zypern,
Die Präsidentin der Republik Lettland,
Der Präsident der Republik Litauen,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Das Parlament der Republik Ungarn,
Der Präsident Maltas,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Der Bundespräsident der Republik Österreich,
Der Präsident der Republik Polen,
Der Präsident der Portugiesischen Republik,
Der Präsident der Republik Slowenien,
Der Präsident der Slowakischen Republik,
Die Präsidentin der Republik Finnland,
Die Regierung des Königreichs Schweden,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

einig in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele der die Europäische Union begründenden Verträge fortzuführen,

entschlossen, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker herbeizuführen,

in der Erwägung, dass Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union den europäischen Staaten die Möglichkeit eröffnet, Mitglieder der Union zu werden,

in der Erwägung, dass die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik beantragt haben, Mitglieder der Europäischen Union zu werden,

in der Erwägung, dass sich der Rat der Europäischen Union nach Einholung der Stellungnahme der Kommission und der Zustimmung des Europäischen Parlaments für die Aufnahme dieser Staaten ausgesprochen hat –

haben beschlossen, die Aufnahmebedingungen und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier,

Herrn Guy Verhofstadt
Premierminister

Herrn Louis Michel
Vizepremierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Tschechischen Republik,

Herrn Václav Klaus
Präsident

Herrn Vladimír Špidla
Premierminister

Herrn Cyril Svoboda
Vizepremierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Pavel Telička

Leiter der Delegation der Tschechischen Republik für die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union und Botschafter und Missionsleiter der Tschechischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Herr Anders Fogh Rasmussen
Ministerpräsident
Herr Dr. Per Stig Møller
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Herr Gerhard Schröder
Bundeskanzler
Herr Joseph Fischer
Bundesminister des Auswärtigen und Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Präsident der Republik Estland,
Herr Arnold Rüütel
Präsident
Frau Kristiina Ojuland
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Hellenischen Republik,
Herr Konstantinos Simitis
Premierminister
Herr Giorgos Papandreu
Minister für auswärtige Angelegenheiten
Herr Tassos Giannitsis
Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten

Seine Majestät der König von Spanien,
Herr José María Aznar López
Ministerpräsident
Frau Ana Palacio Vallelensundi
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Französischen Republik,
Herr Jean-Pierre Raffarin
Premierminister
Herr Dominique Galouzeau de Villepin
Minister für auswärtige Angelegenheiten
Frau Noëlle Lenoir
Beigeordnete Ministerin beim Minister für auswärtige Angelegenheiten, zuständig für europäische Angelegenheiten

Die Präsidentin Irlands,
Herr Bertie Ahern
Premierminister (Taoiseach)
Herr Brian Cowen
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Italienischen Republik,
Herr Silvio Berlusconi
Ministerpräsident
Herr Franco Frattini
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Zypern,
Herr Tassos Papadopoulos
Präsident
Herr George Iacovou
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Die Präsidentin der Republik Lettland,
Frau Vaira Vīķe-Freiberga
Präsidentin
S.E. Herr Einars Repše
Premierminister
S.E. Frau Sandra Kalniete
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Herr Andris Kēsteris
Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Lettland zur Europäischen Union, Unterstaatssekretär des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Litauen,
Herr Algirdas Mykolas Brazauskas
Premierminister
Herr Antanas Valionis
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Herr Jean-Claude Juncker
Premierminister, „Ministre d'Etat“
Frau Lydie Polfer
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel

Der Präsident der Republik Ungarn,
Herr Dr. Péter Medgyessy
Premierminister
Herr László Kovács
Minister für auswärtige Angelegenheiten
Herr Dr. Endre Juhász
Botschafter der Republik Ungarn bei der Europäischen Union, Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union

Der Präsident Maltas,
The Hon Edward Fenech Adami
Premierminister
The Hon Joe Borg
Minister für auswärtige Angelegenheiten
Herr Richard Cachia Caruana
Leiter der Delegation für die Verhandlungen

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Herr Jan Pieter Balkenende
Premierminister
Herr Jakob Gijsbert de Hoop Scheffer
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Bundespräsident der Republik Österreich,
Herr Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler
Frau Dr. Benita Ferrero-Waldner
Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Polen,
Herr Leszek Miller
Premierminister
Herr Włodzimierz Cimoszewicz
Minister für auswärtige Angelegenheiten
Frau Dr. Danuta Hübner
Staatssekretärin im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Portugiesischen Republik,
Herr José Manuel Durão Barroso
Premierminister
Herr António Martins da Cruz
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Republik Slowenien,
Herr Dr. Janez Drnovšek
Präsident
Herr Anton Rop
Premierminister
Herr Dr. Dimitrij Rupel
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Slowakischen Republik,

Herr Rudolf Schuster
Präsident

Herr Mikuláš Dzurinda
Premierminister

Herr Eduard Kukan
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herr Ján Figel'
Chefunterhändler für den Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union

Die Präsidentin der Republik Finnland,

Herr Paavo Lipponen
Premierminister

Herr Jari Vilén
Minister für Außenhandel

Die Regierung des Königreichs Schweden,

Herr Göran Persson
Ministerpräsident

Frau Anna Lindh
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

The Rt. Hon Tony Blair
Premierminister

The Rt. Hon Jack Straw
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen

diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik werden Mitglieder der Europäischen Union und Vertragsparteien der die Union begründenden Verträge in ihrer jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung.

(2) Die Aufnahmebedingungen und die aufgrund der Aufnahme erforderlichen Anpassungen der die Union begründenden Verträge sind in der diesem Vertrag beigefügten Akte festgelegt. Die Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Die Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verträge über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Union gelten auch für diesen Vertrag.

Artikel 2

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden spätestens am 30. April 2004 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Mai 2004 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden vor diesem Tag hinterlegt worden sind.

Haben jedoch nicht alle der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Staaten ihre Ratifikationsurkunden rechtzeitig hinterlegt, so tritt der Vertrag für diejenigen Staaten in Kraft, die ihre Urkunden hinterlegt haben. In diesem Fall beschließt der Rat der Europäischen Union unverzüglich einstimmig die infolgedessen unerlässlichen Anpassungen des Artikels 3 dieses Vertrags und des Artikels 1, des Artikels 6 Absatz 6, der Artikel 11 bis 15, 18, 19, 25, 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 46 bis 49, 58 und 61 der Beitrittsakte, der Anhänge II bis XV, der Akte einschließlich der Anhänge dazu sowie der dieser Akte beigefügten Protokolle 1 bis 10; er kann ferner einstimmig die Bestimmungen der genannten Akte, einschließlich ihrer Anhänge, Anlagen und Protokolle, die sich ausdrücklich auf einen Staat beziehen, der seine Ratifikationsurkunde nicht hinterlegt hat, für hinfällig erklären oder anpassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Organe der Union vor dem Beitritt die Maßnahmen erlassen, die in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2, Artikel 6 Absatz 8 Unterabsätze 2 und 3, Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 3, den Artikeln 21 und 23, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absätze 1, 4 und 5, den Artikeln 38, 39, 41, 42 und 55 bis 57 der Beitrittsakte, den Anhängen III bis XIV der Akte, Protokoll 2, Protokoll 3 Artikel 6, Protokoll 4 Artikel 2 Absatz 2, Protokoll 8 sowie Protokoll 10 Artikel 1, 2 und 4 zu dieser Akte vorgesehen sind. Diese Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrags und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Artikel 3

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu Athen am 16. April 2003

Akte
über die Bedingungen des Beitritts
der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht

Erster Teil**Grundsätze****Artikel 1**

Im Sinne dieser Akte bedeutet

- der Ausdruck „ursprüngliche Verträge“
 - a) den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EG-Vertrag“) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom-Vertrag“) mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor diesem Beitritt in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind,
 - b) den Vertrag über die Europäische Union („EU-Vertrag“) mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor diesem Beitritt in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind;
- der Ausdruck „derzeitige Mitgliedstaaten“ das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland;
- der Ausdruck „Union“ die durch den EU-Vertrag geschaffene Europäische Union;
- der Ausdruck „Gemeinschaft“ je nach Sachlage eine der bzw. beide unter dem ersten Gedankenstrich genannten Gemeinschaften;
- der Ausdruck „neue Mitgliedstaaten“ die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik;
- der Ausdruck „Organe“ die durch die ursprünglichen Verträge geschaffenen Organe.

Artikel 2

Ab dem Tag des Beitritts sind die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe und der Europäischen Zentralbank für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich und gelten in diesen Staaten nach Maßgabe der genannten Verträge und dieser Akte.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, der durch das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Schengen-Protokoll“ genannt) in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurde, und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in Anhang I zu dieser Akte aufgeführt werden, sowie alle weiteren vor dem Tag des Beitritts erlassenen Rechtsakte dieser Art sind ab dem Tag des Beitritts für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die nicht in Absatz 1 genannt werden, sind zwar für einen neuen Mitgliedstaat ab dem Tag des Beitritts bindend, sie sind aber in diesem neuen Mitgliedstaat nur gemäß einem entsprechenden Beschluss des Rates anzuwenden, den der Rat nach einer gemäß den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in diesem neuen Mitgliedstaat gegeben sind, und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gefasst hat.

Der Rat beschließt einstimmig mit den Stimmen der Mitglieder, die die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten, für die die in diesem Absatz genannten Bestimmungen bereits in Kraft gesetzt worden sind, und des Vertreters der Regierung des Mitgliedstaats, für den diese Bestimmungen in Kraft gesetzt werden sollen. Die Mitglieder des Rates, die die Regierungen Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vertreten, nehmen insoweit an einem derartigen Beschluss teil, als er sich auf die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte bezieht, an denen diese Mitgliedstaaten teilnehmen.

(3) Die vom Rat gemäß Artikel 6 des Schengen-Protokolls geschlossenen Übereinkommen sind für die neuen Mitgliedstaaten ab dem Tag des Beitritts bindend.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, im Hinblick auf diejenigen Übereinkommen oder Instrumente in den Bereichen Justiz und Inneres, die von der Erreichung der Ziele des EU-Vertrags nicht zu trennen sind,

- denjenigen, die bis zum Beitritt zur Unterzeichnung durch die derzeitigen Mitgliedstaaten aufgelegt worden sind, sowie denjenigen, die vom Rat gemäß Titel VI des EU-Vertrags ausgearbeitet und den Mitgliedstaaten zur Annahme empfohlen worden sind, beizutreten;

- Verwaltungs- und sonstige Vorkehrungen wie etwa diejenigen einzuführen, die von den derzeitigen Mitgliedstaaten oder vom Rat bis zum Tag des Beitritts angenommen wurden, um die praktische Zusammenarbeit zwischen in den Bereichen Justiz und Inneres tätigen Einrichtungen und Organisationen der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Artikel 4

Jeder neue Mitgliedstaat nimmt ab dem Tag seines Beitritts als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 122 des EG-Vertrags gilt, an der Wirtschafts- und Währungsunion teil.

Artikel 5

(1) Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte den Beschlüssen und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bei. Sie verpflichten sich, ab dem Tag des Beitritts allen sonstigen von den derzeitigen Mitgliedstaaten für das Funktionieren der Union oder in Verbindung mit deren Tätigkeit geschlossenen Übereinkünften beizutreten.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, den in Artikel 293 des EG-Vertrags vorgesehenen Übereinkommen und den von der Verwirklichung der Ziele des EG-Vertrags untrennbaren Übereinkommen sowie den Protokollen über die Auslegung dieser Übereinkommen durch den Gerichtshof beizutreten, die von den derzeitigen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden, und zu diesem Zweck mit den derzeitigen Mitgliedstaaten Verhandlungen im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen aufzunehmen.

(3) Die neuen Mitgliedstaaten befinden sich hinsichtlich der Erklärungen, Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen des Europäischen Rates oder des Rates sowie hinsichtlich der die Gemeinschaft oder die Union betreffenden Erklärungen, Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, in derselben Lage wie die derzeitigen Mitgliedstaaten; sie werden demgemäß die sich daraus ergebenden Grundsätze und Leitlinien beachten und die gegebenenfalls zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 6

(1) Die von der Gemeinschaft oder gemäß Artikel 24 oder Artikel 38 des EU-Vertrags mit einem oder mehreren dritten Staaten, mit einer internationalen Organisation oder mit einem Staatsangehörigen eines dritten Staates geschlossenen oder vorläufig angewendeten Abkommen oder Übereinkünfte sind für die neuen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der ursprünglichen Verträge und dieser Akte bindend.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieser Akte den von den derzeitigen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam geschlossenen oder vorläufig angewendeten Abkommen oder Übereinkünften sowie den von diesen Staaten geschlossenen Übereinkünften, die mit den erstgenannten Abkommen oder Übereinkünften in Zusammenhang stehen, beizutreten.

Der Beitritt eines neuen Mitgliedstaats zu den in Absatz 6 genannten Abkommen oder Übereinkünften sowie zu den Abkommen mit Belarus, China, Chile, dem Mercosur und der Schweiz, die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen oder unterzeichnet wurden, wird durch den Abschluss eines Protokolls zu diesen Abkommen bzw. Übereinkünften zwischen dem Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und dem betreffenden dritten Staat oder den betreffenden dritten Staaten bzw. der betreffenden internationalen Organisation geregelt. Dieses Verfahren gilt unbeschadet der eigenen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und berührt nicht die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten in Bezug auf den künftigen

Abschluss derartiger Abkommen oder Übereinkünften oder in Bezug auf andere nicht mit dem Beitritt zusammenhängende Änderungen. Die Kommission handelt diese Protokolle im Namen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vom Rat einstimmig gebilligten Verhandlungsrichtlinien in Abstimmung mit einem aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschuss aus. Sie unterbreitet dem Rat einen Entwurf der Protokolle für deren Abschluss.

(3) Mit dem Beitritt zu den in Absatz 2 genannten Abkommen und Übereinkünften erlangen die neuen Mitgliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten aus diesen Abkommen und Übereinkünften wie die derzeitigen Mitgliedstaaten.

(4) Mit dieser Akte treten die neuen Mitgliedstaaten dem am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹⁾ bei.

(5) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieser Akte dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum²⁾ gemäß Artikel 128 dieses Abkommens beizutreten.

(6) Ab dem Tag des Beitritts und bis zum Abschluss der in Absatz 2 genannten erforderlichen Protokolle wenden die neuen Mitgliedstaaten die Übereinkünfte, die die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam mit Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Georgien, Israel, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Libanon, Marokko, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Mexiko, Moldau, Rumänien, der Russischen Föderation, San Marino, Südafrika, Südkorea, Syrien, Tunesien, der Türkei, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan geschlossen haben, sowie andere Übereinkünfte an, die die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam vor dem Beitritt geschlossen haben.

Alle Anpassungen an diese Übereinkünfte sind Gegenstand von Protokollen, die mit den anderen Vertragsstaaten gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 geschlossen werden. Sollten die Protokolle bis zum Tag des Beitritts nicht geschlossen worden sein, so ergreifen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die erforderlichen Maßnahmen, um diese Lage ab dem Beitritt zu klären.

(7) Ab dem Tag des Beitritts wenden die neuen Mitgliedstaaten die von der Gemeinschaft mit dritten Staaten geschlossenen bilateralen Textilabkommen oder -vereinbarungen an.

Die von der Gemeinschaft angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr von Textil- und Bekleidungszeugnissen werden angepasst, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck können Änderungen der oben genannten bilateralen Abkommen und Vereinbarungen von der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Staaten vor dem Beitritt ausgehandelt werden.

Sollten die Änderungen der bilateralen Textilabkommen und -vereinbarungen bis zum Tag des Beitritts nicht in Kraft getreten sein, so nimmt die Gemeinschaft an ihren Vorschriften für die Einfuhr von Textil- und Bekleidungszeugnissen aus dritten Staaten die notwendigen Anpassungen vor, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

(8) Die von der Gemeinschaft angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr von Stahl und Stahlerzeugnissen werden auf der Grundlage der in den letzten Jahren erfolgten Einfuhren von Stahlerzeugnissen aus den betreffenden Lieferländern in die neuen Mitgliedstaaten angepasst.

Zu diesem Zweck werden die erforderlichen Änderungen an den von der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Staaten geschlossenen bilateralen Stahlabkommen und -vereinbarungen vor dem Beitritt ausgehandelt.

¹⁾ ABI. L 317 vom 15. 12. 2000, S. 3.

²⁾ ABI. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 3.

Sollten die Änderungen der bilateralen Abkommen und Vereinbarungen bis zum Beitritt nicht in Kraft getreten sein, so gilt Unterabsatz 1.

(9) Ab dem Tag des Beitritts werden die von den neuen Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft verwaltet.

Die Rechte und Pflichten der neuen Mitgliedstaaten aus diesen Abkommen werden während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig beibehalten werden, nicht berührt.

So bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor dem Ablauf der Geltungsdauer der in Unterabsatz 1 genannten Abkommen, erlässt der Rat in jedem Einzelfall auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die geeigneten Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeiten, die sich aus den Abkommen ergeben; hierzu gehört auch die Möglichkeit, bestimmte Abkommen um höchstens ein Jahr zu verlängern.

(10) Mit Wirkung vom Tag des Beitritts treten die neuen Mitgliedstaaten von allen Freihandelsabkommen mit dritten Staaten zurück; dies gilt auch für das Mitteleuropäische Freihandelsübereinkommen.

Insoweit Übereinkünfte zwischen einem oder mehreren neuen Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Staaten andererseits nicht mit den Pflichten aus dieser Akte vereinbar sind, treffen die neuen Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beseitigen. Stößt ein Mitgliedstaat bei der Anpassung eines mit einem dritten Staat oder mehreren dritten Staaten geschlossenen Abkommens auf Schwierigkeiten, so tritt er nach Maßgabe dieses Abkommens von dem Abkommen zurück.

(11) Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte und zu den darin vorgesehenen Bedingungen den internen Vereinbarungen bei, welche die derzeitigen Mitgliedstaaten zur Durchführung der Abkommen oder Übereinkünfte im Sinne des Absatzes 2 sowie der Absätze 4 bis 6 geschlossen haben.

(12) Die neuen Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um gegebenenfalls ihre Stellung gegenüber internationalen Organisationen oder denjenigen internationalen Übereinkünften, denen auch die Gemeinschaft oder andere Mitgliedstaaten als Vertragspartei angehören, den Rechten und Pflichten anzupassen, die sich aus ihrem Beitritt zur Union ergeben.

Sie treten insbesondere zum Tag des Beitritts oder zum frühest möglichen Termin nach dem Beitritt von den internationalen Fischereiübereinkünften zurück, denen auch die Gemeinschaft als Vertragspartei angehört, und beenden ihre Mitgliedschaft in den internationalen Fischereiorganisationen, denen auch die Gemeinschaft als Mitglied angehört, sofern ihre Mitgliedschaft nicht auch andere Angelegenheiten als die Fischerei betrifft.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieser Akte können, soweit darin nicht etwas anderes vorgesehen ist, nur nach dem in den ursprünglichen Verträgen vorgesehenen Verfahren, die eine Revision dieser Verträge ermöglichen, ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 8

Die von den Organen erlassenen Rechtsakte, auf die sich die in dieser Akte vorgesehenen Übergangsbestimmungen beziehen, bewahren ihren Rechtscharakter; insbesondere bleiben die Verfahren zur Änderung dieser Rechtsakte anwendbar.

Artikel 9

Die Bestimmungen dieser Akte, die eine nicht nur vorübergehende Aufhebung oder Änderung von Rechtsakten der Organe zum Gegenstand haben oder bewirken, haben denselben Rechtscharakter wie die durch sie aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen und unterliegen denselben Regeln wie diese.

Artikel 10

Für die Anwendung der ursprünglichen Verträge und der Rechtsakte der Organe gelten vorübergehend die in dieser Akte vorgesehenen abweichenden Bestimmungen.

Zweiter Teil

Anpassungen der Verträge

Titel I

Institutionelle Bestimmungen

Kapitel 1

Das Europäische Parlament

Artikel 11

Artikel 190 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Euratom-Vertrags erhalten mit Wirkung ab dem Beginn der Wahlperiode 2004-2009 jeweils folgende Fassung:

„Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	24
Tschechische Republik	24
Dänemark	14
Deutschland	99
Estland	6
Griechenland	24
Spanien	54
Frankreich	78
Irland	13
Italien	78
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	13
Luxemburg	6
Ungarn	24
Malta	5
Niederlande	27
Österreich	18
Polen	54
Portugal	24
Slowenien	7
Slowakei	14
Finnland	14
Schweden	19
Vereinigtes Königreich	78“

Kapitel 2

Der Rat

Artikel 12

(1) Mit Wirkung vom 1. November 2004 gilt Folgendes:

a) In Artikel 205 des EG-Vertrags und Artikel 118 des Euratom-Vertrags

i) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	12
Tschechische Republik	12

Dänemark	7
Deutschland	29
Estland	4
Griechenland	12
Spanien	27
Frankreich	29
Irland	7
Italien	29
Zypern	4
Lettland	4
Litauen	7
Luxemburg	4
Ungarn	12
Malta	3
Niederlande	13
Österreich	10
Polen	27
Portugal	12
Slowenien	4
Slowakei	7
Finnland	7
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	29

In den Fällen, in denen Beschlüsse des Rates nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen sie mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfassen.

In den anderen Fällen kommen Beschlüsse des Rates mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.“

ii) wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Ist ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen, so kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.“

b) Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union erhält folgende Fassung:

„Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen. Beschlüsse kommen mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen. Ist ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen, so kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.“

c) Artikel 34 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union erhält folgende Fassung:

„(3) Ist für einen Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen; Beschlüsse kommen mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen. Ist ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen, so kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese

Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.“

(2) Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die Erweiterung der Europäischen Union wird aufgehoben.

(3) Treten weniger als zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei, so wird durch Beschluss des Rates die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit durch eine strikt lineare, arithmetische Interpolation festgesetzt, bei der auf die nächsthöhere oder -niedrigere Stimmenzahl auf einen Wert zwischen 71 % für einen Rat mit 300 Stimmen und dem Niveau von 72,27 % für eine EU mit 25 Mitgliedstaaten auf- bzw. abgerundet wird.

Kapitel 3

Der Gerichtshof

Artikel 13

(1) Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls zum EU-Vertrag, zum EG-Vertrag und zum Euratom-Vertrag über die Satzung des Gerichtshofs erhält folgende Fassung:

„Die teilweise Neubesetzung der Richterstellen, die alle drei Jahre stattfindet, betrifft abwechselnd dreizehn und zwölf Richter.“

(2) Artikel 48 des Protokolls zum EU-Vertrag, zum EG-Vertrag und zum Euratom-Vertrag über die Satzung des Gerichtshofs erhält folgende Fassung:

„Artikel 48

Das Gericht besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern.“

Kapitel 4

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Artikel 14

Artikel 258 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 166 Absatz 2 des Euratom-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Estland	7
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Zypern	6
Lettland	7
Litauen	9
Luxemburg	6
Ungarn	12
Malta	5
Niederlande	12
Österreich	12
Polen	21
Portugal	12
Slowenien	7
Slowakei	9
Finnland	9
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	24“

Kapitel 5 Der Ausschuss der Regionen

Artikel 15

Artikel 263 Absatz 3 des EG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Estland	7
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Zypern	6
Lettland	7
Litauen	9
Luxemburg	6
Ungarn	12
Malta	5
Niederlande	12
Österreich	12
Polen	21
Portugal	12
Slowenien	7
Slowakei	9
Finnland	9
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	24“

Kapitel 6

Der Ausschuss für Wissenschaft und Technik

Artikel 16

Artikel 134 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Euratom-Vertrags erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausschuss besteht aus neununddreißig Mitgliedern, die vom Rat nach Anhörung der Kommission ernannt werden.“

Kapitel 7

Die Europäische Zentralbank

Artikel 17

In Protokoll Nr. 18 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist, wird in Artikel 49 folgender Absatz angefügt:

„49.3 Wenn ein Land oder mehrere Länder Mitgliedstaaten werden und ihre jeweiligen nationalen Zentralbanken sich dem ESZB anschließen, erhöht sich automatisch das gezeichnete Kapital der EZB und der Höchstbetrag der Währungsreserven, die der EZB übertragen werden können. Die Erhöhung bestimmt sich durch Multiplikation der dann jeweils geltenden Beträge mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen dem Gewichtsanteil der betreffenden beitretenden nationalen Zentralbanken und dem Gewichtsanteil der nationalen Zentralbanken, die bereits Mitglied des ESZB sind, im Rahmen des erweiterten Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals ausdrückt. Der Gewichtsanteil jeder

nationalen Zentralbank am Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals wird analog zu Artikel 29.1 und nach Maßgabe des Artikels 29.2 berechnet. Die Bezugszeiträume für die statistischen Daten entsprechen denjenigen, die für die letzte der alle fünf Jahre vorzunehmenden Anpassungen der Gewichtsanteile nach Artikel 29.3 herangezogen wurden.“

Titel II

Sonstige Änderungen

Artikel 18

In Artikel 57 Absatz 1 des EG-Vertrags wird Folgendes hinzugefügt:

„Für in Estland und Ungarn bestehende Beschränkungen nach innerstaatlichem Recht ist der maßgebliche Zeitpunkt der 31. Dezember 1999.“

Artikel 19

Artikel 299 Absatz 1 des EG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Dritter Teil

Ständige Bestimmungen

Titel I

Anpassung der Rechtsakte der Organe

Artikel 20

Die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte werden nach Maßgabe jenes Anhangs angepasst.

Artikel 21

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der in Anhang III aufgeführten Rechtsakte werden gemäß den dort aufgestellten Leitlinien nach dem Verfahren und unter den Voraussetzungen des Artikels 57 vorgenommen.

Titel II

Sonstige Bestimmungen

Artikel 22

Die in Anhang IV dieser Akte aufgeführten Maßnahmen werden unter den in jenem Anhang festgelegten Bedingungen angewandt.

Artikel 23

Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die bei einer

Änderung der Gemeinschaftsregelung gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Bestimmungen dieser Akte über die Gemeinsame Agrarpolitik vornehmen. Diese Anpassungen können vor dem Tag des Beitritts vorgenommen werden.

Vierter Teil

Bestimmungen mit begrenzter Geltungsdauer

Titel I

Übergangsmaßnahmen

Artikel 24

Die in den Anhängen V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV zu dieser Akte aufgeführten Maßnahmen finden auf die neuen Mitgliedstaaten unter den in diesen Anhängen festgelegten Bedingungen Anwendung.

Artikel 25

(1) Abweichend von Artikel 189 Absatz 2 des EG-Vertrags und von Artikel 107 Absatz 2 des Euratom-Vertrags und in Bezug auf Artikel 190 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 108 Absatz 2 des Euratom-Vertrags wird die Zahl der Sitze für die neuen Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament für den Zeitraum ab dem Tag des Beitritts bis zum Beginn der Wahlperiode 2004-2009 des Europäischen Parlaments wie folgt festgelegt:

Tschechische Republik	24
Estland	6
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	13
Ungarn	24
Malta	5
Polen	54
Slowenien	7
Slowakei	14

(2) Abweichend von Artikel 190 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 108 Absatz 2 des Euratom-Vertrags werden die Abgeordneten der Völker der neuen Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament für den Zeitraum ab dem Tag des Beitritts bis zum Beginn der Wahlperiode 2004-2009 des Europäischen Parlaments von den Parlamenten dieser Staaten entsprechend den von ihnen festgelegten Verfahren bestimmt.

Artikel 26

(1) Für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2004 gelten die folgenden Bestimmungen

a) in Bezug auf Artikel 205 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 118 Absatz 2 des Euratom-Vertrags:

Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	5
Tschechische Republik	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Estland	3
Griechenland	5
Spanien	8
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10

Zypern	2
Lettland	3
Litauen	3
Luxemburg	2
Ungarn	5
Malta	2
Niederlande	5
Österreich	4
Polen	8
Portugal	5
Slowenien	3
Slowakei	3
Finnland	3
Schweden	4
Vereinigtes Königreich	10

b) in Bezug auf Artikel 205 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 des EG-Vertrags und Artikel 118 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 des Euratom-Vertrags:

Beschlüsse des Rates kommen zustande mit einer Mindestzahl von

- 88 Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;
- 88 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen, in allen anderen Fällen.

c) in Bezug auf Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 des EU-Vertrags:

Beschlüsse kommen mit einer Mindestzahl von 88 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.

d) in Bezug auf Artikel 34 Absatz 3 des EU-Vertrags:

Ist für einen Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen; Beschlüsse kommen mit einer Mindestzahl von 88 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.

(2) Treten weniger als zehn neue Mitgliedstaaten der Union bei, so wird durch Beschluss des Rates die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2004 auf einen Wert festgesetzt, der so nah wie möglich bei 71,26 % der Gesamtzahl der Stimmen liegt.

Artikel 27

(1) Die als „Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle“ bezeichneten Einnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften¹⁾ oder entsprechenden Vorschriften in einem diesen ersetzenden Beschluss umfassen auch die von der Gemeinschaft für den Handel der neuen Mitgliedstaaten mit Drittländern angewandten Zölle, die anhand der sich aus dem Gemeinsamen Zolltarif ergebenden Zollsätze und entsprechender Zollzugeständnisse berechnet werden.

(2) Für das Jahr 2004 belaufen sich die einheitliche MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage und die BNE-Bemessungsgrundlage (Bruttonationaleinkommen) gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates für jeden neuen Mitgliedstaat auf zwei Drittel der Jahresbemessungsgrundlage. Die BNE-Bemessungsgrundlage für jeden neuen Mitgliedstaat, die bei der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten

¹⁾ ABl. L 253 vom 7. 10. 2000, S. 42.

des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG des Rates zu berücksichtigen ist, beläuft sich ebenfalls auf zwei Drittel der Jahresbemessungsgrundlage.

(3) Zum Zwecke der Bestimmung des eingefrorenen Satzes für 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates wird die begrenzte MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage der neuen Mitgliedstaaten auf der Grundlage von zwei Dritteln ihrer nicht begrenzten MWSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage und zwei Dritteln ihres BNE berechnet.

Artikel 28

(1) Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 2004 wird durch einen Berichtigungshaushaltsplan, der am 1. Mai 2004 in Kraft tritt, angepasst, um den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

(2) Die zwölf monatlichen Zwölftel der MWSt- und der BNE-Eigenmittel, die die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Berichtigungshaushaltsplans überweisen müssen, sowie die rückwirkende Anpassung der monatlichen Zwölftel für den Zeitraum Januar – April 2004, die nur für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, werden in Achtel umgerechnet, die im Zeitraum Mai – Dezember 2004 abgerufen werden. Die rückwirkenden Anpassungen, die sich aus etwaigen weiteren im Jahr 2004 angenommenen Berichtigungshaushaltsplänen ergeben, werden ebenso in gleiche Teile umgerechnet, die während des restlichen Jahres abgerufen werden.

Artikel 29

Die Gemeinschaft überweist der Tschechischen Republik, Zypern, Malta und Slowenien am ersten Arbeitstag jedes Monats als Ausgaben des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2004 ab dem Tag des Beitritts ein Achtel und in den Jahren 2005 und 2006 ein Zwölftel der folgenden Beträge des vorübergehenden Haushaltsausgleichs:

	2004	2005	2006
	(in Mio. Euro zu Preisen von 1999)		
Tschechische Republik	125,4	178,0	85,1
Zypern	68,9	119,2	112,3
Malta	37,8	65,6	62,9
Slowenien	29,5	66,4	35,5

Artikel 30

Die Gemeinschaft überweist der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei am ersten Arbeitstag jedes Monats als Ausgaben des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2004 ab dem Tag des Beitritts ein Achtel und in den Jahren 2005 und 2006 ein Zwölftel der folgenden Beträge einer besonderen pauschalen Cashflow-Fazilität:

	2004	2005	2006
	(in Mio. Euro zu Preisen von 1999)		
Tschechische Republik	174,7	91,55	91,55
Estland	15,8	2,9	2,9
Zypern	27,7	5,05	5,05
Lettland	19,5	3,4	3,4
Litauen	34,8	6,3	6,3
Ungarn	155,3	27,95	27,95
Malta	12,2	27,15	27,15
Polen	442,8	550,0	450,0
Slowenien	65,4	17,85	17,85
Slowakei	63,2	11,35	11,35

Die in der besonderen pauschalen Cashflow-Fazilität enthaltenen Beträge von 1 Mrd. Euro für Polen und 100 Mio. Euro für die Tschechische Republik werden bei allen Berechnungen im Hinblick auf die Aufteilung der Strukturfondsmittel für die Jahre 2004–2006 berücksichtigt.

Artikel 31

(1) Die nachstehend aufgeführten neuen Mitgliedstaaten überweisen die folgenden Beträge an den Forschungsfonds für Kohle und Stahl im Sinne des Beschlusses 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl¹⁾:

(in Mio. Euro zu laufenden Preisen)

Tschechische Republik	39,88
Estland	2,5
Lettland	2,69
Ungarn	9,93
Polen	92,46
Slowenien	2,36
Slowakei	20,11

(2) Die Beiträge zum Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden beginnend mit dem Jahr 2006 in vier Raten jeweils am ersten Arbeitstag des ersten Monats jedes Jahres wie folgt überweisen:

2006: 15 %

2007: 20 %

2008: 30 %

2009: 35 %

Artikel 32

(1) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden nach dem 31. Dezember 2003 im Rahmen des Programms PHARE²⁾, des Programms für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des PHARE-Programms³⁾, der Heranführungsmittel für Zypern und Malta⁴⁾, des ISPA-Programms⁵⁾ und des SAPARD-Programms⁶⁾ keine Mittelbindungen für die neuen Mitgliedstaaten mehr vorgenommen. Vorbehaltlich der nachstehenden Einzelbestimmungen und Ausnahmen oder anders lautender Bestimmungen dieses Vertrags werden die neuen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2004 in Bezug auf die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999⁷⁾ festgelegten ersten drei Rubriken der Finanziellen Vorausschau in der gleichen Weise behandelt wie die derzeitigen Mitgliedstaaten. Die Obergrenzen der zusätzlichen Verpflichtungen der Rubriken 1, 2, 3 und 5 der Finanziellen Vorausschau im Zusammenhang mit der Erweiterung sind in Anhang XV festgelegt. Im Rahmen des Haushaltsplans 2004 dürfen jedoch vor dem Beitritt des betreffenden neuen Mitgliedstaats keine Mittelbindungen für Programme oder Einrichtungen vorgenommen werden.

¹⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42.

²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11) (geänderte Fassung).

³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2760/98 (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 49) (geänderte Fassung).

⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3) (geänderte Fassung).

⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73) (geänderte Fassung).

⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

⁷⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausgaben aus den Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁾; für diese Ausgaben können gemäß Artikel 2 dieser Akte erst ab dem Tag des Beitritts Zuschüsse der Gemeinschaft gewährt werden.

Dagegen gilt Absatz 1 für Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gemäß Artikel 47a der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen²⁾ vorbehaltlich der Bedingungen, die in den Änderungen der genannten Verordnung in Anhang II dieser Akte festgelegt sind.

(3) Vorbehaltlich des letzten Satzes von Absatz 1 werden die neuen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2004 unter denselben Bedingungen wie die derzeitigen Mitgliedstaaten mit finanzieller Unterstützung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften an den Gemeinschaftsprogrammen und -einrichtungen teilnehmen. Die Bedingungen, die in den von den Europäischen Gemeinschaften und den neuen Mitgliedstaaten angenommenen Beschlüssen, Übereinkünften und Vereinbarungen der Assoziationsräte für die Teilnahme dieser Mitgliedstaaten an den Gemeinschaftsprogrammen und -einrichtungen festgelegt sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch die für die betreffenden Programme und Einrichtungen geltenden Bestimmungen ersetzt.

(4) Tritt einer der in Artikel 1 Absatz 1 des Beitrittsvertrags genannten Staaten der Gemeinschaft nicht im Laufe des Jahres 2004 bei, so werden Anträge des betreffenden Staates auf Zuschüsse aus Mitteln der ersten drei Rubriken der Finanziellen Vorausschau für 2004 hinfällig. In diesem Fall sind die entsprechenden Beschlüsse, Übereinkünfte oder Vereinbarungen des betreffenden Assoziationsrates für den Staat weiterhin für das gesamte Jahr 2004 gültig.

(5) Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Vorbeitrittsregelung zu der Regelung, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt, werden von der Kommission erlassen.

Artikel 33

(1) Vom Tag des Beitritts an werden Ausschreibung, Auftragsvergabe, Durchführung und Zahlungen im Rahmen von Heranführungshilfen nach den Programmen PHARE³⁾ und PHARE-CBC⁴⁾ sowie aus den Heranführungsmitteln für Zypern und Malta⁵⁾ von Durchführungsstellen in den neuen Mitgliedstaaten verwaltet.

Die Ex-ante-Kontrolle der Kommission für Ausschreibung und Auftragsvergabe wird mit einem entsprechenden Beschluss der Kommission aufgehoben, wenn das Erweiterte Dezentrale Durchführungssystem (Extended Decentralised Implementation System – EDIS) anhand der im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁶⁾ festgelegten Kriterien und Bedingungen positiv beurteilt worden ist.

Wird dieser Kommissionsbeschluss zur Aufhebung der Ex-ante-Kontrolle nicht vor dem Tag des Beitritts gefasst, so kann für keinen der Verträge, die zwischen dem Tag des Beitritts und dem Tag des Kommissionsbeschlusses unterzeichnet werden, Heranführungshilfe gewährt werden.

Verzögert sich jedoch der Beschluss der Kommission zur Aufhebung der Ex-ante-Kontrolle aus Gründen, die nicht den Behörden dieses neuen Mitgliedstaates zuzuschreiben sind, über den Tag des Beitritts hinaus, so kann die Kommission in

gebührend begründeten Fällen einer Heranführungshilfe für Verträge, die zwischen dem Beitritt und dem Tag des Kommissionsbeschlusses unterzeichnet wurden, und einer weiteren Durchführung von Heranführungshilfen für einen begrenzten Zeitraum vorbehaltlich einer Ex-ante-Kontrolle von Ausschreibung und Auftragsvergabe durch die Kommission zustimmen.

(2) Globale Mittelbindungen, die vor dem Beitritt im Rahmen der in Absatz 1 genannten Vorbeitritts-Finanzinstrumente erfolgt sind, einschließlich des Abschlusses und der Verbuchung späterer rechtlicher Einzelverpflichtungen und Zahlungen nach dem Beitritt, unterliegen weiterhin den Regelungen und Verordnungen für die Vorbeitritts-Finanzinstrumente und werden bis zum Abschluss der betreffenden Programme und Projekte in den entsprechenden Kapiteln des Haushalts veranschlagt. Dessen ungeachtet werden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die nach dem Beitritt eingeleitet werden, in Einklang mit den einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien durchgeführt.

(3) Für die in Absatz 1 genannte Heranführungshilfe wird im letzten vollen Kalenderjahr vor dem Beitritt letztmalig eine Programmplanung durchgeführt. Die Aufträge für Maßnahmen im Rahmen dieser Programme sind innerhalb der folgenden zwei Jahre zu vergeben und die Auszahlungen haben, wie in der Finanzierungsvereinbarung⁷⁾ vorgesehen, in der Regel bis Ende des dritten Jahres nach der Mittelbindung zu erfolgen. Verlängerungen der Auftragsvergabe frist werden nicht genehmigt. Für Auszahlungen können in gebührend begründeten Ausnahmefällen befristete Verlängerungen genehmigt werden.

(4) Zur Gewährleistung der erforderlichen schrittweisen Einstellung der in Absatz 1 genannten Vorbeitritts-Finanzinstrumente sowie des ISPA-Programms⁸⁾ und eines reibungslosen Übergangs von den vor dem Beitritt geltenden Regelungen auf die nach dem Beitritt geltenden Regelungen kann die Kommission die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das erforderliche Statutspersonal in den neuen Mitgliedstaaten nach dem Beitritt noch maximal fünfzehn Monate weiter tätig ist. In diesem Zeitraum gelten für Beamte, die vor dem Beitritt in Planstellen in den neuen Mitgliedstaaten eingewiesen wurden und die nach dem Beitritt weiterhin in diesen Staaten ihren Dienst zu verrichten haben, ausnahmsweise die gleichen finanziellen und materiellen Bedingungen, wie sie die Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften - Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁹⁾ – angewandt hat. Die für die Verwaltung der Heranführungshilfe erforderlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Bezüge für sonstige Bedienstete werden für das gesamte Jahr 2004 und bis einschließlich Juli 2005 aus der Haushaltslinie „Unterstützungsausgaben für Maßnahmen“ (früherer Teil B des Haushaltsplans) oder entsprechenden Haushaltslinien der einschlägigen Vorbeitritts-Haushalte für die in Absatz 1 genannten Finanzinstrumente und das ISPA-Programm finanziert.

(5) Können gemäß Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte nicht länger im Rahmen dieses Instruments finanziert werden, so können sie in Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums einbezogen werden, die aus dem Europäischen

1) ABI. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

2) ABI. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

3) Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABI. L 375 vom 23.12.1989, S. 11) (geänderte Fassung).

4) Verordnung (EG) Nr. 2760/98 (ABI. L 345 vom 19.12.1998, S. 49) (geänderte Fassung).

5) Verordnung (EG) Nr. 555/2000 (ABI. L 68 vom 16.3.2000, S. 3) (geänderte Fassung).

6) ABI. L 232 vom 2.9.1999, S. 34.

7) Phare-Leitlinien (SEK (1999) 1596, aktualisiert am 6.9.2002 durch Dok. C 3303/2).

8) Verordnung (EG) Nr. 1267/99 (ABI. L 161 vom 26.6.1999, S. 73) (geänderte Fassung).

9) ABI. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2265/2001 (ABI. L 347 vom 20.12.2002, S. 1).

Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden. Sind dafür besondere Übergangsmaßnahmen erforderlich, so erlässt die Kommission diese nach den Verfahren des Artikels 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bedingungen über die Strukturfonds¹⁾.

Artikel 34

(1) Vom Tag des Beitritts bis Ende 2006 stellt die Union den neuen Mitgliedstaaten eine vorübergehende Finanzhilfe (im Folgenden „Übergangsfazilität“ genannt) bereit, um die Verwaltungskapazität der neuen Mitgliedstaaten zur Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts zu entwickeln und zu stärken und den gegenseitigen Austausch bewährter Praktiken zu fördern.

(2) Mit der Unterstützung wird dem anhaltenden Erfordernis, die institutionellen Kapazitäten in bestimmten Bereichen zu stärken, durch Maßnahmen entsprochen, die nicht von den Strukturfonds finanziert werden können; dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- Justiz und Inneres (Stärkung des Justizwesens, Außengrenzkontrollen, Strategie für die Korruptionsbekämpfung, Stärkung der Strafverfolgungskapazitäten);
- Finanzkontrolle;
- Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung;
- Binnenmarkt, einschließlich Zollunion;
- Umwelt;
- Veterinärdienste und Aufbau von Verwaltungskapazitäten im Bereich Lebensmittelsicherheit;
- Verwaltungs- und Kontrollstrukturen für die Bereiche Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, einschließlich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS);
- nukleare Sicherheit (Stärkung der Effizienz und Kompetenz der Behörden für nukleare Sicherheit und der Einrichtungen für deren technische Unterstützung sowie der Stellen für die Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle);
- Statistik;
- Ausbau der öffentlichen Verwaltung entsprechend den Erfordernissen, die in dem umfassenden Überwachungsbericht der Kommission aufgezeigt sind und nicht von den Strukturfonds abgedeckt werden.

(3) Über die Unterstützung im Rahmen der Übergangsfazilität wird nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder Mittel- und Osteuropas²⁾ befunden.

(4) Das Programm wird gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³⁾ durchgeführt. Für Partnerschaftsprojekte zwischen öffentlichen Verwaltungen zum Zwecke des Institutionenaufbaus gilt weiterhin das in den Rahmenabkommen mit den derzeitigen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Heranführungshilfe festgelegte Verfahren für den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen über das Netz der Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten.

Die Verpflichtungsermächtigungen für die Übergangsfazilität (zu Preisen von 1999) belaufen sich auf 200 Mio. EUR im Jahr 2004, 120 Mio. EUR im Jahr 2005 und 60 Mio. EUR im Jahr 2006. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der Grenzen der finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 35

(1) Es wird eine Schengen-Fazilität als zeitlich befristetes Instrument eingerichtet, mit der die Empfänger-Mitgliedstaaten ab dem Tag des Beitritts bis zum Ende des Jahres 2006 bei der Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der

Union zur Durchführung des Schengen-Besitzstandes und der Kontrollen an den Außengrenzen unterstützt werden.

Um die bei der Vorbereitung der Teilnahme an Schengen erkannten Mängel abzustellen, kommen die folgenden Maßnahmenarten für eine Finanzierung im Rahmen der Schengen-Fazilität in Frage:

- Investitionen in den Bau, die Renovierung und die Verbesserung der Infrastruktur an den Grenzübergangsstellen und der entsprechenden Gebäude;
- Investitionen in jede Art von Betriebsausrüstung (z.B. Laborausrüstung, Detektoren, Hardware und Software für das Schengener Informationssystem SIS 2, Transportmittel);
- Ausbildungsmaßnahmen für das Grenzschutzpersonal;
- Beitrag zu den Kosten für Logistik und Betrieb.

(2) Die folgenden Beträge werden im Rahmen der Schengen-Fazilität in Form von Pauschalzuschüssen mit dem Tag des Beitritts für die nachstehend genannten Empfänger-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt:

	2004	2005	2006
	(in Mio. Euro zu Preisen von 1999)		
Estland	22,9	22,9	22,9
Lettland	23,7	23,7	23,7
Litauen	44,78	61,07	29,85
Ungarn	49,3	49,3	49,3
Polen	93,34	93,33	93,33
Slowenien	35,64	35,63	35,63
Slowakei	15,94	15,93	15,93

(3) Die Empfänger-Mitgliedstaaten sind für die Auswahl und Durchführung der einzelnen Maßnahmen in Einklang mit diesem Artikel verantwortlich. Ihnen obliegt es auch, die Verwendung der Mittel der Fazilität mit Hilfgeldern aus anderen Gemeinschaftsinstrumenten zu koordinieren, und sie haben dabei die Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen sowie die Einhaltung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu gewährleisten.

Die Pauschalzuschüsse sind innerhalb von drei Jahren nach der ersten Zahlung zu verwenden; nicht verwendete oder ungerechtfertigt ausgegebene Mittel werden von der Kommission wieder eingezogen. Die Empfänger-Mitgliedstaaten müssen spätestens sechs Monate nach Ablauf der Dreijahresfrist einen umfassenden Bericht über die Verwendung der Pauschalzuschüsse mit einer Begründung der Ausgaben vorlegen.

Die Empfänger-Mitgliedstaaten üben diese Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und in Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung über die dezentralisierte Verwaltung aus.

(4) Die Kommission behält das Recht auf Überprüfung durch das Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Die Kommission und der Rechnungshof können nach den einschlägigen Verfahren auch Überprüfungen vor Ort durchführen.

(5) Die Kommission kann technische Vorschriften erlassen, die für die Tätigkeit dieser Fazilität erforderlich sind.

Artikel 36

Die in den Artikeln 29, 30, 34 und 35 genannten Beträge werden jährlich im Rahmen der technischen Anpassung nach Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 angepasst.

¹⁾ ABl. L 161 vom 26. 6. 1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

²⁾ ABl. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Titel II Sonstige Bestimmungen

Artikel 37

(1) Für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem Beitritt kann ein neuer Mitgliedstaat bei Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebiets beträchtlich verschlechtern können, die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragen, um die Lage wieder auszugleichen und den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen.

Unter den gleichen Bedingungen kann ein derzeitiger Mitgliedstaat die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen gegenüber einem oder mehreren der neuen Mitgliedstaaten beantragen.

(2) Auf Antrag des betreffenden Staates bestimmt die Kommission im Dringlichkeitsverfahren die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen und legt gleichzeitig die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung fest.

Im Fall erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten entscheidet die Kommission auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des mit Gründen versehenen Antrags. Die beschlossenen Maßnahmen sind sofort anwendbar; sie tragen den Interessen aller Beteiligten Rechnung und dürfen keine Grenzkontrollen mit sich bringen.

(3) Die nach Absatz 2 genehmigten Maßnahmen können von den Vorschriften des EG-Vertrags und von dieser Akte abweichen, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören.

Artikel 38

Hat ein neuer Mitgliedstaat im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt und dadurch eine ernste Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarktes hervorgerufen – einschließlich der Verpflichtungen in allen sektorbezogenen Politiken, die wirtschaftliche Tätigkeiten mit grenzüberschreitender Wirkung betreffen – oder besteht die unmittelbare Gefahr einer solchen Beeinträchtigung, so kann die Kommission für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Akte auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative geeignete Maßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, wobei vorrangig Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarktes am wenigsten stören, zu wählen und gegebenenfalls bestehende sektorale Schutzmechanismen anzuwenden sind. Solche Schutzmaßnahmen dürfen nicht als willkürliche Diskriminierung oder als versteckte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten angewandt werden. Die Schutzklausel kann schon vor dem Beitritt aufgrund der Ergebnisse der Überwachung geltend gemacht werden und am Tag des Beitritts in Kraft treten. Die Maßnahmen werden nicht länger als unbedingt nötig aufrechterhalten und werden auf jeden Fall aufgehoben, sobald die einschlägige Verpflichtung erfüllt ist. Sie können jedoch über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus angewandt werden, solange die einschlägigen Verpflichtungen nicht erfüllt sind. Aufgrund von Fortschritten der betreffenden neuen Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann die Kommission die Maßnahmen in geeigneter Weise anpassen. Die Kommission wird den Rat rechtzeitig unterrichten, bevor sie die Anwendung von Schutzmaßnahmen aufhebt, und wird allen Bemerkungen des Rates in dieser Hinsicht gebührend Rechnung tragen.

Artikel 39

Treten bei der Umsetzung, der Durchführung oder der Anwendung von Rahmenbeschlüssen oder anderen einschlägigen

Verpflichtungen, Instrumenten der Zusammenarbeit oder Beschlüssen in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung im Bereich des Strafrechts im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags und Richtlinien und Verordnungen in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung im Bereich des Zivilrechts im Rahmen des Titels IV des EG-Vertrags in einem neuen Mitgliedstaat ernste Mängel auf oder besteht die Gefahr ernster Mängel, so kann die Kommission für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Akte auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative und nach Konsultation der Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen treffen und die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung festlegen.

Diese Maßnahmen können in Form einer vorübergehenden Aussetzung der Anwendung einschlägiger Bestimmungen und Beschlüsse in den Beziehungen zwischen einem neuen Mitgliedstaat und einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Mitgliedstaaten erfolgen, unbeschadet der Fortsetzung einer engen justiziellen Zusammenarbeit. Die Schutzklausel kann sogar vor dem Beitritt aufgrund der Ergebnisse der Überwachung geltend gemacht werden und am Tag des Beitritts in Kraft treten. Die Maßnahmen werden nicht länger als unbedingt nötig aufrechterhalten und werden auf jeden Fall aufgehoben, sobald die Mängel beseitigt sind. Sie können jedoch über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus angewandt werden, solange die Mängel weiter bestehen. Aufgrund von Fortschritten des betreffenden neuen Mitgliedstaats bei der Beseitigung der festgestellten Mängel kann die Kommission die Maßnahmen nach Konsultation der Mitgliedstaaten in geeigneter Weise anpassen. Die Kommission wird den Rat rechtzeitig unterrichten, bevor sie Schutzmaßnahmen aufhebt, und wird allen Bemerkungen des Rates in dieser Hinsicht gebührend Rechnung tragen.

Artikel 40

Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht zu behindern, darf die Durchführung der innerstaatlichen Vorschriften der neuen Mitgliedstaaten während der in den Anhängen V bis XIV vorgesehenen Übergangszeiten nicht zu Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 41

Sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um den Übergang von der in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß den in dieser Akte genannten Bedingungen ergibt, so werden diese Maßnahmen von der Kommission entsprechend dem Verfahren nach Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1260/2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹⁾ oder gegebenenfalls dem Verfahren nach den entsprechenden Artikeln anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen oder entsprechend dem in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen einschlägigen Ausschussverfahren erlassen. Die in diesem Artikel genannten Übergangsmaßnahmen können während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Beitritt erlassen werden und ihre Anwendung ist auf diesen Zeitraum zu beschränken. Der Rat kann diesen Zeitraum auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig verlängern.

Die Übergangsmaßnahmen, welche die Durchführung von in dieser Akte nicht genannten Rechtsakten der Gemeinsamen Agrarpolitik betreffen, die infolge des Beitritts erforderlich sind, werden vor dem Beitritt vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit angenommen oder, wenn sie Rechtsakte betreffen, die ursprünglich von der Kommission erlassen worden sind, von dieser nach dem für die Annahme der betreffenden Rechtsakte erforderlichen Verfahren erlassen.

¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

Artikel 42

Sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um den Übergang von der in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergibt, so werden diese Maßnahmen von der Kommission nach dem in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen einschlägigen Ausschussverfahren erlassen. Diese Maßnahmen werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Beitritt getroffen und ihre Anwendung ist auf diesen Zeitraum zu beschränken.

Fünfter Teil

Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte

Titel I

Einsetzung der Organe und Gremien

Artikel 43

Das Europäische Parlament nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Geschäftsordnung vor.

Artikel 44

Der Rat nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Geschäftsordnung vor.

Artikel 45

(1) Jeder Staat, der der Union beitrifft, ist berechtigt, einen seiner Staatsangehörigen als Mitglied der Kommission zu stellen.

(2) Unbeschadet des Artikels 213 Absatz 1 Unterabsatz 2, des Artikels 214 Absatz 1 Unterabsatz 1 und des Artikels 214 Absatz 2 des EG-Vertrags sowie des Artikels 126 Absatz 1 des Euratom-Vertrags

- a) wird ein Staatsangehöriger jedes neuen Mitgliedstaats mit Wirkung vom Tag des Beitritts dieses Mitgliedstaats zur Kommission ernannt. Die neuen Mitglieder der Kommission werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission ernannt;
- b) endet die Amtszeit der gemäß Buchstabe a ernannten sowie der Mitglieder der Kommission, die mit Wirkung vom 23. Januar 2000 ernannt wurden, am 31. Oktober 2004;
- c) nimmt eine neue Kommission, die sich aus einem Staatsangehörigen eines jeden Mitgliedstaats zusammensetzt, am 1. November 2004 ihre Arbeit auf; die Amtszeit dieser neuen Kommission endet am 31. Oktober 2009;
- d) wird in Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls zum EU-Vertrag über und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften über die Erweiterung der Europäischen Union das Datum des 1. Januar 2005 durch das Datum des 1. November 2004 ersetzt.

(3) Die Kommission nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen ihrer Geschäftsordnung vor.

Artikel 46

(1) Der Gerichtshof wird durch die Ernennung von zehn Richtern ergänzt; desgleichen wird das Gericht erster Instanz durch die Ernennung von zehn Richtern ergänzt.

(2)

- a) Die Amtszeit von fünf der nach Absatz 1 ernannten Richter des Gerichtshofs endet am 6. Oktober 2006. Diese Richter werden durch das Los bestimmt. Die Amtszeit der anderen Richter endet am 6. Oktober 2009.

- b) Die Amtszeit von fünf der nach Absatz 1 ernannten Richter des Gerichts erster Instanz endet am 31. August 2004. Diese Richter werden durch das Los bestimmt. Die Amtszeit der anderen Richter endet am 31. August 2007.

(3)

- a) Der Gerichtshof nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Verfahrensordnung vor.
- b) Das Gericht erster Instanz nimmt im Einvernehmen mit dem Gerichtshof die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Verfahrensordnung vor.
- c) Die angepassten Verfahrensordnungen bedürfen der Genehmigung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

(4) Bei der Entscheidung der am Tag des Beitritts anhängigen Rechtssachen, in denen das mündliche Verfahren vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurde, tagen der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz bei Vollsitzungen sowie die Kammern in der Zusammensetzung, die sie vor dem Beitritt hatten; sie wenden dabei die am Tag vor dem Tag des Beitritts geltenden Verfahrensordnungen an.

Artikel 47

Der Rechnungshof wird durch die Ernennung von zehn weiteren Mitgliedern mit einer Amtszeit von sechs Jahren ergänzt.

Artikel 48

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird durch die Ernennung von 95 Mitgliedern ergänzt, welche die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft der neuen Mitgliedstaaten vertreten. Die Amtszeit der so ernannten Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 49

Der Ausschuss der Regionen wird durch die Ernennung von 95 Mitgliedern ergänzt, welche die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der neuen Mitgliedstaaten vertreten und von denen jeder ein Wahlmandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehat oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich ist. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 50

(1) Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik gemäß Artikel 134 Absatz 2 des Euratom-Vertrags endet am Tag des Inkrafttretens dieser Akte.

(2) Nach dem Beitritt ernennt der Rat die neuen Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik gemäß dem Verfahren des Artikels 134 Absatz 2 des Euratom-Vertrags.

Artikel 51

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der Satzungen und Geschäftsordnungen der durch die ursprünglichen Verträge eingesetzten Ausschüsse werden so bald wie möglich nach dem Beitritt vorgenommen.

Artikel 52

(1) Die Amtszeit der neuen Mitglieder der in Anhang XVI aufgeführten, durch die Verträge und den Gesetzgeber geschaffenen Ausschüsse, Gruppen und sonstigen Gremien endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der neuen Mitglieder der in Anhang XVII aufgeführten, durch die Kommission eingesetzten Ausschüsse und

Gruppen endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

(3) Die in Anhang XVIII aufgeführten Ausschüsse werden mit dem Beitritt vollständig neu besetzt.

Titel II

Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe

Artikel 53

Die Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 249 des EG-Vertrags und des Artikels 161 des Euratom-Vertrags gelten vom Tag des Beitritts an als an die neuen Mitgliedstaaten gerichtet, sofern diese Richtlinien und Entscheidungen an alle derzeitigen Mitgliedstaaten gerichtet wurden. Außer im Fall der Richtlinien und Entscheidungen, die gemäß Artikel 254 Absätze 1 und 2 des EG-Vertrags in Kraft treten, werden die neuen Mitgliedstaaten so behandelt, als wären ihnen diese Richtlinien und Entscheidungen zum Tag des Beitritts notifiziert worden.

Artikel 54

Sofern in den in Artikel 24 genannten Anhängen oder in anderen Bestimmungen dieser Akte oder ihren Anhängen nicht eine andere Frist vorgesehen ist, setzen die neuen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 249 des EG-Vertrags und des Artikels 161 des Euratom-Vertrags vom Tag des Beitritts an nachzukommen.

Artikel 55

Auf ordnungsgemäß substantiierten Antrag eines der neuen Mitgliedstaaten kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Mai 2004 zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Gewährung von Ausnahmen von Rechtsakten der Organe beschließen, die zwischen dem 1. November 2002 und dem Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags angenommen wurden.

Artikel 56

Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, erlässt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen, die zur Durchführung der in den Artikeln 20, 21 und 22 dieser Akte genannten Bestimmungen der Anhänge II, III und IV erforderlich sind.

Artikel 57

(1) Erfordern vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts eine Anpassung und sind die erforderlichen Anpassungen in dieser Akte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen, so werden diese Anpassungen nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren vorgenommen. Diese Anpassungen treten mit dem Beitritt in Kraft.

(2) Der Rat oder die Kommission, je nachdem, welches Organ die ursprünglichen Rechtsakte erlassen hat, legt zu diesem Zweck die erforderlichen Wortlaute fest; der Rat beschließt dabei mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 58

Die vor dem Beitritt erlassenen und vom Rat, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank in tschechischer, estnischer,

ungarischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer und slowenischer Sprache abgefassten Rechtsakte der Organe und der Europäischen Zentralbank sind vom Tag des Beitritts an unter den gleichen Bedingungen wie die Wortlaute in den elf derzeitigen Sprachen verbindlich. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, sofern die Wortlaute in den derzeitigen Sprachen auf diese Weise veröffentlicht worden sind.

Artikel 59

Die neuen Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Artikel 33 des Euratom-Vertrags binnen drei Monaten nach dem Beitritt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die im Hoheitsgebiet dieser Staaten den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen sicherstellen sollen.

Titel III

Schlussbestimmungen

Artikel 60

Die Anhänge I bis XVIII, die Anlagen dazu und die Protokolle Nummern 1 bis 10, die dieser Akte beigefügt sind, sind Bestandteil dieser Akte.

Artikel 61

Die Regierung der Italienischen Republik übermittelt den Regierungen der neuen Mitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt wurden, einschließlich des Vertrags über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, des Vertrags über den Beitritt der Hellenischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie des Vertrags über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union, in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache.

Die in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefassten Wortlaute dieser Verträge sind dieser Akte beigefügt. Diese Wortlaute sind gleichermaßen verbindlich wie die Wortlaute der in Absatz 1 genannten Verträge in den derzeitigen Sprachen.

Artikel 62

Eine beglaubigte Abschrift der im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegten internationalen Übereinkünfte wird den Regierungen der neuen Mitgliedstaaten vom Generalsekretär übermittelt.

Protokoll Nr. 1
über die Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank

Erster Teil
Änderung
der Satzung der Europäischen Investitionsbank

Artikel 1

Das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wird wie folgt geändert:

- Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden durch die nachstehenden Texte ersetzt;
- nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird ein neuer Unterabsatz 4 hinzugefügt.

„Artikel 3

Nach Artikel 266 dieses Vertrags sind Mitglieder der Bank:

- das Königreich Belgien,
- die Tschechische Republik,
- das Königreich Dänemark,
- die Bundesrepublik Deutschland,
- die Republik Estland,
- die Hellenische Republik,
- das Königreich Spanien,
- die Französische Republik,
- Irland,
- die Italienische Republik,
- die Republik Zypern,
- die Republik Lettland,
- die Republik Litauen,
- das Großherzogtum Luxemburg,
- die Republik Ungarn,
- die Republik Malta,
- das Königreich der Niederlande,
- die Republik Österreich,
- die Republik Polen,
- die Portugiesische Republik,
- die Republik Slowenien,
- die Slowakische Republik,
- die Republik Finnland,
- das Königreich Schweden,
- das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1

„(1) Die Bank wird mit einem Kapital von 163 727 670 000 EUR ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:¹⁾

Deutschland	26 649 532 500
Frankreich	26 649 532 500
Italien	26 649 532 500

Vereinigtes Königreich	26 649 532 500
Spanien	15 989 719 500
Belgien	7 387 065 000
Niederlande	7 387 065 000
Schweden	4 900 585 500
Dänemark	3 740 283 000
Österreich	3 666 973 500
Polen	3 635 030 500
Finnland	2 106 816 000
Griechenland	2 003 725 500
Portugal	1 291 287 000
Tschechische Republik	1 212 590 000
Ungarn	1 121 583 000
Irland	935 070 000
Slowakei	408 489 500
Slowenien	379 429 000
Litauen	250 852 000
Luxemburg	187 015 500
Zypern	180 747 000
Lettland	156 192 500
Estland	115 172 000
Malta	73 849 000“

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3

„(2) Der Verwaltungsrat besteht aus sechsundzwanzig ordentlichen und sechzehn stellvertretenden Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure bestellt, wobei die einzelnen Mitgliedstaaten und die Kommission jeweils ein ordentliches Mitglied benennen.

Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Belgien, vom Großherzogtum Luxemburg und vom Königreich der Niederlande im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Dänemark, von der Hellenischen Republik und von Irland im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das von der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;

¹⁾ Die Zahlen für die neuen Mitgliedstaaten sind vorläufig und beruhen auf der von Eurostat (New Cronos) veröffentlichten Prognose für 2002.

- drei stellvertretende Mitglieder, die von der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden; ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird.“

Neuer Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 4

„Der Verwaltungsrat kooptiert sechs Sachverständige ohne Stimmrecht: drei ordentliche und drei stellvertretende Sachverständige.“

Artikel 12 Absatz 2

„(2) Soweit in dieser Satzung nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Verwaltungsrates von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals repräsentieren, getroffen. Für die qualifizierte Mehrheit sind 18 Stimmen und 68 % des gezeichneten Kapitals erforderlich. In der Geschäftsordnung der Bank wird festgelegt, wann der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.“

Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1

„(1) Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und acht Vizepräsidenten, die vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrates für sechs Jahre bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.“

Zweiter Teil

Übergangsbestimmungen

Artikel 2

Das Königreich Spanien zahlt den Betrag von 309 686 775 EUR als Anteil am eingezahlten Kapital entsprechend der Erhöhung seines gezeichneten Kapitals. Dieser Beitrag wird in acht gleichen Raten gezahlt, die am 30. September 2004, 30. September 2005, 30. September 2006, 31. März 2007, 30. September 2007, 31. März 2008, 30. September 2008 und 31. März 2009 fällig werden.¹⁾

Das Königreich Spanien leistet zu den Rücklagen und zu den den Rücklagen gleichzusetzenden Rückstellungen sowie zu dem den Rücklagen und Rückstellungen noch zuzuweisenden Betrag (Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende des dem Beitritt vorausgehenden Monats), wie sie in der Bilanz der Bank ausgewiesen werden, zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkten in acht gleichen Raten Beiträge in Höhe von 4,1292 % der Rücklagen und Rückstellungen.

Artikel 3

Ab dem Tag des Beitritts zahlen die neuen Mitgliedstaaten die folgenden Beträge entsprechend ihrem Anteil an dem Kapital, das auf das in Artikel 4 der Satzung festgelegte gezeichnete Kapital eingezahlt wurde.²⁾

Polen	181 751 525 EUR
Tschechische Republik	60 629 500 EUR
Ungarn	56 079 150 EUR
Slowakei	20 424 475 EUR

Slowenien	18 971 450 EUR
Litauen	12 542 600 EUR
Zypern	9 037 350 EUR
Lettland	7 809 625 EUR
Estland	5 758 600 EUR
Malta	3 692 450 EUR

Diese Beiträge werden in acht gleichen Raten gezahlt, die am 30. September 2004, 30. September 2005, 30. September 2006, 31. März 2007, 30. September 2007, 31. März 2008, 30. September 2008 und 31. März 2009 fällig werden³⁾.

Artikel 4

Die neuen Mitgliedstaaten leisten zu den Rücklagen und zu den den Rücklagen gleichzusetzenden Rückstellungen sowie zu dem den Rücklagen und Rückstellungen noch zuzuweisenden Betrag (Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende des dem Beitritt vorausgehenden Monats), wie sie in der Bilanz der Bank ausgewiesen werden, zu den in Artikel 3 vorgesehenen Zeitpunkten in acht gleichen Raten Beiträge in Höhe folgender Prozentsätze der Rücklagen und Rückstellungen:⁴⁾

Polen	2,4234 %
Tschechische Republik	0,8084 %
Ungarn	0,7477 %
Slowakei	0,2723 %
Slowenien	0,2530 %
Litauen	0,1672 %
Zypern	0,1205 %
Lettland	0,1041 %
Estland	0,0768 %
Malta	0,0492 %

Artikel 5

Kapitalbeiträge und Einzahlungen gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 dieses Protokolls werden von dem Königreich Spanien und den neuen Mitgliedstaaten in bar in Euro geleistet, sofern der Rat der Gouverneure nicht einstimmig eine Ausnahme hierzu beschließt.

Artikel 6

(1) Unmittelbar nach dem Beitritt bestellt der Rat der Gouverneure gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Satzung ein Mitglied des Verwaltungsrats für jeden neuen Mitgliedstaat sowie die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der so bestellten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder läuft mit dem Ende der Jahressitzung des Rates der Gouverneure ab, in welcher der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2007 geprüft wird.

(3) Unmittelbar nach dem Beitritt kooptiert der Verwaltungsrat die ordentlichen und die stellvertretenden Sachverständigen.

¹⁾ Diese Termine beruhen auf der Annahme, dass die neuen Mitgliedstaaten spätestens zwei Monate vor dem 30.9.2004 tatsächlich beitreten.

²⁾ Die Zahlen sind vorläufig und beruhen auf der von Eurostat (New Cronos) veröffentlichten Prognose für 2002.

³⁾ Diese Termine beruhen auf der Annahme, dass die neuen Mitgliedstaaten spätestens zwei Monate vor dem 30.9.2004 tatsächlich beitreten.

⁴⁾ Die Zahlen sind vorläufig und beruhen auf der von Eurostat (New Cronos) veröffentlichten Prognose für 2002.

Protokoll Nr. 2 über die Umstrukturierung der tschechischen Stahlindustrie

1. Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags sind die von der Tschechischen Republik im Zeitraum 1997 bis 2003 für die Umstrukturierung bestimmter Teile ihrer Stahlindustrie gewährten staatlichen Beihilfen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, sofern
 - der Zeitraum gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits¹⁾ bis zum Tag des Beitritts verlängert worden ist,
 - die Bestimmungen des Umstrukturierungsplans, aufgrund dessen das genannte Protokoll verlängert wurde, für den gesamten Zeitraum 2002 bis 2006 eingehalten werden,
 - die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und
 - der tschechischen Stahlindustrie nach dem Tag des Beitritts keine staatlichen Beihilfen für die Umstrukturierung mehr zu gewähren ist.
2. Die Umstrukturierung des tschechischen Stahlsektors nach den Vorgaben der einzelnen Geschäftspläne der in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen und gemäß den in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen wird bis spätestens 31. Dezember 2006 (nachstehend „Ende des Umstrukturierungszeitraums“ genannt) abgeschlossen.
3. Nur den in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen (nachstehend „begünstigte Unternehmen“ genannt) können im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms für die tschechische Stahlindustrie staatliche Beihilfen gewährt werden.
4. Ein begünstigtes Unternehmen ist nicht berechtigt,
 - a) seinen Beihilfeanspruch im Fall eines Zusammenschlusses mit einem nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen zu übertragen;
 - b) in der Zeit bis zum 31. Dezember 2006 die Vermögenswerte eines nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmens, bei dem der Konkurs eröffnet wurde, zu übernehmen.
5. Bei jeder anschließenden Privatisierung eines begünstigten Unternehmens sind die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen und Grundsätze der Rentabilität, der staatlichen Beihilfen und der Kapazitätssenkungen einzuhalten.
6. Der Gesamtbetrag der den begünstigten Unternehmen zu gewährenden Umstrukturierungsbeihilfe bestimmt sich nach den Rechtfertigungen des genehmigten tschechischen Stahlumstrukturierungsplans und einzelnen vom Rat genehmigten Geschäftsplänen. Jedoch ist die im Zeitraum 1997-2003 ausgezahlte Beihilfe auf jeden Fall auf höchstens 14 147 425 201 CZK begrenzt. Abhängig von den Erfordernissen des genehmigten Umstrukturierungsplans erhält Nová Huť von diesem Gesamtbetrag höchstens 5 700 075 201 CZK, Vítkovice Steel maximal 8 155 350 000 CZK und Válcovny Plechu Frýdek Místek höchstens 292 000 000 CZK. Die Beihilfe wird nur einmal gewährt. Die Tschechische Republik gewährt für die Umstrukturierung ihrer Stahlindustrie keine weiteren staatlichen Beihilfen.
7. Die Tschechische Republik verringert im Zeitraum 1997-2006 die Nettokapazität bei Fertigerzeugnissen um mindestens 590 000 Tonnen.

Die Kapazitätsreduzierung wird ausschließlich auf der Grundlage endgültiger Schließungen von Produktionsanlagen mit deren tatsächlicher Demontage gemessen, so dass die Anlagen nicht wieder in Betrieb genommen werden können. Die Eröffnung des Konkurses eines Stahlunternehmens kann nicht als Kapazitätsreduzierung gewertet werden.

Diese Verringerung der Nettokapazität sowie alle weiteren Kapazitätssenkungen, die sich im Rahmen der Umstrukturierungsprogramme als erforderlich erweisen, werden entsprechend dem in Anhang 2 enthaltenen Zeitplan vollzogen.
8. Die Tschechische Republik beseitigt nach Maßgabe des Besitzstands bis zum Beitritt die Handelshemmnisse auf dem Kohlemarkt, so dass tschechische Stahlunternehmen Kohle zu Weltmarktpreisen beziehen können.
9. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen Nová Huť wird umgesetzt. Insbesondere
 - a) wird das Werk Vysoké Pece Ostrava durch den Erwerb des uneingeschränkten Eigentums an diesem Werk in den organisatorischen Rahmen von Nová Huť eingegliedert. Für diesen Zusammenschluss wird ein Termin gesetzt, und es wird eine für deren Durchführung verantwortliche Stelle bestimmt;
 - b) liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierung auf folgenden Aspekten:
 - Nová Huť muss sich von der Produktionsorientierung zur Marktorientierung entwickeln und die Effizienz und Wirksamkeit der Unternehmensleitung verbessern, was auch mehr Transparenz bei den Kosten einschließt,
 - Nová Huť muss seine Produktpalette überprüfen und in Märkte höherer Wertschöpfung vordringen,
 - Nová Huť muss die erforderlichen Investitionen tätigen, um kurzfristig die Qualität der Fertigerzeugnisse zu verbessern;
 - c) wird die Belegschaft umstrukturiert; bis zum 31. Dezember 2006 sind auf der Grundlage konsolidierter Zahlenangaben der betroffenen begünstigten Unternehmen Produktivitätsniveaus zu erreichen, die den der Produktgruppen der EU-Stahlindustrie erzielten Niveaus vergleichbar sind;
 - d) wird die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands bis zum Beitritt erreicht; dies schließt auch die erforderlichen Investitionen nach dem Geschäftsplan ein. Entsprechend dem Geschäftsplan werden auch die erforderlichen Investitionen für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) getätigt, um die Einhaltung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung²⁾ bis zum 1. November 2007 sicherzustellen.
10. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen Vítkovice Steel wird umgesetzt. Insbesondere
 - a) wird die Doppelanlage spätestens bis zum 31. Dezember 2006 auf Dauer stillgelegt. Im Falle des Kaufs des Unternehmens durch einen strategischen Investor muss der Abschluss des Kaufvertrags von der Stilllegung zum genannten Termin abhängig gemacht werden;

¹⁾ ABI. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

²⁾ ABI. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

- b) liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierung auf folgenden Aspekten:
- einer Steigerung der Direktverkäufe und eine stärkere Konzentration auf Kostensenkungen, da dies zu den wesentlichen Komponenten einer effizienteren Unternehmensführung gehört;
 - das Unternehmen passt sich an die Marktnachfrage an und verlagert seine Produktion auf Produkte mit größerer Wertschöpfung;
 - die vorgeschlagenen Investitionen in Verfahren zur Erzeugung von wiedergewonnenem Stahl werden von 2004 auf 2003 vorgezogen, damit das Unternehmen stärker bei der Qualität als bei den Preisen konkurrieren kann.
- c) wird die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands bis zum Beitritt erreicht; dies schließt auch die erforderlichen Investitionen nach dem Geschäftsplan ein, zu denen auch das Erfordernis künftiger Investitionen zur Integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) gehört.
11. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen Válcovny Plechu Frýdek Místek (VPPM) wird umgesetzt. Insbesondere
- a) werden die Warmwalzwerke Nr. 1 und 2 bis Ende 2004 auf Dauer stillgelegt;
- b) liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierung auf folgenden Aspekten:
- Das Unternehmen muss die erforderlichen Investitionen tätigen, um kurzfristig die Qualität der Fertigerzeugnisse zu verbessern;
 - Vorrang hat die Verwirklichung der wichtigsten für eine verbesserte Gewinnerzielung ermittelten Möglichkeiten (einschließlich Umstrukturierung im Beschäftigungsbereich, Kostensenkungen, Ertragsverbesserungen, Neuorientierung des Vertriebs).
12. Nachträgliche Änderungen an dem allgemeinen Umstrukturierungsplan und den einzelnen Geschäftsplänen müssen von der Kommission und gegebenenfalls vom Rat genehmigt werden.
13. Die Umstrukturierung erfolgt unter umfassender Transparenz und stützt sich auf solide marktwirtschaftliche Grundsätze.
14. Die Kommission und der Rat überwachen gemäß den Nummern 15 bis 18 sorgfältig die Durchführung der Umstrukturierung und die Erfüllung der in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen betreffend Rentabilität, staatliche Beihilfen und Kapazitätssenkungen vor und nach dem Beitritt bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums. Zu diesem Zweck wird die Kommission dem Rat Bericht erstatten.
15. Die Kommission und der Rat überwachen die Benchmarks für die Umstrukturierung gemäß Anhang 3.
16. Im Rahmen der Überwachung wird 2003, 2004, 2005 und 2006 eine unabhängige Bewertung vorgenommen. Die von der Kommission durchgeführte Rentabilitätsprüfung ist ein wichtiges Element, um sicherzustellen, dass die Rentabilität erreicht wird.
17. Die Tschechische Republik beteiligt sich umfassend an allen Überwachungsregelungen. Insbesondere gilt Folgendes:
- legt die Tschechische Republik der Kommission bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums alle 6 Monate, spätestens zum 15. März und zum 15. September jedes Jahres, Berichte über die Umstrukturierung der begünstigten Unternehmen vor;
 - geht der erste Bericht bis zum 15. März 2003 und der letzte Bericht bis zum 15. März 2007 bei der Kommission ein, wenn diese nicht anders entscheidet;
 - enthalten die Berichte alle für die Überwachung des Umstrukturierungsprozesses sowie der Verringerung und des Einsatzes von Kapazitäten erforderlichen Informationen und ausreichende finanzielle Daten, anhand deren bewertet werden kann, ob die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt worden sind. Die Berichte enthalten zumindest die in Anhang 4 aufgeführten Informationen, wobei sich die Kommission das Recht vorbehält, diesen Anhang vor dem Hintergrund der bei der Überwachung gesammelten Erfahrungen zu ändern. Zusätzlich zu den einzelnen Geschäftsberichten der in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen wird auch ein Bericht über die Gesamtlage des tschechischen Stahlsektors, einschließlich der neueren makroökonomischen Entwicklungen, erstellt;
 - verpflichtet die Tschechische Republik die begünstigten Unternehmen, alle einschlägigen Daten offen zu legen, die unter anderen Umständen als vertraulich eingestuft werden könnten. Bei ihrer Berichterstattung an den Rat stellt die Kommission sicher, dass unternehmensspezifische vertrauliche Informationen nicht offen gelegt werden.
18. Die Kommission kann jederzeit einen unabhängigen Berater beauftragen, die Überwachungsergebnisse zu bewerten, jede erforderliche Untersuchung anzustellen und der Kommission und dem Rat Bericht zu erstatten.
19. Stellt die Kommission aufgrund der in Nummer 16 genannten Berichte erhebliche Abweichungen von den finanziellen Daten fest, auf die sich die Rentabilitätsbewertung stützt, so kann sie die Tschechische Republik auffordern, geeignete Maßnahmen zur Verstärkung der Umstrukturierungsmaßnahmen der betreffenden begünstigten Unternehmen zu ergreifen.
20. Stellt sich bei der Überwachung heraus, dass
- a) die in diesem Protokoll für die Übergangsregelung genannten Bedingungen nicht erfüllt worden sind oder dass
- b) die Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, die im Rahmen der Verlängerung des Zeitraums, in dem die Tschechische Republik aufgrund des Europa-Abkommens¹⁾ ausnahmsweise staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung ihrer Stahlindustrie gewähren darf, eingegangen worden sind, oder
- c) die Tschechische Republik während des Umstrukturierungszeitraums der Stahlindustrie und im Besonderen den begünstigten Unternehmen zusätzlich unzulässige staatliche Beihilfen gewährt hat,
- so wird die in diesem Protokoll festgelegte Übergangsregelung unwirksam.
- Die Kommission leitet geeignete Schritte ein und verlangt von den betreffenden Unternehmen die Rückzahlung der Beihilfen, die unter Verstoß gegen die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen gewährt wurden.

¹⁾ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

Anhang 1

Unternehmen,
die im Rahmen des Programms zur Umstrukturierung des Stahlsektors
der Tschechischen Republik Anspruch auf staatliche Beihilfen haben

NOVÁ HUŤ, a. s.
Vratimovská 689
707 02 Ostrava-Kunčice
Tschechische Republik

VÍTKOVICE STEEL, a. s.
Ruská 2887/101
706 02 Ostrava-Vítkovice
Tschechische Republik

VÁLCOVNY PLECHU, a. s.
Křížíkova 1377
Frýdek-Místek
Tschechische Republik

Anhang 2

Zeitplan für Kapazitätsänderungen (Abbau und Ausbau)¹⁾

Unternehmen	Anlagen	Kapazitätsänderung (t/Jahr)	Termin der Produktionsänderung	Termin der endgültigen Stilllegung
Poldi Hütte	Walzwerke V1-V8	– 120 000	01.08.1999	31.05.2000
VPFM	Warmwalzwerke Nrn. 1 und 2	– 70 000	31.12.2004	31.12.2005
Vítkovice Steel	Doppelwalzwerk	– 130 000	30.06.2006	31.12.2006
Nová Huť	Walzwerk für schweren Formstahl – HCC	– 600 000	31.08.2006	31.12.2006
Nová Huť	Formstahlwalzwerk	+ 330 000	01.01.2007	–
	Nettokapazitätsänderung	– 590 000		

¹⁾ Der Kapazitätsabbau sollte im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission (ABl. L 286 vom 16.10.1991, S. 20) von Dauer sein.

Anhang 3

Benchmarks für die Umstrukturierung und Überwachung

1. Rentabilität

Unter Berücksichtigung der besonderen Regeln für die Rechnungslegung, die die Kommission anwendet, muss jedes begünstigte Unternehmen spätestens am 31. Dezember 2006 ein jährliches Mindest-Brutto-Betriebsergebnis in Prozent vom Umsatz (10 % bei nicht integrierten stahlverarbeitenden Unternehmen, 13,5 % bei Verbundstahlwerken) erzielen, sowie eine Mindesteigenkapitalrendite von 1,5 % des Umsatzes. Dies wird bei der gemäß Nummer 16 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

2. Produktivität

Bis zum 31. Dezember 2006 ist schrittweise eine Gesamtproduktivität zu erzielen, die mit der Produktivität der EU-Stahlindustrie vergleichbar ist. Dies wird bei der gemäß Nummer 16 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

3. Kostensenkungen

Besondere Bedeutung ist Kostensenkungen als einem der Schlüsselfaktoren der Rentabilität beizumessen. Diese Maßnahmen werden uneingeschränkt umgesetzt, wie es in den Geschäftsplänen der begünstigten Unternehmen vorgesehen ist.

Anhang 4

Nicht erschöpfende Liste der Informationsanforderungen

1. Produktion und Markt
 - monatliche Produktion von Rohstahl, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen nach Kategorie und Produktpalette,
 - vertriebene Erzeugnisse, einschließlich Mengen, Preisen und Märkten, aufgeschlüsselt nach Produktpaletten.
2. Investitionen
 - Einzelheiten der getätigten Investitionen,
 - Termin des Abschlusses,
 - Investitionskosten, Finanzierungsquelle und Betrag der etwaigen damit zusammenhängenden Beihilfe,
 - gegebenenfalls Termin der Auszahlung der Beihilfe.
3. Personalabbau
 - Anzahl der abgebauten Arbeitsplätze und zeitliche Staffelung des Abbaus
 - Entwicklung der Beschäftigungslage in den begünstigten Unternehmen (Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Beschäftigung).
4. Kapazität (in Bezug auf den gesamten Stahlsektor der Tschechischen Republik)
 - Termin oder voraussichtlicher Termin der Aufgabe stillzulegender Produktionskapazitäten, ausgedrückt in MPP (unter normalen Arbeitsbedingungen erreichbare maximale Jahresproduktion), und Beschreibung der Einzelheiten,
 - Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Demontage - im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission vom 15. Oktober 1991 über die Auskunftserteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen¹⁾ – der betreffenden Anlage und Einzelheiten der Demontage,
 - Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Einführung neuer Kapazitäten und Beschreibung ihrer Einzelheiten,
 - Entwicklung der Gesamtkapazität in der Tschechischen Republik für Rohstahl und Fertigerzeugnisse nach Kategorien.
5. Kosten
 - Aufschlüsselung der Kosten und Entwicklung dieser Kosten in der Vergangenheit und in Zukunft, insbesondere zur Einsparung von Personalkosten, bei dem Energieverbrauch, für Kosteneinsparungen bei Rohmaterial und Reduzierungen bei Zubehör sowie externen Diensten.
6. Finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Entwicklung bei ausgewählten wichtigen Finanzkennzahlen, um sicherzustellen, dass Fortschritte in Richtung auf die Rentabilität gemacht werden (die finanziellen Ergebnisse und Kennzahlen müssen so mitgeteilt werden, dass sie einen Vergleich mit dem finanziellen Umstrukturierungsplan des Unternehmens ermöglichen, und sie müssen die Rentabilitätsbewertung der Kommission berücksichtigen),
 - Höhe der finanziellen Belastung,
 - Einzelheiten der Beihilfen und Zeitplan ihrer Gewährung,
 - Einzelheiten und Zeitplan der Auszahlung bereits gewährter Beihilfen,
 - Bedingungen für neue Darlehen (ungeachtet der Quelle).
7. Privatisierung
 - Verkaufspreis und Vorgehen in Bezug auf bestehende Verbindlichkeiten,
 - Verwendung des Verkaufserlöses,
 - Zeitpunkt des Verkaufs,
 - finanzielle Lage des Unternehmens zum Zeitpunkt des Verkaufs,
 - Wert des Unternehmens/der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Verkaufs und Verfahren für die Wertermittlung.
8. Gründung eines neuen Unternehmens oder Bau neuer Anlagen, die zu einer Kapazitätserweiterung führen
 - Identität jedes Beteiligten aus dem privaten bzw. dem öffentlichen Sektor,
 - Finanzierungsquellen für die Gründung eines neuen Unternehmens oder den Bau neuer Anlagen
 - Bedingungen für die Beteiligung privater und öffentlicher Aktionäre,
 - Managementstrukturen des neuen Unternehmens.

¹⁾ ABl. L 286 vom 16.10.1991, S. 20.

Protokoll Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern

Die hohen Vertragsparteien –

unter Hinweis darauf, dass in der der Schlussakte des Vertrags über den Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Europäischen Gemeinschaften beigefügten Gemeinsamen Erklärung betreffend die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern vorgesehen ist, dass die Regelung der Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Hoheitszonen im Rahmen einer etwaigen Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern festgelegt wird;

unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Hoheitszonen, die in dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern (im Folgenden der „Gründungsvertrag“) und dem zugehörigen Notenwechsel vom 16. August 1960 festgelegt wurden;

in Anbetracht des Notenwechsels zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Regierung der Republik Zypern vom 16. August 1960 betreffend die Verwaltung der Hoheitszonen und der beigefügten Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs, dass der Schutz der Interessen der in den Hoheitszonen wohnhaften oder beschäftigten Personen eines der zu verwirklichenden Hauptziele darstellt und dass in diesem Zusammenhang diese Personen so weit wie möglich genauso behandelt werden sollen wie in der Republik Zypern wohnhafte oder beschäftigte Personen;

ferner in Anbetracht der Bestimmungen des Gründungsvertrags über die Zollregelung zwischen den Hoheitszonen und der Republik Zypern, insbesondere der Bestimmungen im Anhang F des Vertrags;

des weiteren in Anbetracht der Verpflichtung des Vereinigten Königreichs, auf die Einrichtung von Zollstellen und anderen Grenzübergangsstellen zwischen seinen Hoheitszonen und der Republik Zypern zu verzichten, sowie in Anbetracht der im Rahmen des Gründungsvertrags getroffenen Regelung, nach der die Behörden der Republik Zypern in den Hoheitszonen eine Vielzahl von öffentlichen Dienstleistungen erbringen, auch in den Bereichen Landwirtschaft, Zoll und Besteuerung;

unter Bekräftigung dessen, dass der Beitritt der Republik Zypern zur Europäischen Union die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Gründungsvertrags nicht berührt;

in dem Bewusstsein, dass daher die Anwendung einiger Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der EG auf die Hoheitszonen erforderlich ist und Sonderregelungen für die Durchführung dieser Bestimmungen in den Hoheitszonen notwendig sind –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 299 Absatz 6 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erhält folgende Fassung:

„b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern, Akrotiri und Dhekelia, nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelungen des Protokolls über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Zypern, das der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik

Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union beigefügt ist, nach Maßgabe jenes Protokolls sicherzustellen.“

Artikel 2

(1) Die Hoheitszonen werden in das Zollgebiet der Gemeinschaft einbezogen, und zu diesem Zweck sind die im Ersten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll aufgeführten Rechtsakte über die Zollpolitik und die gemeinsame Handelspolitik mit den im Anhang angegebenen Änderungen auf die Hoheitszonen anwendbar.

(2) Die im Zweiten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll aufgeführten Rechtsakte über Umsatzsteuern, Verbrauchsteuern und andere Formen der indirekten Besteuerung sind mit den im Anhang angegebenen Änderungen auf die Hoheitszonen ebenso anwendbar wie die einschlägigen, Zypern betreffenden Bestimmungen der Akte über die Bedingungen des Beitritts von der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.

(3) Die im Dritten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll aufgeführten Rechtsakte werden wie im Anhang beschrieben geändert, damit das Vereinigte Königreich die durch den Gründungsvertrag gewährten Steuer- bzw. Zollermäßigungen und -befreiungen für Lieferungen für seine Streitkräfte und beigeordnetes Personal beibehalten kann.

Artikel 3

Die folgenden Vertragsbestimmungen und dazugehörigen Bestimmungen finden auf die Hoheitszonen Anwendung:

- a) Titel II des Dritten Teils des EG-Vertrags über die Landwirtschaft und auf dieser Grundlage angenommene Bestimmungen;
- b) gemäß Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b EG-Vertrag beschlossene Maßnahmen.

Artikel 4

Personen, die in den Hoheitszonen wohnhaft oder beschäftigt sind und die gemäß den Regelungen des Gründungsvertrags und des zugehörigen Notenwechsels vom 16. August 1960 unter die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der Republik Zypern fallen, werden im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern¹⁾, behandelt, als ob sie im Hoheitsgebiet der Republik Zypern wohnhaft oder beschäftigt wären.

Artikel 5

(1) Die Republik Zypern ist nicht verpflichtet, Kontrollen bei Personen vorzunehmen, die ihre Land- und Seegrenzen zu den Hoheitszonen überschreiten; die Beschränkungen der Gemeinschaft für das Überschreiten ihrer Außengrenzen sind auf solche Personen nicht anwendbar.

¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

(2) Das Vereinigte Königreich führt entsprechend seinen Verpflichtungen gemäß dem Vierten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll Kontrollen bei Personen durch, die die Außengrenzen seiner Hoheitszonen überschreiten.

Artikel 6

Um eine wirksame Umsetzung der Ziele dieses Protokolls sicherzustellen, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission die Artikel 2 bis 5 einschließlich des Anhangs durch einstimmigen Beschluss ändern oder andere Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und andere einschlägige Gemeinschaftsvorschriften unter den von ihm angegebenen Bedingungen auf die Hoheitszonen anwenden. Die Kommission konsultiert das Vereinigte Königreich und die Republik Zypern, bevor sie einen Vorschlag vorlegt.

Artikel 7

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist das Vereinigte Königreich für die Durchführung dieses Protokolls in den Hoheitszonen verantwortlich. Dabei gilt insbesondere Folgendes:

- a) Bei Waren, die über einen Hafen oder Flughafen innerhalb der Hoheitszone von oder nach Zypern aus- oder eingeführt werden, ist das Vereinigte Königreich für die Durchführung der in diesem Protokoll festgelegten gemeinschaftlichen Maßnahmen in den Bereichen Zollwesen, indirekte Besteuerung und gemeinsame Handelspolitik zuständig;
- b) Zollkontrollen bei Waren, die von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs über einen Hafen oder Flughafen der Republik Zypern von oder nach Zypern aus- oder eingeführt werden, können innerhalb der Hoheitszonen vorgenommen werden;
- c) das Vereinigte Königreich ist für die Ausstellung von Zulassungen, Genehmigungen oder Bescheinigungen zuständig, die gemäß einer geltenden Gemeinschaftsmaßnahme gegebenenfalls für Waren erforderlich sind, die von den

Streitkräften des Vereinigten Königreichs von oder nach Zypern aus- oder eingeführt werden.

(2) Die Republik Zypern ist für die Verwaltung und Auszahlung von Gemeinschaftsmitteln zuständig, auf die Personen in den Hoheitszonen in Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik in den Hoheitszonen nach Artikel 3 dieses Protokolls Anspruch haben; die Republik Zypern ist der Kommission gegenüber für diese Ausgaben rechenschaftspflichtig.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann das Vereinigte Königreich gemäß den im Gründungsvertrag getroffenen Regelungen den zuständigen Behörden der Republik Zypern die Wahrnehmung aller Aufgaben übertragen, die einem Mitgliedstaat durch die Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 oder in deren Rahmen auferlegt werden.

(4) Das Vereinigte Königreich und die Republik Zypern arbeiten zusammen, um eine wirksame Durchführung dieses Protokolls in den Hoheitszonen sicherzustellen, und treffen gegebenenfalls weitere Vereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der in den Artikeln 2 bis 5 genannten Bestimmungen. Die Kommission erhält eine Abschrift dieser Vereinbarungen.

Artikel 8

Mit den Vereinbarungen dieses Protokolls soll ausschließlich die besondere Lage der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern geregelt werden; sie finden weder auf ein anderes Hoheitsgebiet der Gemeinschaft Anwendung, noch stellen sie ganz oder teilweise einen Präzedenzfall für eine andere Sonderregelung dar, die bereits besteht oder in einem anderen, in Artikel 299 des Vertrags genannten europäischen Hoheitsgebiet getroffen wird.

Artikel 9

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls vor.

Anhang

Alle Verweise auf Richtlinien und Verordnungen in diesem Protokoll sind als Verweise auf die jeweiligen geänderten oder ersetzten Fassungen dieser Richtlinien und Verordnungen und ihrer Durchführungsbestimmungen zu verstehen.

Erster Teil

1. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften; Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die folgenden Gebiete, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, gelten mit Rücksicht auf die für sie geltenden Abkommen und Verträge als zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörig:

- a) Frankreich

das Gebiet des Fürstentums Monaco, so wie es in dem in Paris am 18. Mai 1963 unterzeichneten Zollabkommen festgelegt ist (Amtsblatt der Französischen Republik vom 27. September 1963, S. 8679);

- b) Zypern

die Gebiete der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia, so wie sie in dem am 16. August 1960 in Nikosia unterzeichneten Vertrag zur Gründung der Republik Zypern festgelegt sind (United Kingdom Treaty Series No 4 (1961) Cmnd. 1252).“

2. Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif;
3. Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen;
4. Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften;
5. Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen;
6. Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden;
7. Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern;
8. Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr;
9. Verordnung (EG) Nr. 1367/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr;
10. Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.

Zweiter Teil

1. Die sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 und angesichts

 - der Abkommen und Verträge, die das Fürstentum Monaco und die Insel Man mit der Französischen Republik bzw. mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlossenen haben,
 - des Vertrags zur Gründung der Republik Zypern,

gelten das Fürstentum Monaco, die Insel Man und die auf Zypern gelegenen Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia für die Anwendung dieser Richtlinie nicht als Drittlandsgebiete.“
 - b) Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 wird durch Hinzufügung eines dritten Gedankenstrichs wie folgt geändert:

„– Umsätze, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort in den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia liegt, wie Umsätze behandelt werden, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort die Republik Zypern ist.“
2. Artikel 2 Absatz 4 der in der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren wird durch Hinzufügung eines vierten Gedankenstrichs wie folgt geändert:

„– den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia durchgeführten Geschäfte so behandelt werden, als befände sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort in der Republik Zypern.“

Dritter Teil

1. Artikel 135 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen wird durch Hinzufügung eines neuen Buchstabens d wie folgt geändert:
 - „d) im Vereinigten Königreich die Befreiungen für die Einfuhr von Waren für den Gebrauch oder Verbrauch der Streitkräfte oder des zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen nach dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960.“
2. Die sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g wird ein vierter Gedankenstrich aufgenommen:
 - „– die unter dem dritten Gedankenstrich getroffenen Ausnahmeregelungen gelten auch für Waren und Dienstleistungen, die von den gemäß dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960 auf der Insel Zypern stationierten Streitkräften des Vereinigten Königreichs eingeführt bzw. an diese geliefert werden, sofern diese Einfuhren und Lieferungen für den Gebrauch oder Verbrauch der Streitkräfte oder des zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind.“
 - b) Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) seiner nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben g und i, Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 1 Teile B und C und Absatz 2 befreiten Umsätze;“
3. Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren wird durch Hinzufügung eines neuen Gedankenstrichs wie folgt geändert:
 - „– für die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960 auf der Insel Zypern stationiert sind, und zwar für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen.“

Vierter Teil

1. Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Außengrenzen der Hoheitszonen“ deren Seegrenzen sowie deren Flughäfen und Häfen, nicht jedoch deren Land- oder Seegrenzen zur Republik Zypern;
 - b) „Grenzübergangsstellen“ alle Grenzübergangsstellen, an denen von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs ein Überschreiten der Außengrenzen gestattet wird.
2. Das Vereinigte Königreich erlaubt ein Überschreiten der Außengrenzen der Hoheitszonen nur an den Grenzübergangsstellen.
3. a) Staatsangehörigen eines Drittstaates wird das Überschreiten der Außengrenzen der Hoheitszonen nur dann gestattet, wenn sie
 - i) über ein gültiges Reisedokument verfügen;
 - ii) über ein gültiges Visum für die Republik Zypern verfügen, sofern ein solches vorgeschrieben ist;
 - iii) eine mit Verteidigungsaufgaben verbundene Tätigkeit ausüben oder ein Familienangehöriger einer Person sind, die eine solche Tätigkeit ausübt, und
 - iv) keine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen.
- b) Das Vereinigte Königreich kann von diesen Bestimmungen nur aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen abweichen.
- c) Im Sinne der Bestimmung unter Buchstabe a Ziffer ii sind Mitglieder der Streitkräfte, Angehörige des zivilen Begleitpersonals und Familienangehörige im Sinne des Anhangs C zum Gründungsvertrag von der Visumpflicht für die Republik Zypern ausgenommen.

4. Das Vereinigte Königreich führt bei Personen, die die Außengrenzen der Hoheitszonen überschreiten, Kontrollen durch. Diese Kontrollen beinhalten eine Überprüfung der Reisedokumente. Alle Personen werden zur Identitätsfeststellung wenigstens einmal kontrolliert.
5. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs überwachen die Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen und die Grenzübergangsstellen außerhalb der für sie festgesetzten Verkehrsstunden durch mobile Einheiten. Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass kein Anreiz für eine Umgehung der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen entsteht. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs setzen angemessen qualifizierte Kräfte in ausreichender Zahl für die Durchführung der Kontrollen und die Überwachung der Außengrenzen der Hoheitszonen ein.
6. Für eine wirksame Durchführung der Grenzkontrollen und der Grenzüberwachung sorgen die Behörden des Vereinigten Königreichs für eine enge und ständige Zusammenarbeit mit den Behörden der Republik Zypern.
7. a) Ein Asylbewerber, der aus einem Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zum ersten Mal über eine der Hoheitszonen nach Zypern eingereist ist, wird auf Antrag des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft, in dessen Hoheitsgebiet der Asylbewerber sich aufhält, in die Hoheitszone zurückgenommen.
b) Die Republik Zypern wird aufgrund humanitärer Erwägungen mit dem Vereinigten Königreich zusammenarbeiten, um praktische Einzelheiten dafür festzulegen, wie unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Hoheitszonen die Rechte von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern in den Hoheitszonen gewahrt werden können und ihren Bedürfnissen entsprochen werden kann.

Erklärung der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission bestätigt, dass ihrer Auffassung nach die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die gemäß Artikel 3 Buchstabe a dieses Protokolls für die Hoheitszonen gelten, folgende Rechtsvorschriften einschließen:

- a) die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren;
- b) die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, soweit zur Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Hoheitszonen im Rahmen des EAGFL-Garantie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erforderlich.

Protokoll Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen

Die hohen Vertragsparteien –

unter Bekundung der Bereitschaft der Union, auch nach dem Beitritt Litauens zur Europäischen Union im Zeitraum bis 2006 und darüber hinaus weiterhin eine angemessene zusätzliche Gemeinschaftshilfe für die Stilllegungsarbeiten zu leisten, und in Anbetracht der Tatsache, dass Litauen unter Berücksichtigung dieses Ausdrucks der Solidarität der Gemeinschaft zugesagt hat, Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina vor 2005 und Block 2 bis 2009 stillzulegen;

in Würdigung der Tatsache, dass die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina mit seinen beiden aus den Zeiten der ehemaligen Sowjetunion stammenden 1500-MW-Reaktoren vom Typ RBMK ein beispielloser Vorgang ist und für Litauen eine außergewöhnliche finanzielle Belastung darstellt, die in keinem Verhältnis zur Größe und Wirtschaftskraft des Landes steht, und dass diese Stilllegung über die Laufzeit der derzeitigen Finanziellen Vorausschau der Gemeinschaft hinaus fortgesetzt werden muss;

angesichts der Notwendigkeit, Durchführungsbestimmungen für die zusätzliche Gemeinschaftshilfe zu erlassen, mit der die Auswirkungen der Abschaltung und Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina abgefangen werden sollen;

in Anbetracht dessen, dass Litauen bei seiner Verwendung der Gemeinschaftshilfe den Bedürfnissen der von der Abschaltung des Kernkraftwerks Ignalina am stärksten betroffenen Regionen gebührend Rechnung tragen wird;

unter Hinweis darauf, dass bestimmte durch staatliche Beihilfe unterstützte Maßnahmen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, und dass dazu die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina ebenso gehört wie die Verbesserung der Umweltfreundlichkeit entsprechend dem Besitzstand und die Modernisierung der konventionellen Stromerzeugungskapazitäten, die benötigt werden, um die beiden Reaktoren des Kernkraftwerks Ignalina nach ihrer Abschaltung zu ersetzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Litauen erkennt die Bereitschaft der Union an, eine angemessene zusätzliche Gemeinschaftshilfe für Maßnahmen bereit zu stellen, die Litauen zur Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina ergreift, und verpflichtet sich unter Würdigung dieses Ausdrucks der Solidarität, Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina vor 2005 und Block 2 dieses Kernkraftwerks spätestens am 31. Dezember 2009 abzuschalten und beide Blöcke anschließend stillzulegen.

Artikel 2

(1) Im Zeitraum 2004 bis 2006 stellt die Gemeinschaft Litauen eine zusätzliche Finanzhilfe für die Stilllegungsarbeiten und zur Bewältigung der Folgen der Abschaltung und Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina bereit (nachstehend „Ignalina-Programm“ genannt).

(2) Maßnahmen im Rahmen des Ignalina-Programms werden nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder Mittel- und Osteuropas¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001²⁾, beschlossen und umgesetzt.

(3) Das Ignalina-Programm umfasst unter anderem Folgendes: Maßnahmen zur Unterstützung der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina; Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit entsprechend dem Besitzstand und zur Modernisierung konventioneller Stromerzeugungskapazitäten, mit denen die Produktionskapazität der beiden Reaktoren des Kernkraftwerks Ignalina ersetzt werden soll; sonstige Maßnahmen, die sich aus dem Beschluss ergeben, dieses Kernkraftwerk abzuschalten und stillzulegen, und die zur erforderlichen Umstrukturierung, Verbesserung der Umweltfreundlichkeit und Modernisierung der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Energie in Litauen sowie zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit und zur Verbesserung der Energieeffizienz in Litauen beitragen.

¹⁾ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11–12.

²⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001.

(4) Das Ignalina-Programm umfasst Maßnahmen, mit denen das Personal des Kraftwerks dabei unterstützt werden soll, vor der Abschaltung der Reaktorblöcke und während ihrer Stilllegung im Kernkraftwerk Ignalina ein hohes Maß an Betriebssicherheit aufrechtzuerhalten.

(5) Für den Zeitraum 2004 bis 2006 umfasst das Ignalina-Programm 285 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen, die in gleichen jährlichen Tranchen zu binden sind.

(6) Bei bestimmten Maßnahmen können bis zu 100 % der Gesamtausgaben aus dem Ignalina-Programm finanziert werden. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um die Praxis der Kofinanzierung fortzusetzen, die im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Stilllegungsarbeiten in Litauen eingeführt worden ist, und um gegebenenfalls andere Quellen für eine Kofinanzierung zu finden.

(7) Die Finanzhilfe im Rahmen des Ignalina-Programms kann ganz oder teilweise in Form eines Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds zur Unterstützung der Stilllegung von Ignalina, der von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwaltet wird, bereit gestellt werden.

(8) Staatliche Beihilfen einzelstaatlicher, gemeinschaftlicher oder internationaler Herkunft

- für die Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit entsprechend dem Besitzstand und zur Modernisierung des litauischen Wärmekraftwerks in Elektrenai als wichtigster Ersatz für die Produktionskapazität der beiden Reaktoren des Kernkraftwerks Ignalina sowie

- für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina

sind mit dem Binnenmarkt im Sinne des EG-Vertrags vereinbar.

(9) Staatliche Beihilfen einzelstaatlicher, gemeinschaftlicher oder internationaler Herkunft zur Unterstützung der Bemühungen Litauens, die Auswirkungen der Abschaltung und Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina abzufangen, können im Einzelfall als nach dem EG-Vertrag mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden; dies gilt insbesondere für staatliche Beihilfen zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit.

Artikel 3

(1) Da die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina ein langfristiges Vorhaben und für Litauen eine außergewöhnliche finanzielle Belastung darstellt, die in keinem Verhältnis zur Größe und Wirtschaftskraft des Landes steht, stellt die Union in Solidarität mit Litauen angemessene zusätzliche Gemeinschaftshilfe für die Stilllegungsarbeiten auch über das Jahr 2006 hinaus zur Verfügung.

(2) Zu diesem Zweck wird das Ignalina-Programm über das Jahr 2006 hinaus nahtlos fortgesetzt und verlängert. Die Durchführungsbestimmungen für das verlängerte Ignalina-Programm werden nach dem Verfahren des Artikels 56 der Beitrittsakte beschlossen und treten spätestens mit Ablauf der derzeitigen Finanziellen Vorausschau in Kraft.

(3) Grundlage des nach Artikel 3 Absatz 2 verlängerten Ignalina-Programms sind die in Artikel 2 genannten Elemente und Grundsätze.

(4) Die durchschnittlichen Gesamtmittel im Rahmen des verlängerten Ignalina-Programms sind für den Zeitraum der nächsten Finanziellen Vorausschau angemessen zu gestalten. Grundlage der Programmierung der Mittel sind der tatsächliche Zahlungsbedarf und die Aufnahmekapazität.

Artikel 4

Unbeschadet des Artikels 1 gilt die allgemeine Schutzklausel nach Artikel 37 der Beitrittsakte im Falle einer Unterbrechung der Energieversorgung in Litauen bis zum 31. Dezember 2012.

Protokoll Nr. 5
über den Transit von Personen auf dem Landweg
zwischen dem Kaliningrader Gebiet und
den übrigen Teilen der Russischen Föderation

Die hohen Vertragsparteien –

in Anbetracht der besonderen Situation des Kaliningrader Gebiets der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Erweiterung der Union;

in Anerkennung der Verpflichtungen und Zusagen Litauens bezüglich des Besitzstands, durch den ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen wird;

in Anbetracht insbesondere dessen, dass Litauen den EG-Besitzstand hinsichtlich der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, sowie den EG-Besitzstand über die einheitliche Visummarke spätestens ab dem Beitritt vollständig anwenden und umsetzen muss;

in Anerkennung der Tatsache, dass der Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation durch EU-Gebiet eine Angelegenheit der gesamten Union ist, als solche behandelt werden sollte und keine nachteiligen Folgen für Litauen mit sich bringen darf;

in der Erwägung, dass der Rat nach Überprüfung der Erfüllung der erforderlichen Bedingungen den Beschluss zu fassen hat, die Kontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen;

entschlossen, Litauen bei der möglichst raschen Erfüllung der Bedingungen für eine uneingeschränkte Einbeziehung in das Schengen-Gebiet ohne Binnengrenzen zu helfen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vorschriften und Regelungen der Gemeinschaft über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation und insbesondere die Verordnung des Rates zur Schaffung eines spezifischen Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Eisenbahntransit (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs verzögern oder verhindern als solche nicht die uneingeschränkte Beteiligung Litauens am Schengen-Besitzstand, einschließlich der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen.

Artikel 2

Die Gemeinschaft unterstützt Litauen bei der Umsetzung der Vorschriften und Regelungen über den Personentransit zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation, damit Litauen so bald wie möglich uneingeschränkt in den Schengen-Raum einbezogen wird.

Die Gemeinschaft unterstützt Litauen bei der Bewältigung des Personentransits zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation und trägt insbesondere alle zusätzlichen Kosten, die durch die Umsetzung der für diesen Transit geltenden Bestimmungen des Besitzstands entstehen.

Artikel 3

Unbeschadet der Souveränitätsrechte Litauens werden etwaige weitere Beschlüsse über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation erst nach dem Beitritt Litauens vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig angenommen.

Protokoll Nr. 6
über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta

Die hohen Vertragsparteien

sind wie folgt übereingekommen:

Angesichts der äußerst geringen Anzahl von Wohneinheiten in Malta und des sehr begrenzt verfügbaren Baulandes, das lediglich zur Deckung der durch die demografische Entwicklung der derzeitigen Bewohner entstehenden Grundbedürfnisse ausreicht, kann Malta in nicht diskriminierender Weise die geltenden Bestimmungen des Immobilieneigentumsgesetzes (Erwerb durch Nicht-Gebietsangehörige) (Kapitel 246) über den Erwerb und den Unterhalt von Immobilieneigentum als Zweitwohnsitze durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich nicht mindestens fünf Jahre rechtmäßig in Malta aufgehalten haben, beibehalten.

Malta wird für den Erwerb von Immobilieneigentum als Zweitwohnsitze in Malta Genehmigungsverfahren anwenden, die auf veröffentlichten, objektiven, dauerhaften und transparenten Kriterien beruhen. Diese Kriterien werden auf nicht diskriminierende Weise angewandt und dürfen nicht zwischen maltesischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten unterscheiden. Malta wird gewährleisten, dass Staatsangehörige der Mitgliedstaaten auf keinen Fall restriktiver behandelt werden als Staatsangehörige von Drittstaaten.

Liegt der Wert eines von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu erwerbenden Grundeigentums über dem nach maltesischen Rechtsvorschriften festgelegten Schwellenwert von 30 000 MTL für Wohnungen bzw. von 50 000 MTL für andere Arten von Grundeigentum als eine Wohnung oder ein Objekt von historischem Wert, so wird eine Genehmigung erteilt. Malta kann diese gesetzlichen Schwellenwerte überprüfen, um Änderungen auf dem Immobilienmarkt in Malta Rechnung zu tragen.

Protokoll Nr. 7
über den Schwangerschaftsabbruch in Malta

Die hohen Vertragsparteien

sind wie folgt übereingekommen:

Der Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die Verträge und Akte zur Änderung oder Ergänzung der genannten Verträge berühren nicht die Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften über den Schwangerschaftsabbruch im Hoheitsgebiet Malτας.

Protokoll Nr. 8
über die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie

1. Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags sind die von Polen für die Umstrukturierung bestimmter Teile seiner Stahlindustrie gewährten staatlichen Beihilfen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, sofern
 - der Zeitraum gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits¹⁾ bis zum Tag des Beitritts verlängert worden ist,
 - die Bedingungen des Umstrukturierungsplans, auf dessen Grundlage das genannte Protokoll verlängert wurde, in dem Zeitraum von 2002 bis 2006 eingehalten werden,
 - die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt sind und
 - der polnischen Stahlindustrie nach dem Tag des Beitritts keine staatlichen Beihilfen für die Umstrukturierung mehr zu gewähren ist.
2. Die Umstrukturierung des polnischen Stahlsektors nach den Vorgaben der einzelnen Geschäftspläne der in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen und im Einklang mit den in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen wird bis spätestens 31. Dezember 2006 (nachstehend „Ende des Umstrukturierungszeitraums“ genannt) abgeschlossen.
3. Nur den in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen (nachstehend „begünstigte Unternehmen“ genannt) können im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms für die polnische Stahlindustrie staatliche Beihilfen gewährt werden.
4. Ein begünstigtes Unternehmen ist nicht berechtigt:
 - a) seinen Beihilfeanspruch im Fall eines Zusammenschlusses mit einem nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen zu übertragen;
 - b) in der Zeit bis zum 31. Dezember 2006 die Vermögenswerte eines nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmens, über das der Konkurs eröffnet wurde, zu übernehmen.
5. Bei jeder anschließenden Privatisierung eines begünstigten Unternehmens sind das Erfordernis der Transparenz zu wahren und die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen und Grundsätze hinsichtlich der Rentabilität, der staatlichen Beihilfen und Kapazitätsverringerungen einzuhalten. Im Rahmen des Verkaufs eines Unternehmens oder einzelner Vermögenswerte wird keine weitere staatliche Beihilfe gewährt.
6. Die den begünstigten Unternehmen gewährten Umstrukturierungsbeihilfen bestimmen sich nach den Rechtfertigungen in dem genehmigten polnischen Umstrukturierungsplan und den vom Rat genehmigten einzelnen Geschäftsplänen. Die in dem Zeitraum 1997–2003 ausgezahlten Beihilfen dürfen einen Gesamtbetrag von 3 387 070 000 PLN keinesfalls überschreiten.

Von diesem Gesamtbetrag

- dürfen die Umstrukturierungsbeihilfen, die Polskie Huty Stali (nachstehend „PHS“ genannt) seit 1997 bereits erhalten hat oder bis Ende 2003 noch erhalten wird, 3 140 360 000 PLN nicht überschreiten. PHS hat im Zeitraum 1997–2001 bereits 62 360 000 PLN an Umstrukturierungsbeihilfen erhalten; abhängig von den Anforderungen des genehmigten Umstrukturierungsplans wird das Unternehmen weitere Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von 3 078 000 000 PLN in den Jahren 2002 und 2003 erhalten (die vollständig im Jahre 2002 ausbezahlt sind, falls die Übergangszeit im Rahmen von Protokoll Nr. 2 zum Europa-Abkommen Ende 2002 verlängert wird, ansonsten im Jahre 2003);
- dürfen die Umstrukturierungsbeihilfen für den Stahlsektor, die Huta Andrzej S.A., Huta Bankowa Sp. z o.o., Huta Batory S.A., Huta Buczek S.A., Huta L.W. Sp. z o.o., Huta Łabędy S.A., und Huta Pokój S.A. (nachstehend „die anderen begünstigten Unternehmen“ genannt) seit 1997 bereits erhalten haben oder bis Ende 2003 noch erhalten werden, 246 710 000 PLN nicht überschreiten. Diese Unternehmen haben im Zeitraum 1997–2001 bereits 37 160 000 PLN an Umstrukturierungsbeihilfen erhalten; abhängig von den Anforderungen des genehmigten

¹⁾ ABI. L 348 vom 31.12.1993, S. 2.

Umstrukturierungsplans werden sie weitere Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von 210 210 000 PLN erhalten (davon 182 170 000 PLN im Jahre 2002 und 27 380 000 PLN im Jahre 2003, falls die Übergangszeit im Rahmen von Protokoll Nr. 2 zum Europa-Abkommen Ende 2002 verlängert wird, ansonsten 210 210 000 PLN im Jahre 2003).

Weitere staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie dürfen von Polen nicht gewährt werden.

7. Polen verringert im Zeitraum 1997-2006 die Nettokapazität bei Fertigerzeugnissen um mindestens 1 231 000 Tonnen. Diese Gesamtmenge umfasst Nettokapazitätsverringerungen von mindestens 715 000 t bei warmgewalzten Erzeugnissen und 716 000 t bei kaltgewalzten Erzeugnissen sowie eine Steigerung von höchstens 200 000 t bei anderen Fertigerzeugnissen.

Die Kapazitätsverringerung wird ausschließlich auf der Grundlage endgültiger Schließungen von Produktionsanlagen mit deren tatsächlicher Demontage gemessen, so dass sie nicht wieder in Betrieb genommen werden können. Die Eröffnung des Konkurses eines Stahlunternehmens kann nicht als Kapazitätsverringerung gewertet werden.

Bei den in Anhang 2 angegebenen Nettokapazitätsverringerungen handelt es sich um Mindestwerte; die tatsächlich zu erreichenden Nettokapazitätsverringerungen und der Zeitrahmen hierfür werden auf der Grundlage des endgültigen Umstrukturierungsprogramms Polens und der einzelbetrieblichen Geschäftspläne im Rahmen des Europa Abkommens festgelegt, wobei dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2006 die Existenzfähigkeit der begünstigten Unternehmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

8. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen PHS wird umgesetzt. Insbesondere gilt Folgendes:
 - a) Der Schwerpunkt der Umstrukturierung liegt auf folgenden Aspekten:
 - einer an Erzeugnissen ausgerichteten Neuorganisation der Produktionsanlagen von PHS und der Sicherstellung einer funktionsorientierten horizontalen Organisation (Einkauf, Produktion, Vertrieb),
 - der Einführung einer einheitlichen Verwaltungsstruktur bei PHS, die die umfassende Verwirklichung von Synergien bei der Konsolidierung erlaubt,
 - der Verlagerung des strategischen Schwerpunkts von PHS von der Produktorientierung zur Marktorientierung,
 - der Verbesserung der Effizienz und der Wirksamkeit des Managements von PHS und Sicherstellung einer besseren Kontrolle des Direktvertriebs,
 - der Überprüfung der Strategie der Unternehmensausgliederung durch PHS auf der Grundlage vernünftiger wirtschaftlicher Überlegungen und gegebenenfalls Wiedereingliederung von Diensten in das Mutterunternehmen,
 - der Überprüfung der Produktpalette und der Reduzierung von Überkapazitäten bei langen Halbfertigprodukten durch PHS und generelle Zuwendung zu Marktsegmenten mit höherer Wertschöpfung,
 - den Investitionen von PHS zur Verbesserung der Qualität der Fertigerzeugnisse; dabei ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dass zu einem Termin, der im Zeitplan für die Umsetzung des Umstrukturierungsplans für PHS festgelegt ist, spätestens jedoch Ende 2006 im PHS-Werk in Kraków (Krakau) eine Produktionsqualität von 3-Sigma erreicht wird;
 - b) PHS muss während der Umstrukturierungsphase möglichst hohe Kosteneinsparungen durch Verbesserungen bei der Energieeffizienz und dem Einkauf sowie durch Gewährleistung eines Produktivitätsniveaus, das den in der Europäischen Union erreichten Niveaus vergleichbar ist, erzielen.
 - c) Die Belegschaft wird umstrukturiert; bis zum 31. Dezember 2006 müssen auf der Grundlage konsolidierter Zahlen unter Einbeziehung der indirekten Beschäftigung in den vollständig im Besitz von PHS befindlichen Dienstleistungsunternehmen Produktivitätsniveaus erreicht werden, die den in der EU bei Produktgruppen der Stahlindustrie erzielten Niveaus vergleichbar sind.
 - d) Jede Privatisierung muss auf einer Grundlage erfolgen, bei der das Erfordernis der Transparenz beachtet wird und der Marktwert von PHS voll zum Tragen kommt. Im Rahmen des Verkaufs werden keine weiteren Beihilfen gewährt.

9. Der Geschäftsplan für die anderen begünstigten Unternehmen wird umgesetzt. Insbesondere gilt Folgendes:
 - a) Bei allen anderen begünstigten Unternehmen liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierungsbemühungen auf folgenden Aspekten:
 - der Verlagerung des strategischen Schwerpunkts von der Produktorientierung zur Marktorientierung,
 - der Verbesserung der Effizienz und der Wirksamkeit des Managements der Unternehmen und Sicherstellung einer besseren Kontrolle des Direktvertriebs,
 - der Überprüfung der Strategie der Unternehmensausgliederung auf der Grundlage vernünftiger wirtschaftlicher Überlegungen und gegebenenfalls Wiedereingliederung von Diensten in die Mutterunternehmen.
 - b) Im Unternehmen Huta Bankowa wird das Kosteneinsparungsprogramm durchgeführt.
 - c) Im Unternehmen Huta Buczek wird die erforderliche finanzielle Unterstützung durch die Gläubiger und örtlichen Finanzinstitute erwirkt und wird das Kosteneinsparungsprogramm einschließlich einer Verringerung der Investitionskosten durch Anpassung der bestehenden Produktionseinrichtungen durchgeführt.
 - d) Im Unternehmen Huta Łabędy wird das Kosteneinsparungsprogramm durchgeführt und die starke Ausrichtung des Unternehmens auf den Bergbau verringert.
 - e) Beim Unternehmen Huta Pokój werden in den Tochtergesellschaften internationale Produktivitätsstandards erreicht, Einsparungen beim Energieverbrauch verwirklicht und die vorgeschlagenen Investitionen im Verarbeitungs- und Baubereich des Unternehmens gestrichen.
 - f) Im Unternehmen Huta Batory ist eine Einigung mit den Gläubigern und Finanzinstituten über eine Umschuldung und Investitionsdarlehen zu erreichen. Das Unternehmen muss ferner für wesentliche zusätzliche Kosteneinsparungen in Verbindung mit einer Personalumstrukturierung und Ertragsverbesserungen sorgen.
 - g) Im Unternehmen Huta Andrzej ist durch Aushandlung einer Vereinbarung zwischen den derzeitigen Kreditgebern, langfristigen Gläubigern, Warenkreditgebern und den Finanzinstituten für eine solide finanzielle Grundlage für die Weiterentwicklung des Unternehmens zu sorgen. Ferner müssen zusätzliche Investitionen in das Warmwalzwerk getätigt und das Personalabbauprogramm durchgeführt werden.
 - h) Im Unternehmen Huta L.W. sind Investitionen für die Warmwalzprojekte und die Fördereinrichtungen des Unternehmens sowie für Verbesserungen im Umweltbereich erforderlich. Dieses Unternehmen muss auch durch Personalumstrukturierungen und die Verringerung der Kosten der externen Dienste höhere Produktivitätsniveaus erreichen.
10. Nachträgliche Änderungen an dem allgemeinen Umstrukturierungsplan und den einzelnen Geschäftsplänen müssen von der Kommission und gegebenenfalls vom Rat genehmigt werden.
11. Die Umstrukturierung erfolgt unter umfassender Transparenz und stützt sich auf solide marktwirtschaftliche Grundsätze.
12. Die Kommission und der Rat überwachen gemäß den Nummern 13 bis 18 sorgfältig die Durchführung der Umstrukturierung und die Erfüllung der in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen betreffend Rentabilität, staatliche Beihilfen und Kapazitätsverringerungen vor und nach dem Beitritt bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums. Zu diesem Zweck erstattet die Kommission dem Rat Bericht.
13. Zusätzlich zur Überwachung der staatlichen Beihilfen überwachen die Kommission und der Rat die in Anhang 3 aufgeführten Messgrößen für die Umstrukturierung.
14. Im Rahmen der Überwachung wird 2003, 2004, 2005 und 2006 eine unabhängige Bewertung vorgenommen. Die Rentabilitätsprüfung der Kommission wird durchgeführt und die Produktivität wird als Teil der Bewertung gemessen.

15. Polen beteiligt sich umfassend am gesamten Überwachungsschema. Insbesondere gilt Folgendes:
- Polen legt der Kommission bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums halbjährlich, spätestens zum 15. März und zum 15. September jedes Jahres, Berichte über die Umstrukturierung der begünstigten Unternehmen vor.
 - Der erste Bericht geht bis zum 15. März 2003 und der letzte Bericht bis zum 15. März 2007 bei der Kommission ein, wenn diese nicht anders entscheidet.
 - Die Berichte enthalten alle für die Überwachung des Umstrukturierungsprozesses, der staatlichen Beihilfen sowie die Verringerung und den Einsatz von Kapazitäten erforderlichen Informationen und ausreichende finanzielle Daten, anhand deren bewertet werden kann, ob die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt worden sind. Die Berichte enthalten zumindest die in Anhang 4 aufgeführten Informationen, wobei sich die Kommission das Recht vorbehält, diesen Anhang vor dem Hintergrund der bei der Überwachung gesammelten Erfahrungen zu ändern. Zusätzlich zu den einzelnen Geschäftsplänen der in Anhang 1 genannten Unternehmen wird auch ein Bericht über die Gesamtlage des polnischen Stahlsektors, einschließlich der neueren makroökonomischen Entwicklungen, erstellt.
 - Außerdem sind von Polen alle zusätzlichen Informationen, die für die unabhängige Bewertung gemäß Nummer 14 erforderlich sind, vorzulegen.
 - Polen verpflichtet die begünstigten Unternehmen, alle einschlägigen Daten offen zu legen, die unter anderen Umständen als vertraulich eingestuft werden könnten. Bei ihrer Berichterstattung an den Rat stellt die Kommission sicher, dass unternehmensspezifische vertrauliche Informationen nicht offen gelegt werden.
16. Die Kommission kann jederzeit einen unabhängigen Berater beauftragen, die Überwachungsergebnisse zu bewerten, jede erforderliche Untersuchung anzustellen und der Kommission und dem Rat Bericht zu erstatten.
17. Stellt die Kommission aufgrund der Überwachung erhebliche Abweichungen von den finanziellen Daten fest, auf die sich die Rentabilitätsbewertung stützt, so kann sie Polen auffordern, geeignete Maßnahmen zur Verstärkung oder Änderung der Umstrukturierungsmaßnahmen der betreffenden begünstigten Unternehmen zu ergreifen.
18. Stellt sich bei der Überwachung heraus, dass
- a) die in diesem Protokoll für die Übergangsregelung genannten Bedingungen nicht erfüllt worden sind oder dass
 - b) die Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, die im Rahmen der Verlängerung des Zeitraums, in dem Polen aufgrund des Europa-Abkommens¹⁾ ausnahmsweise staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung seiner Stahlindustrie gewähren darf, eingegangen worden sind, oder
 - c) Polen während des Umstrukturierungszeitraums der Stahlindustrie und im Besonderen den begünstigten Unternehmen zusätzlich unzulässige staatliche Beihilfen gewährt hat,
- so wird die in diesem Protokoll festgelegte Übergangsregelung unwirksam.
- Die Kommission leitet geeignete Schritte ein und verlangt von den betreffenden Unternehmen die Rückzahlung der Beihilfen, die unter Verstoß gegen die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen gewährt wurden.

¹⁾ ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2.

Anhang 1

Unternehmen, die im Rahmen des Programms
zur Umstrukturierung des Stahlsektors Polens staatliche Beihilfen erhalten

„Polskie Huty Stali“ S.A.
Katowice (Kattowitz)

Huta Andrzej S.A.
Zawadzkie

Huta Bankowa Sp. z o.o.
Dąbrowa Górnicza,

Huta Batory S.A.
Chorzów

Huta Buczek S.A.
Sosnowiec

Huta L.W. Sp. z o.o.
Warszawa

Huta Łabędy S.A.
Gliwice

Huta Pokój S.A.
Ruda Śląska.

Anhang 2

Zeitplan für Kapazitätsänderungen
(Kapazitätsverringierungen und -steigerungen)¹⁾

Unternehmen	Anlagen	Mindestkapazitätsänderung (t/Jahr)	Termin der Produktionsänderung	Termin der endgültigen Stilllegung
PHS	Walzwerk für Fein- und Mittelformstahl, Świętochłowice	– 340 000	1997	1997
Łabędy	Walzwerk für Mittelformstahl	– 90 000	2000	2000
PHS	Galvanisierstraße, Świętochłowice	+ 100 000	2000	–
PHS	Bandstahl-Warmwalzwerk, Kraków (Krakau)	– 700 000	31.12.2002	31.03.2005
PHS	Bandstahl-Kaltwalzwerk Świętochłowice	– 36 000	31.12.2002	31.12.2005
L.W.	Schmalbandstahl-Kaltwalzwerk	– 30 000	31.12.2002	31.12.2004
Łabędy	Walzwerk für Mittelformstahl	– 90 000	30.09.2003	30.09.2003
Łabędy	Universalplattenwalzwerk	– 35 000	31.12.2003	31.12.2003
Bankowa	Walzwerk für Mittelformstahl	– 60 000	31.12.2004	31.12.2006
PHS	Drahtwalzwerk, Sosnowiec	+ 200 000	01.01.2005	–
PHS	Walzstraße für organisch beschichtete Bleche Świętochłowice	+ 100 000	01.01.2005	–
PHS	Bandstahl-Kaltwalzwerke, Kraków (vier Hoch-Umkehrwalzwerke und fünf Ständerwalzwerke)	– 650 000	31.12.2005	31.12.2006
PHS	Blech-Warmwalzwerk, Kraków (Krakau)	+ 400 000	01.01.2006	–
	Nettokapazitätsänderung	– 1 231 000		

¹⁾ Der Kapazitätsabbau sollte im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission (ABl. L 286 vom 16.10.1991, S. 20) von Dauer sein.

Anhang 3 Benchmarks für die Umstrukturierung und Überwachung

1. Rentabilität

Unter Berücksichtigung der besonderen Regeln für die Rechnungslegung, die die Kommission anwendet, muss jedes begünstigte Unternehmen spätestens am 31. Dezember 2006 ein jährliches Brutto-Betriebsergebnis in Prozent vom Umsatz in bestimmter Mindesthöhe (10 % bei nicht integrierten stahlverarbeitenden Unternehmen, 13,5 % bei Verbundstahlwerken) sowie eine Mindesteigenkapitalrendite von 1,5 % des Umsatzes erzielen. Dies wird bei der gemäß Nummer 14 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

2. Produktivität

Bis zum 31. Dezember 2006 ist schrittweise eine auf den konsolidierten Kosten- und Beschäftigungszahlen sowie den Zahlen der direkten Beschäftigung basierende Gesamtproduktivität zu erzielen, die mit der Produktivität der Stahlindustrie der EU vergleichbar ist. Dies wird bei der gemäß Nummer 14 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

3. Kostensenkungen

Besondere Bedeutung ist Kostensenkungen als einem der Schlüsselfaktoren der Rentabilität beizumessen. Diese Maßnahmen werden uneingeschränkt umgesetzt, wie es in den Geschäftsplänen der begünstigten Unternehmen vorgesehen ist. Im Umstrukturierungszeitraum müssen Kostensenkungen erfolgen, damit bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums Kostenniveaus erreicht werden, die mit den Kostenniveaus in der Stahlindustrie der EU vergleichbar sind.

Anhang 4 Als Hinweis dienende Liste der Informationsanforderungen

1. Produktion und Markt

- monatliche Produktion und Produktionsprognose für den verbleibenden Umstrukturierungszeitraum bei Rohstahl, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen nach Kategorie und Produktpalette,
- vertriebene Erzeugnisse und Vertriebsprognose für den verbleibenden Umstrukturierungszeitraum, einschließlich Mengen, Preisen und Märkten, aufgeschlüsselt nach Produktpaletten.

2. Investitionen

- Einzelheiten der getätigten Investitionen,
- Termin des Abschlusses,
- Investitionskosten, Finanzierungsquellen und Betrag aller etwaigen damit zusammenhängenden Beihilfen,
- ggf. Termin der Auszahlung der Beihilfe,
- Einzelheiten der geplanten Investitionen.

3. Personalabbau

- Anzahl der abgebauten Arbeitsplätze und Zeitplan des Abbaus,
- Entwicklung des Personalstands in den begünstigten Unternehmen (Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Beschäftigung),
- Aufschlüsselung der Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung und externen Dienstleistungsverträgen.

4. Kapazität (in Bezug auf den gesamten Stahlsektor in Polen)

- Termin oder voraussichtlicher Termin der Aufgabe stillzulegender Produktionskapazitäten, ausgedrückt in MPP (unter normalen Arbeitsbedingungen erreichbare maximale Jahresproduktion), und Beschreibung der Einzelheiten,

- Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Demontage – im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission vom 15. Oktober 1991 über die Auskunfterteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen¹⁾ – der betreffenden Anlage und Einzelheiten der Demontage,
 - Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Einrichtung neuer Kapazitäten und deren Beschreibung,
 - Entwicklung der Gesamtkapazität in Polen für Rohstahl und Fertigerzeugnisse nach Kategorien.
5. Kosten
- Aufschlüsselung der Kosten und Entwicklung dieser Kosten in der Vergangenheit und in Zukunft, insbesondere zur Einsparung von Personalkosten, bei dem Energieverbrauch, für Kosteneinsparungen bei Rohmaterial und Reduzierungen bei Zubehör sowie externen Diensten.
6. Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Entwicklung bei ausgewählten wichtigen Finanzkennzahlen, um sicherzustellen, dass Fortschritte in Richtung auf die Rentabilität gemacht werden (die finanziellen Ergebnisse und Kennzahlen müssen so mitgeteilt werden, dass sie einen Vergleich mit dem finanziellen Umstrukturierungsplan des Unternehmens ermöglichen, und sie müssen die Rentabilitätsbewertung der Kommission berücksichtigen),
 - Höhe der finanziellen Belastung,
 - Einzelheiten der Beihilfen und Zeitplan ihrer Gewährung,
 - Einzelheiten und Zeitplan der Auszahlung bereits gewährter Beihilfen,
 - Bedingungen für neue Darlehen (ungeachtet der Quelle),
 - geprüfte Jahresabschlüsse.
7. Privatisierung
- Privatisierungsverfahren,
 - Verkaufspreis, Bedingungen und Vorgehen in Bezug auf bestehende Verbindlichkeiten,
 - Verwendung des Verkaufserlöses,
 - Zeitpunkt des Verkaufs,
 - finanzielle Lage des Unternehmens zum Zeitpunkt des Verkaufs,
 - Wert des Unternehmens/der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Verkaufs und Verfahren für die Wertermittlung.
8. Gründung eines neuen Unternehmens oder Bau neuer Anlagen, die zu einer Kapazitätssteigerung führen
- Identität jedes Beteiligten aus dem privaten bzw. dem öffentlichen Sektor,
 - Finanzierungsquellen für die Gründung des neuen Unternehmens oder den Bau neuer Anlagen,
 - Bedingungen für die Beteiligung privater und öffentlicher Aktionäre,
 - Managementstruktur des neuen Unternehmens.
9. Alle zusätzlichen Informationen, die für die unabhängige Bewertung gemäß Nummer 14 des Protokolls für erforderlich gehalten werden.

¹⁾ ABl. L 286 vom 16.10.1991, S. 20.

Protokoll Nr. 9
betreffend die Reaktoren 1 und 2
des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei

Die hohen Vertragsparteien –

angesichts der Zusage der Slowakei, die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 im Jahr 2006 bzw. 2008 abzuschalten, und der Bereitschaft der Union, bis 2006 weiterhin Finanzhilfe als Fortsetzung der Heranführungshilfe zu leisten, die im Rahmen des Phare-Programms zur Unterstützung der Stilllegungsmaßnahmen der Slowakei vorgesehen ist;

angesichts der Notwendigkeit, Durchführungsbestimmungen für die Fortsetzung der gemeinschaftlichen Unterstützung zu erlassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Slowakei verpflichtet sich, den Reaktor 1 des Kernkraftwerks Bohunice V1 spätestens zum 31. Dezember 2006 und den Reaktor 2 dieses Kernkraftwerks spätestens zum 31. Dezember 2008 abzuschalten und diese Reaktoren anschließend stillzulegen.

Artikel 2

(1) Im Zeitraum 2004 bis 2006 stellt die Gemeinschaft der Slowakei eine zusätzliche Finanzhilfe für die Stilllegungsarbeiten und zur Bewältigung der Folgen der Abschaltung und Stilllegung der Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice bereit (nachstehend „Finanzhilfe“ genannt).

(2) Die Finanzhilfe wird – auch nach dem Beitritt der Slowakei zur Union – nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001²⁾, beschlossen und umgesetzt.

(3) Für den Zeitraum 2004–2006 beläuft sich die Finanzhilfe auf 90 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen, die in gleichen jährlichen Tranchen zu binden sind.

(4) Die Finanzhilfe kann ganz oder teilweise in Form eines Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds zur Unterstützung der Stilllegung von Bohunice, der von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwaltet wird, bereit gestellt werden.

Artikel 3

Die Europäische Union erkennt an, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice über die derzeitige finanzielle Vorausschau hinaus fortgesetzt werden müssen und dass diese Maßnahmen eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Slowakei darstellen. Dies wird bei Beschlüssen über die Fortsetzung der Finanzhilfe der EU in diesem Bereich nach 2006 berücksichtigt.

¹⁾ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

²⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1.

Protokoll Nr. 10 über Zypern

Die hohen Vertragsparteien –

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, eine umfassende Regelung der Zypern-Frage im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen herbeizuführen, und ihrer vorbehaltlosen Unterstützung der auf dieses Ziel ausgerichteten Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, dass eine derartige umfassende Regelung der Zypern-Frage noch nicht zustande gekommen ist,

in der Erwägung, dass es daher erforderlich ist, die Anwendung des Besitzstandes in den Teilen der Republik Zypern auszusetzen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt,

in der Erwägung, dass diese Aussetzung im Falle einer Regelung der Zypern-Frage aufzuheben ist,

in der Erwägung, dass die Europäische Union bereit ist, die Bedingungen einer solchen Regelung im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, zu berücksichtigen,

in der Erwägung, dass festgelegt werden muss, unter welchen Bedingungen die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts auf die Trennungslinie zwischen den oben genannten Landesteilen sowie den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und der Östlichen Hoheitszone des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Anwendung finden,

in dem Wunsch, dass der Beitritt Zyperns zur Europäischen Union allen zyprischen Bürgern zugute kommt und zum inneren Frieden und zur Aussöhnung beiträgt,

in der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Protokolls Maßnahmen ausschließt, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind,

in der Erwägung, dass derartige Maßnahmen nicht die Anwendung des Besitzstandes gemäß den Bedingungen des Beitrittsvertrags in irgendeinem anderen Teil der Republik Zypern beeinträchtigen dürfen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Anwendung des Besitzstandes wird in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

(2) Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission einstimmig über die Aufhebung der in Absatz 1 genannten Aussetzung.

Artikel 2

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Bedingungen für die Anwendung des EU-Rechts auf die Trennungslinie zwischen den in Artikel 1 genannten Landesteilen und den Landesteilen fest, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt.

(2) Die Grenzlinie zwischen der Östlichen Hoheitszone und den in Artikel 1 genannten Landesteilen gilt für die Dauer der Aussetzung der Anwendung des Besitzstandes nach Artikel 1 als Teil der Außengrenzen der Hoheitszonen im Sinne von Teil IV des Anhangs zum Protokoll über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern.

Artikel 3

(1) Keine Bestimmung dieses Protokolls schließt Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der in Artikel 1 genannten Landesteile aus.

(2) Derartige Maßnahmen dürfen nicht die Anwendung des Besitzstandes gemäß den Bedingungen des Beitrittsvertrags in anderen Teilen der Republik Zypern beeinträchtigen.

Artikel 4

Wenn es zu einer Regelung kommt, entscheidet der Rat einstimmig auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission über die im Hinblick auf die türkisch-zyprische Gemeinschaft vorzunehmenden Anpassungen der Modalitäten für den Beitritt Zyperns zur Europäischen Union.

Schlussakte

I. Text der Schlussakte

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,
des Präsidenten der Tschechischen Republik,
Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
des Präsidenten der Republik Estland,
des Präsidenten der Hellenischen Republik,
Seiner Majestät des Königs von Spanien,
des Präsidenten der Französischen Republik,
der Präsidentin Irlands,
des Präsidenten der Italienischen Republik,
des Präsidenten der Republik Zypern,
der Präsidentin der Republik Lettland,
des Präsidenten der Republik Litauen,
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
des Parlaments der Republik Ungarn,
des Präsidenten Maltas,
Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
des Bundespräsidenten der Republik Österreich,
des Präsidenten der Republik Polen,
des Präsidenten der Portugiesischen Republik,
des Präsidenten der Republik Slowenien,
des Präsidenten der Slowakischen Republik,
der Präsidentin der Republik Finnland,
der Regierung des Königreichs Schweden,
Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland,

die am sechzehnten April zweitausenddreißig in Athen anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik zur Europäischen Union zusammengetreten sind,

haben festgestellt, dass die folgenden Texte im Rahmen der Konferenz zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik zur Europäischen Union erstellt und angenommen worden sind:

- I. der Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,
- II. die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht,

III. die nachstehend aufgeführten und der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, beigefügten Texte:

- A. Anhang I: Verzeichnis der Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstandes und der darauf beruhenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die ab dem Beitritt für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden sind (gemäß Artikel 3 der Beitrittsakte)
- Anhang II: Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte
 Anhang III: Liste nach Artikel 21 der Beitrittsakte
 Anhang IV: Liste nach Artikel 22 der Beitrittsakte; Anlage
 Anhang V: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Tschechische Republik; Anlagen A und B
 Anhang VI: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Estland
 Anhang VII: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Zypern; Anlage
 Anhang VIII: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Lettland; Anlagen A und B
 Anhang IX: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Litauen; Anlagen A und B
 Anhang X: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Ungarn; Anlagen A und B
 Anhang XI: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Malta; Anlagen A, B und C
 Anhang XII: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Polen; Anlagen A, B und C
 Anhang XIII: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Slowenien; Anlagen A und B
 Anhang XIV: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Slowakei; Anlage
 Anhang XV: Liste nach Artikel 32 Absatz 1 der Beitrittsakte
 Anhang XVI: Liste nach Artikel 52 Absatz 1 der Beitrittsakte
 Anhang XVII: Liste nach Artikel 52 Absatz 2 der Beitrittsakte
 Anhang XVIII: Liste nach Artikel 52 Absatz 3 der Beitrittsakte
- B. Protokoll Nr. 1 über die Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank
 Protokoll Nr. 2 über die Umstrukturierung der tschechischen Stahlindustrie
 Protokoll Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern
 Protokoll Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen
 Protokoll Nr. 5 über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation
 Protokoll Nr. 6 über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta
 Protokoll Nr. 7 über den Schwangerschaftsabbruch in Malta
 Protokoll Nr. 8 über die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie
 Protokoll Nr. 9 betreffend die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei
 Protokoll Nr. 10 über Zypern
- C. Die Wortlaute des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt worden sind, einschließlich des Vertrags über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, des Vertrags über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie des Vertrags über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, des Vertrags über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache.

Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, der Kommission sowie untereinander alle Informationen zu erteilen, die für die Anwendung der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erforderlich sind. Diese Informationen sind, soweit erforderlich, so rechtzeitig vor dem Tag des Beitritts vorzulegen, dass die uneingeschränkte Anwendung der Akte ab dem Tag des Beitritts erfolgen kann; insbesondere gilt dies für das Funktionieren des Binnenmarktes. Die Kommission kann den neuen Vertragsparteien gegebenenfalls den von ihr für angemessen erachteten Zeitpunkt für den Eingang oder die Übermittlung anderer spezieller Informationen mitteilen. Eine Liste der Informationspflichten für den Veterinärbereich ist den Vertragsparteien am heutigen Tag der Unterzeichnung überreicht worden.

II. Erklärungen der Bevollmächtigten

Außerdem haben die Bevollmächtigten die nachstehend aufgeführten und dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen angenommen.

1. Gemeinsame Erklärung: Das Eine Europa
2. Gemeinsame Erklärung zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

1. Gemeinsame Erklärung: Das Eine Europa

Heute ist ein großer Augenblick für Europa. Wir haben heute die Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern abgeschlossen. 75 Millionen Menschen werden als neue Bürger der Europäischen Union begrüßt.

Wir, die derzeitigen und die beitretenden Mitgliedstaaten, erklären, dass wir den fortwährenden, umfassenden und unumkehrbaren Erweiterungsprozess uneingeschränkt unterstützen. Die Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien werden nach denselben Grundsätzen fortgeführt, die für die bisherigen Verhandlungen maßgebend waren. Die bei diesen Verhandlungen bereits erzielten

Ergebnisse werden nicht in Frage gestellt. Entsprechend den weiteren Fortschritten, die bei der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft erzielt werden, besteht das Ziel darin, Bulgarien und Rumänien im Jahr 2007 als neue Mitglieder der Europäischen Union willkommen zu heißen. Wir begrüßen auch die bedeutenden Beschlüsse, die heute in Bezug auf die nächste Phase der Bewerbung der Türkei um eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union gefasst wurden.

Unser gemeinsamer Wunsch ist es, Europa zu einem Kontinent der Demokratie, der Freiheit, des Friedens und des Fortschritts zu machen. Die Union wird weiterhin entschlossen sein, neue Trennungslinien in Europa zu vermeiden und Stabilität und Wohlstand innerhalb der neuen Grenzen der Union und darüber hinaus zu fördern. Wir freuen uns darauf, in unserem gemeinsamen Bestreben, dieses Ziel zu erreichen, zusammenzuarbeiten.

Unser Ziel ist das Eine Europa.

Belgien	Tschechische Republik	Dänemark
Deutschland	Estland	Griechenland
Spanien	Frankreich	Irland
Italien	Zypern	Lettland
Litauen	Luxemburg	Ungarn
Malta	Niederlande	Österreich
Polen	Portugal	Slowenien
Slowakei	Finnland	Schweden

Vereinigtes Königreich

2. Gemeinsame Erklärung zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat gemäß Artikel 222 des EG-Vertrags und Artikel 138 des Euratom-Vertrags einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen. Anderenfalls werden die neuen Mitgliedstaaten in das bestehende System für die Ernennung der Generalanwälte einbezogen.

III. Sonstige Erklärungen

Die Bevollmächtigten haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

- A. Gemeinsame Erklärungen: Die derzeitigen Mitgliedstaaten/Estland
 3. Gemeinsame Erklärung zur Jagd auf Braunbären in Estland
- B. Gemeinsame Erklärungen: Mehrere derzeitige Mitgliedstaaten/mehrere neue Mitgliedstaaten
 4. Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik und der Republik Österreich zu ihrer bilateralen Vereinbarung über das Kernkraftwerk Temelin
- C. Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten
 5. Erklärung zur Entwicklung des ländlichen Raums
 6. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik
 7. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Estland
 8. Erklärung zu Ölschiefer, zum Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie): Estland
 9. Erklärung zu den Fischereitätigkeiten Estlands und Litauens im Svalbard-Gebiet
 10. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Lettland
 11. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Litauen
 12. Erklärung über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation
 13. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Ungarn
 14. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Malta
 15. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Polen
 16. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowenien
 17. Erklärung zur Entwicklung des transeuropäischen Netzes in Slowenien
 18. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowakei
- D. Gemeinsame Erklärungen mehrerer derzeitiger Mitgliedstaaten
 19. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei
 20. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Überwachung der nuklearen Sicherheit

- E. Allgemeine gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten
21. Allgemeine gemeinsame Erklärung
- F. Gemeinsame Erklärungen mehrerer neuer Mitgliedstaaten
22. Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu Artikel 38 der Beitrittsakte
 23. Gemeinsame Erklärung der Republik Ungarn und der Republik Slowenien zu Anhang X Kapitel 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii und zu Anhang XIII Kapitel 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Beitrittsakte
- G. Erklärungen der Tschechischen Republik
24. Erklärung der Tschechischen Republik zur Verkehrspolitik
 25. Erklärung der Tschechischen Republik zu Arbeitnehmern
 26. Erklärung der Tschechischen Republik zu Artikel 35 des EU-Vertrags
- H. Erklärungen der Republik Estland
27. Erklärung der Republik Estland zum Stahlsektor
 28. Erklärung der Republik Estland zur Fischerei
 29. Erklärung der Republik Estland zur Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)
 30. Erklärung der Republik Estland zur Lebensmittelsicherheit
- I. Erklärungen der Republik Lettland
31. Erklärung der Republik Lettland zur Stimmengewichtung im Rat
 32. Erklärung der Republik Lettland zur Fischerei
 33. Erklärung der Republik Lettland zu Artikel 142 a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke
- J. Erklärung der Republik Litauen
34. Erklärung der Republik Litauen zu den litauischen Fangtätigkeiten im Regelungsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)
- K. Erklärungen der Republik Malta
35. Erklärung der Republik Malta zur Neutralität
 36. Erklärung der Republik Malta zur Inselregion Gozo
 37. Erklärung der Republik Malta zur Beibehaltung eines Mehrwertsteuersatzes von 0 %
- L. Erklärungen der Republik Polen
38. Erklärung der Republik Polen zur Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Sektoren der polnischen Obsterzeugung
 39. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur öffentlichen Sittlichkeit
 40. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur Auslegung der Befreiung von den Anforderungen der Richtlinien 2001/82/EG und 2001/83/EG
- M. Erklärungen der Republik Slowenien
41. Erklärung der Regierung der Republik Slowenien über die künftige regionale Gliederung der Republik Slowenien
 42. Erklärung der Regierung der Republik Slowenien zur in Slowenien heimischen Bienenart *Apis mellifera Carnica* (kranjska čebela)
- N. Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
43. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel, der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres
 44. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Schlussfolgerungen der Beitrittskonferenz mit Lettland

A. Gemeinsame Erklärungen:
Die derzeitigen Mitgliedstaaten/Estland

3. Gemeinsame Erklärung zur Jagd auf Braunbären in Estland

Für Braunbären wird Estland die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) uneingeschränkt erfüllen. Estland wird spätestens zum Tag des Beitritts ein strenges Schutzsystem einführen, das mit Artikel 12 dieser Richtlinie im Einklang steht.

Eine allgemeine Jagd auf Braunbären kann zwar nicht gestattet werden, doch stellt die Konferenz fest, dass Estland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Habitat-Richtlinie die Jagd auf Braunbären unter bestimmten Bedingungen und vorbehaltlich der in Artikel 16 Absätze 2 und 3 festgelegten Verfahren zulassen kann.

B. Gemeinsame Erklärungen:

Mehrere derzeitige Mitgliedstaaten/mehrere neue Mitgliedstaaten

**4. Gemeinsame Erklärung
der Tschechischen Republik und der Republik Österreich
zu ihrer bilateralen Vereinbarung über das Kernkraftwerk Temelin**

Die Tschechische Republik und die Republik Österreich werden ihre bilateralen Verpflichtungen gemäß den gegenseitig vereinbarten „Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und dem Follow-up“ vom 29. November 2001 erfüllen.

C. Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten

**5. Erklärung
zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Zur Politik der Entwicklung des ländlichen Raums zugunsten der neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten befristeten Finanzinstruments zur Entwicklung des ländlichen Raums stellt die Union fest, dass die neuen Mitgliedstaaten jeweils die folgenden ursprünglichen Haushaltsansätze erwarten können:

Ursprünglicher Haushaltsansatz (in Mio. EUR)				
	2004	2005	2006	2004–2006
Tschechische Republik	147,9	161,6	172,0	481,5
Estland	41,0	44,8	47,7	133,5
Zypern	20,3	22,2	23,9	66,4
Lettland	89,4	97,7	103,9	291,0
Litauen	133,4	145,7	155,1	434,2
Ungarn	164,2	179,4	190,8	534,4
Malta	7,3	8,0	8,5	23,8
Polen	781,2	853,6	908,2	2 543,0
Slowenien	76,7	83,9	89,2	249,8
Slowakei	108,2	118,3	125,8	352,3
Insgesamt	1 570,0	1 715,0	1 825,0	5 110,0

**6. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, tschechischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für tschechische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt der Tschechischen Republik erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**7. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Estland**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, estnischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für estnische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Estlands erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**8. Erklärung
zu Ölschiefer, zum Elektrizitätsbinnenmarkt und
zur Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996
betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie): Estland**

Die Union wird genau darauf achten, dass Estland seine Verpflichtungen, insbesondere zur weiteren Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt (Umstrukturierung des Ölschiefersektors, Umstrukturierung des Elektrizitätssektors, Rechtsetzung, Stärkung des Energiemarkt-Aufsichtsamts usw.) erfüllt.

Die Union weist Estland auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagungen in Lissabon bzw. Barcelona) über eine beschleunigte Marktöffnung unter anderem in den Bereichen Elektrizität und Gas hin mit dem Ziel, in diesen Bereichen einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu verwirklichen, und sie nimmt die am 27. Mai 2002 im Rahmen der Beitrittsverhandlungen von Estland abgegebenen entsprechenden Erklärungen zur Kenntnis. Ungeachtet des Erfordernisses der frühzeitigen Verwirklichung eines funktionsfähigen Elektrizitätsbinnenmarkts nimmt die Union zur Kenntnis, dass Estland sich seine Position zu künftigen Entwicklungen der Rechtsetzung in diesem Bereich vorbehält. Die Union erkennt in diesem Zusammenhang die mit der Umstrukturierung der Ölschieferindustrie zusammenhängende besondere Lage an, die bis Ende 2012 besondere Anstrengungen erfordern wird, sowie die Notwendigkeit der schrittweisen Öffnung des estnischen Elektrizitätsmarkts für gewerbliche Abnehmer bis zu diesem Zeitpunkt.

Die Union nimmt zur Kenntnis, dass zur Begrenzung der potenziellen Verzerrung des Wettbewerbs im Elektrizitätsbinnenmarkt möglicherweise Schutzmechanismen, wie z. B. die Gegenseitigkeitsklausel der Richtlinie 96/92/EG, angewandt werden müssen.

Die Kommission wird die weitere Entwicklung der Stromerzeugung und die etwaigen Veränderungen am Elektrizitätsmarkt in Estland und in den Nachbarländern genau verfolgen.

Unbeschadet der vorangegangenen Ausführungen kann jeder Mitgliedstaat ab dem Jahr 2009 die Kommission ersuchen, die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte des Ostseeraums zu bewerten. Gestützt auf diese Bewertung und unter umfassender Berücksichtigung sowohl der Einzigartigkeit des Ölschiefers, der sozioökonomischen Erwägungen im Zusammenhang mit der Gewinnung des Ölschiefers sowie der Erzeugung und dem Verbrauch des Schieferöls in Estland als auch der Ziele der Gemeinschaft für den Elektrizitätsmarkt wird die Kommission dem Rat Bericht erstatten und entsprechende Empfehlungen unterbreiten.

**9. Erklärung
zu den Fischereitätigkeiten Estlands und Litauens im Svalbard-Gebiet**

Die Europäische Gemeinschaft steht in der Verantwortung, eine auf nachhaltige Erhaltung und optimale Nutzung gegründete solide Bewirtschaftung der Fischbestände im Svalbard-Gebiet aufrechtzuerhalten, und erklärt sich bereit, die derzeit von der Europäischen Gemeinschaft sowie von Estland und Litauen angewandte Bewirtschaftungsregelung fortzuführen.

**10. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Lettland**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, lettischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für lettische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Lettlands erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**11. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Litauen**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, litauischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für litauische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Litauens erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**12. Erklärung
über den Transit von Personen auf dem Landweg
zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation**

Die Gemeinschaft wird Litauen dabei helfen, so rasch wie möglich die Bedingungen für eine uneingeschränkte Beteiligung am Schengen-Besitzstand zu erfüllen, um zu gewährleisten, dass Litauen zur ersten Gruppe neuer Mitgliedstaaten gehören wird, die uneingeschränkt am Schengen-Besitzstand beteiligt sind. Die uneingeschränkte Beteiligung wird von einer objektiven Bewertung der Frage abhängen, ob alle erforderlichen Bedingungen gemäß dem Schengen-Besitzstand erfüllt sind.

**13. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Ungarn**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, ungarischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für ungarische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Ungarns erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**14. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Malta**

Sollte der Beitritt Maltas zu Schwierigkeiten im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer führen, so kann die Angelegenheit den Organen der Union vorgelegt werden, um eine Lösung des Problems zu finden. Diese Lösung wird mit den Bestimmungen der Verträge (einschließlich des Vertrags über die Europäische Union) und den aufgrund der Verträge erlassenen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, vollständig im Einklang stehen.

**15. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Polen**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, polnischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für polnische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Polens erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**16. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowenien**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, slowenischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für slowenische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Sloweniens erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

**17. Erklärung
zur Entwicklung des Transeuropäischen Netzes in Slowenien**

Die Union verweist erneut auf die Bedeutung, die der Verkehrsinfrastruktur in Slowenien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zukommt, und wird dies bei der Ausweisung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 155 des EG-Vertrags gebührend berücksichtigen.

**18. Erklärung
zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowakei**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, slowakischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für slowakische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt der Slowakei erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

D. Gemeinsame Erklärungen mehrerer derzeitiger Mitgliedstaaten

**19. Gemeinsame Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer:
Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei**

Die Formulierung der Nummer 13 der Übergangsmaßnahmen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 96/71/EG in den Anhängen V, VI, VIII, IX, X, XII, XIII und XIV wird von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich im Einvernehmen mit der Kommission in dem Sinne aufgefasst, dass der Ausdruck „bestimmte Gebiete“ gegebenenfalls auch das gesamte nationale Hoheitsgebiet umfassen kann.

**20. Gemeinsame Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Überwachung der Nuklearen Sicherheit**

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich betonen, dass es wichtig ist, die Überwachung der Durchführung der Empfehlungen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit in den Beitrittsländern fortzusetzen, wie dies auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 10. Dezember 2002 erörtert wurde, bis ein Ergebnis vorzuweisen ist.

E. Allgemeine gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten

21. Allgemeine gemeinsame Erklärung

Die derzeitigen Mitgliedstaaten heben hervor, dass die dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen nicht in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden dürfen, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, die den Mitgliedstaaten aus dem Beitrittsvertrag und der Beitrittsakte erwachsen.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten stellen fest, dass die Kommission den vorangegangenen Ausführungen uneingeschränkt zustimmt.

F. Gemeinsame Erklärungen mehrerer neuer Mitgliedstaaten

**22. Gemeinsame Erklärung
der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Litauen,
der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
zu Artikel 38 der Beitrittsakte**

1. Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen davon aus, dass die Formulierung „Hat ... im Rahmen der Verhandlungen eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt“ nur die sich aus den ursprünglichen Verträgen ergebenden Verpflichtungen, die für die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gemäß den in der Beitrittsakte festgelegten Bedingungen gelten, sowie die in dieser Akte festgelegten Verpflichtungen betrifft.

Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen daher davon aus, dass die Kommission die Anwendung des Artikels 38 nur in Fällen einer angeblichen Verletzung der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtungen in Betracht ziehen wird.

2. Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen davon aus, dass Artikel 38 die Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß Artikel 230 des EG-Vertrags in Bezug auf Handlungen der Kommission nach Artikel 38 unberührt lässt.

3. Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen davon aus, dass die Kommission vor einer Entscheidung über die Anwendung der in Artikel 38 vorgesehenen Maßnahmen gegen die genannten Republiken diesen die Möglichkeit gibt, ihre Sichtweisen und ihre Standpunkte in Einklang mit der Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der allgemeinen Schutzklausel, der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres, die dieser Schlussakte beigefügt ist, darzulegen.

**23. Gemeinsame Erklärung
der Republik Ungarn und der Republik Slowenien
zu Anhang X Kapitel 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii und zu
Anhang XIII Kapitel 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Beitrittsakte**

Wird die in Artikel 28 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie genannte Übergangszeit bis Mitte 2007 nicht durch eine endgültige Regelung ersetzt und befindet sich der Vorschlag zu ihrer Ersetzung nicht in einem Stadium, das eine Ersetzung bis Ende 2007 erlaubt, werden die Republik Ungarn und die Republik Slowenien beantragen, dass die Kommission rechtzeitig einen Bericht an den Rat über das Funktionieren der in Anhang X Kapitel 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii und Anhang XIII Kapitel 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangsregelung erstellt. In diesem Bericht ist dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und möglichen negativen Auswirkungen auf das Gaststättengewerbe in der Republik Ungarn und der Republik Slowenien – insbesondere Arbeitsplatzverluste, Anstieg der Schwarzarbeit und Ausmaß des Anstiegs der Preise von Dienstleistungen des Gaststättengewerbes für den Endverbraucher – Rechnung zu tragen.

G. Erklärungen der Tschechischen Republik

**24. Erklärung der Tschechischen Republik
zur Verkehrspolitik**

Gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zum Kapitel „Verkehrspolitik“ können die derzeitigen und die neuen Mitgliedstaaten auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen nach und nach Kabotage-Genehmigungen austauschen und auch die vollständige Liberalisierung vollziehen. Dementsprechend erwartet die Tschechische Republik, dass die bilateralen Gespräche mit den Mitgliedstaaten im Jahr 2003 fortgesetzt werden, damit entweder ein bilaterales Abkommen über die vollständige Kabotage-Liberalisierung oder ein progressiver Austausch von Kabotage-Genehmigungen vereinbart wird, falls der Übergangszeitraum erforderlich ist.

Die Tschechische Republik begrüßt die mit Deutschland erzielte gegenseitige Vereinbarung über die Erstellung einer Kostenstruktur-analyse, auf deren Grundlage ab dem Jahr 2004 bilaterale Kabotage-Kontingente festgelegt werden könnten.

**25. Erklärung der Tschechischen Republik
zu Arbeitnehmern**

Die Tschechische Republik erklärt, dass sie erwartet, dass die Absichten eines derzeitigen Mitgliedstaates, den Zugang tschechischer Arbeitnehmer zu seinem Arbeitsmarkt nach einzelnen Sektoren und Berufen zu liberalisieren, Gegenstand bilateraler Konsultationen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Tschechischen Republik sein wird.

**26. Erklärung der Tschechischen Republik
zu Artikel 35 des EU-Vertrags**

Die Tschechische Republik erkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß den in Artikel 35 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Regelungen an. Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, in ihr innerstaatliches Recht Bestimmungen aufzunehmen, wonach für den Fall, dass bei einem ihrer Gerichte, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, in einem schwebenden Verfahren eine Frage aufgeworfen wird, die sich auf die Gültigkeit oder die Auslegung eines Rechtsakts nach Artikel 35 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union bezieht, das betreffende Gericht verpflichtet ist, diese Frage dem Gerichtshof vorzulegen.

H. Erklärungen der Republik Estland**27. Erklärung der Republik Estland
zum Stahlsektor**

Die stahlverarbeitende Industrie Estlands befindet sich in einer dynamischen Entwicklungsphase.

Bei der Aushandlung der erforderlichen Anpassungen an die mengenmäßigen Beschränkungen, die in den bilateralen Stahlabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation, der Ukraine und Kasachstan vorgesehen sind, oder bei der Annahme sonstiger Vereinbarungen zu diesem Zweck ist der Einfuhrbedarf zu berücksichtigen, der sich aus der absehbaren Expansion der estnischen Stahlindustrie in naher Zukunft ergibt. Estland betont, dass sein voraussichtlicher Einfuhrbedarf der Beitrittskonferenz mitgeteilt wurde.

**28. Erklärung der Republik Estland
zur Fischerei**

Estland ist sich dessen bewusst, dass die Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Seengebiet Peipsi, Lämmi und Pihkva insoweit von Estland in enger Abstimmung mit der Kommission wahrgenommen wird, als die Gemeinschaft nicht über abgeleitete Rechtsvorschriften über die Verwaltung von Fischereiressourcen in Binnengewässern verfügt oder verfügen wird.

**29. Erklärung der Republik Estland
zur Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)**

Gemäß dem Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft werden die Interessen Estlands in der NEAFC ab dem Tag des Beitritts von der Gemeinschaft wahrgenommen. Sollte Estland bis zum Beitritt nicht Mitglied der NEAFC werden, verlässt sich Estland darauf, dass die Gemeinschaft bestrebt sein wird, die von Estland genutzte „Kooperationsquote für Nichtvertragsparteien“, wie von der NEAFC zu Protokoll genommen, in den Gemeinschaftsanteil einzubeziehen.

**30. Erklärung der Republik Estland
zur Lebensmittelsicherheit**

Im Verhältnis zu Drittländern wird Estland die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit uneingeschränkt erfüllen.

I. Erklärungen der Republik Lettland**31. Erklärung der Republik Lettland
zur Stimmengewichtung im Rat**

In der Erklärung Nr. 20 zum Vertrag von Nizza wurde festgelegt, dass der Republik Lettland ab 1. Januar 2005 vier der insgesamt 345 Stimmen im Rat zugeteilt werden, und zwar ausgehend von der Annahme, dass die Union 27 Mitgliedstaaten umfasst.

Ausgehend von der Überlegung, dass eine angemessene, vergleichbare und gleiche Vertretung der Mitgliedstaaten im Rat entsprechend ihrer Bevölkerungszahl gewährleistet sein muss, erklärt die Republik Lettland, dass sie sich vorbehält, die Frage der Stimmengewichtung im Rat während der nächsten Regierungskonferenz zur Sprache zu bringen.

**32. Erklärung der Republik Lettland
zur Fischerei**

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zur Festlegung des Anteils der gemeinschaftlichen Fangmöglichkeiten, der den Mitgliedstaaten bei Beständen zugeteilt wird, für die eine Fangbeschränkung gilt, geht Lettland davon aus, dass sich die beson-

deren Bestimmungen dieses Rechtsakts über die Zuteilung von Fangmöglichkeiten in der Ostsee für Lettland auf das derzeitige Bewirtschaftungssystem im Rahmen der IBSFC beziehen, das für die EU mit 15 Mitgliedstaaten sowie Estland, Lettland, Litauen und Polen berechnet ist.

Zu den Fangmöglichkeiten im Rahmen der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) erklärt Lettland, dass es an der Fischerei in diesem Gebiet interessiert ist, jedoch in jüngerer Zeit keine nennenswerten Fänge zu vermelden hat. Lettland befolgt als kooperierende Vertragspartei der NEAFC alle Entscheidungen und Regelungen dieser Kommission und erwartet, dass seine Interessen bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten für Lettland und andere neue Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden.

33. Erklärung der Republik Lettland

zu Artikel 142a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke

Die Republik Lettland vertritt die Auffassung, dass die Anwendung des Artikels 142 a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke der Untersagung der Benutzung einer Gemeinschaftsmarke im Hoheitsgebiet der Republik Lettland gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung nicht entgegensteht.

J. Erklärung der Republik Litauen

34. Erklärung der Republik Litauen

zu den litauischen Fangtätigkeiten im Regelungsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)

Litauen erklärt, dass es daran interessiert ist, die traditionelle Fischerei im Regelungsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) nach dem Beitritt zur Europäischen Union fortzusetzen. Litauen vertraut auf die Unterstützung der EU bei seinem Beitritt zur NEAFC. Litauen erwartet, dass die Fischereitätigkeiten Litauens im NEAFC-Regelungsbereich nach dem Beitritt zur EU fortgesetzt und dass gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität angemessene Quoten in diesem Bereich zugeteilt werden.

K. Erklärungen der Republik Malta

35. Erklärung der Republik Malta zur Neutralität

Malta bekräftigt sein Bekenntnis zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, wie sie im Vertrag über die Europäische Union niedergelegt ist.

Malta bestätigt, dass seine Beteiligung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union seine Neutralität nicht berührt. Nach dem Vertrag über die Europäische Union muss ein Beschluss der Union über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung vom Europäischen Rat mit Einstimmigkeit gefasst und von den Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden.

36. Erklärung der Republik Malta zur Inselregion Gozo

Die Regierung Maltas –

In Anbetracht der Tatsache, dass die Inselregion Gozo wirtschaftliche und soziale Besonderheiten aufweist und Nachteilen ausgesetzt ist, die auf die ineinander greifenden Auswirkungen ihrer doppelten Insellage, der Empfindlichkeit ihrer Umwelt, ihrer geringen Bevölkerungszahl in Verbindung mit einer hohen Bevölkerungsdichte und ihrer von Natur aus begrenzten Ressourcen zurückzuführen sind,

Unter Hinweis darauf, dass das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner der Inselregion Gozo bedeutend niedriger als das von Malta insgesamt ist,

In Beachtung dessen, dass die Regierung für die Inselregion Gozo eine spezifische Wirtschafts- und Sozialpolitik durchführt, die darauf abzielt, die dauerhaften strukturellen Nachteile, unter denen die Inselregion leidet, zu überwinden,

In Anerkennung der Tatsache, dass Gozo ab dem Beitritt Malts zur Europäischen Union infolge der Vereinbarung über die Förderfähigkeit Malts im Rahmen der Ziele des Strukturfonds und der Hilfe aus dem Kohäsionsfonds sowie der Vereinbarungen über den MWSt-Nullsatz für die inselverbindende Personenbeförderung und über die Übergangszeit für die inselverbindende Beförderung landwirtschaftlicher Güter in den Genuss von Maßnahmen kommen wird, mit denen speziell seine strukturellen Nachteile beseitigt werden sollen, und darüber hinaus in Maßnahmen von allgemeinem wirtschaftlichen und sozialen Nutzen einbezogen wird,

In der Erkenntnis, dass die der Inselregion Gozo eingeräumte NUTS-3-Klassifizierung für sich genommen möglicherweise nicht gewährleistet, dass die erklärte Zusage der Europäischen Union, Maßnahmen für benachteiligte Regionen zu ergreifen, zum Tragen kommt –

erklärt, dass Malta vor Ablauf eines jeden Haushaltsjahrs der Gemeinschaft, bei dem die Regionalpolitik der Gemeinschaft neu definiert wird, beantragen wird, dass die Kommission dem Rat über die wirtschaftliche und soziale Lage von Gozo und insbesondere über das Gefälle zwischen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Gozo und der von Malta Bericht erstattet. Die Kommission soll dann gegebenenfalls ersucht werden, geeignete Maßnahmen im Rahmen der Regionalpolitik der Gemeinschaft oder anderer einschlägiger Gemeinschaftspolitiken vorzuschlagen, damit das Gefälle zwischen Gozo und Malta fortlaufend vermindert und die weite-

re Einbeziehung Gozos in den Binnenmarkt zu angemessenen Bedingungen sichergestellt wird. Sollte Malta als Ganzes für bestimmte Maßnahmen der Regionalpolitik nicht mehr als förderungswürdig gelten, soll in dem Bericht insbesondere auf die Frage eingegangen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die spezifische wirtschaftliche Lage Gozos eine weitere Förderfähigkeit Gozos im Rahmen dieser Maßnahmen im Bezugszeitraum rechtfertigt.

**37. Erklärung der Republik Malta
zur Beibehaltung eines Mehrwertsteuersatzes von 0 %**

Maltas Zustimmung zu einem am 1. Januar 2010 endenden Übergangszeitraum für die Beibehaltung seines Mehrwertsteuersatzes von 0 % (anstelle des Standardsatzes von 5 %) für Lebensmittel und pharmazeutische Erzeugnisse erfolgt unter der Voraussetzung, dass der in Artikel 28 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie genannte Übergangszeitraum am 1. Januar 2010 endet.

L. Erklärungen der Republik Polen

**38. Erklärung der Republik Polen
zur Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Sektoren der polnischen Obsterzeugung**

Polen stellt fest, dass die Anwendung des Gemeinsamen Zollltarifs der EU auf Polen unmittelbar nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Erzeuger von Beerenfrüchten, Sauerkirschen und Äpfeln haben kann. Treten in diesen Sektoren nach dem Beitritt Schwierigkeiten auf, die ernsthaft sind und wahrscheinlich andauern, so wird Polen im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens die Anwendung der allgemeinen Schutzklausel beantragen und die Annahme von Instrumenten beantragen, die eine dauerhafte Beseitigung der Störung der Wettbewerbsfähigkeit in den Sektoren Beerenfrüchte, Sauerkirschen und Äpfel ermöglichen.

**39. Erklärung der Regierung der Republik Polen
zur öffentlichen Sittlichkeit**

Die Regierung der Republik Polen geht davon aus, dass die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die Bestimmungen der Verträge zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge den polnischen Staat nicht daran hindern, moralisch bedeutsame Fragen sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des menschlichen Lebens zu regeln.

**40. Erklärung der Regierung der Republik Polen
zur Auslegung der Befreiung von den Anforderungen der Richtlinien 2001/82/EG und 2001/83/EG**

Polen ist der Auffassung, dass die in der Liste der Anlage A zu Anhang XII dieser Akte aufgeführten pharmazeutischen Erzeugnisse, für die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde, in Polen in Verkehr gebracht werden dürfen.

M. Erklärungen der Republik Slowenien

**41. Erklärung der Republik Slowenien
über die künftige regionale Gliederung der Republik Slowenien**

Die Republik Slowenien betont, welche Bedeutung sie einer ausgewogenen regionalen Entwicklung und der Notwendigkeit einer Verringerung der sozio-ökonomischen Unterschiede zwischen ihren Regionen beimisst.

Die Republik Slowenien stellt fest, dass die Zuständigkeit für Entscheidungen über ihre regionale Gliederung ausschließlich bei der Republik Slowenien liegt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die regionale Gliederung Sloweniens im Hinblick auf die gemeinsame regionale Klassifizierung der Gebietseinheiten (NUTS).

Die Frage der regionalen Gliederung Sloweniens auf NUTS-Ebene 2 wurde im Rahmen der Beitrittsverhandlungen auf der neunzehnten Tagung der Konferenz auf Stellvertreterebene am 29. Juli 2002 entsprechend den in den Ergebnissen der Konferenz festgelegten Bedingungen vorläufig geregelt. Diese Ergebnisse wurden am 1. Oktober 2002 auf der Ministertagung der Beitrittskonferenz bestätigt.

Eine Erklärung der Republik Slowenien, gegen die keiner der Mitgliedstaaten je Einwände erhoben hat, wurde in die Ergebnisse der Konferenz aufgenommen; die entscheidende Passage der Erklärung lautet wie folgt:

„Slowenien nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die EU zur Kenntnis genommen hat, dass das gesamte Hoheitsgebiet Sloweniens für den Zeitraum bis Ende 2006 als eine einzige Region der NUTS-Ebene 2 gelten wird, dass Slowenien beabsichtigt, ein Einheitliches Programmplanungsdokument zugrunde zu legen, welches das gesamte Hoheitsgebiet Sloweniens für den Programmplanungszeitraum bis Ende 2006 erfasst, und dass Slowenien die Beratungen mit der Kommission über eine territoriale Gliederung, mit der eine ausgewogene Regionalentwicklung gewährleistet werden kann, fortsetzen wird, damit spätestens Ende 2006 die NUTS-Klassifikation Sloweniens – das dann bereits Mitgliedstaat ist – überprüft werden kann.

Wenn der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) vor Sloweniens Beitritt angenommen wird und in Kraft tritt, wird Slowenien gegebenenfalls mit der EU die Anwendung dieser Verordnung auf die territoriale Gliederung Sloweniens aushandeln.

Auf dieser Grundlage kann Slowenien den Vorschlag der EU annehmen und dem zustimmen, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.“

**42. Erklärung der Republik Slowenien
zur in Slowenien heimischen Bienenart *Apis mellifera Carnica* (kranjska čebela)**

In der Erwägung, dass die slowenische Honigbienenunterart *Apis mellifera Carnica* (auch bekannt unter den Bezeichnungen „*kranjska čebela*“, „*Carniolan bee*“, „*Krainer Biene*“, „*Carnica*“ und „*Kärntner Biene*“) eine in der Republik Slowenien heimische Tierpopulation ist,

In der Erwägung, dass seit Jahrhunderten die Bemühungen andauern, die einheimische Biene im Hoheitsgebiet des heutigen Sloweniens zu pflegen und zu selektieren, auch mit dem Ziel, sie als einheimisches genetisches Material zu erhalten, das zu einer genetisch stabilen und ausgewogenen Honigbienenpopulation führt,

In der Erwägung, dass es zwingend notwendig ist, diese einheimische Honigbienenpopulation mit ihren charakteristischen Merkmalen zu erhalten und somit zur Bewahrung der biologischen Vielfalt beizutragen,

Erklärt die Republik Slowenien, dass sie beabsichtigt, weiterhin alle geeigneten Maßnahmen anzuwenden, die erforderlich sind, um die Erhaltung der einheimischen *Apis mellifera Carnica* im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien zu gewährleisten.

Die Republik Slowenien erinnert daran, dass sie diese Frage in den Beitrittsverhandlungen aufgeworfen und dass die Europäische Union hervorgehoben hat, dass vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage des Artikels 30 des Vertrags einzelstaatliche Maßnahmen erlassen werden können und dass die Einbeziehung dieser Frage in die Verhandlungen nicht erforderlich war.

N. Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Die hohen Vertragsparteien haben die folgenden Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Kenntnis genommen:

**43. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zu der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel, der Binnenmarkt-Schutzklausel
und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres**

Vor einer Entscheidung über die Anwendung der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Auffassung(en) und die Position(en) des bzw. der von den betreffenden Maßnahmen unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten zur Kenntnis nehmen und diese Auffassungen und Positionen gebührend berücksichtigen.

Die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel erstreckt sich auch auf die Landwirtschaft. Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn es in bestimmten Agrarsektoren zu Schwierigkeiten kommt, die ernster Art sind und voraussichtlich von längerer Dauer sein werden oder die zu einer ernsthaften Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einem bestimmten Gebiet führen könnten. Unter Berücksichtigung der spezifischen Probleme des Agrarsektors in Polen können die Maßnahmen, die die Kommission zur Verhinderung von Marktstörungen im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel ergreift, auch Systeme zur Beobachtung der Handelsströme zwischen Polen und den übrigen Mitgliedstaaten umfassen.

**44. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zu den Schlussfolgerungen der Beitrittskonferenz mit Lettland**

Die Behandlung aufgegebenen Flächen, zum Beispiel ihre Rückführung in den ursprünglichen Zustand und/oder die Vermeidung geschlossener Landschaften, kann als Maßnahme im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 im Einzigsten Programmplanungsdokument im Rahmen von Ziel I gefördert werden.

Artikel 33 bietet verschiedene Möglichkeiten dazu: z. B. nach dem achten Gedankenstrich (Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen), vor allem aber nach dem elften Gedankenstrich, wonach Beihilfen für den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes gewährt werden können. Dies könnte in Form einer einmaligen Zahlung für die umweltfreundliche Behandlung aufgebener Flächen erfolgen.

Die vorgeschlagene Maßnahme sollte nicht als spezielles Ziel beinhalten, die Flächen wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung zu nutzen, die unter eine gemeinsame Marktorganisation fällt, oder sie stillzulegen. Allerdings könnten Flächen, die im Eigentum von Landwirten stehen und wie vorstehend beschrieben behandelt werden, von diesen Landwirten in Verbindung mit ihren bestehenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden, um ihre derzeitigen landwirtschaftlichen Erzeugungsmethoden mit Hilfe von Maßnahmen umzustellen, die auf Umweltschutz und Landschaftspflege abzielen. In diesem Fall könnten weitere Beihilfen im Rahmen der in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genannten Agrarumweltmaßnahmen gewährt werden.

IV. Briefwechsel

Die Bevollmächtigten haben Kenntnis von dem dieser Schlussakte beigefügten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien sowie der Slowakischen Republik über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt genommen.

**Briefwechsel zwischen der Europäischen Union
und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern,
der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta,
der Republik Polen, der Republik Slowenien sowie der Slowakischen Republik
über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme
bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt**

Schreiben Nr. 1

Herr ,

ich beehre mich, Bezug auf die Frage nach einem Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und nach sonstigen Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt Ihres Landes zur Europäischen Union zu nehmen, die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen aufgeworfen wurde.

Ich bestätige hiermit, dass die Europäische Union in der Lage ist, einem solchen Verfahren entsprechend den Bedingungen im Anhang dieses Schreibens zuzustimmen; dieses Verfahren könnte ab dem Zeitpunkt Anwendung finden, zu dem unsere Verhandlungskonferenz erklärt, dass die Erweiterungsverhandlungen nunmehr abgeschlossen sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Hochachtungsvoll

Schreiben Nr. 2

Herr ,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens mit folgendem Wortlaut:

„Ich beehre mich, Bezug auf die Frage nach einem Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und nach sonstigen Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt Ihres Landes zur Europäischen Union zu nehmen, die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen aufgeworfen wurde.

Ich bestätige hiermit, dass die Europäische Union in der Lage ist, einem solchen Verfahren entsprechend den Bedingungen im Anhang dieses Schreibens zuzustimmen; dieses Verfahren könnte ab dem Zeitpunkt Anwendung finden, zu dem unsere Verhandlungskonferenz erklärt, dass die Erweiterungsverhandlungen nunmehr abgeschlossen sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens.

Hochachtungsvoll

Anhang

**Informations- und Konsultationsverfahren
für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt**

I.

(1) Zur Gewährleistung einer angemessenen Unterrichtung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik, im Folgenden „beitretende Staaten“ genannt, werden alle Vorschläge, Mitteilungen, Empfehlungen oder Initiativen, die zu Beschlüssen der Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union führen können, nach ihrer Übermittlung an den Rat den beitretenden Staaten zur Kenntnis gebracht.

(2) Auf begründeten Antrag eines beitretenden Staates finden Konsultationen statt, der dabei seine Interessen als künftiges Mitglied der Union ausdrücklich darlegt und seine Bemerkungen vorbringt.

(3) Verwaltungsbeschlüsse sind im Allgemeinen nicht Gegenstand von Konsultationen.

(4) Die Konsultationen finden in einem Interimsausschuss statt, der sich aus Vertretern der Union und der beitretenden Staaten zusammensetzt.

(5) Mitglieder des Interimsausschusses sind aufseiten der Union die Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter oder die hierfür von ihnen benannten Personen. Die Kommission wird gebeten, zu diesen Arbeiten Vertreter zu entsenden.

(6) Der Interimsausschuss wird von einem Sekretariat – dem Konferenzsekretariat – unterstützt, das zu diesem Zweck bestehen bleibt.

(7) Die Konsultationen finden in der Regel statt, sobald bei den Vorarbeiten der Union zur Annahme von Ratsbeschlüssen gemeinsame Leitlinien ausgearbeitet worden sind, welche die Aufnahme solcher Konsultationen als sinnvoll erscheinen lassen.

(8) Bestehen nach den Konsultationen noch ernste Schwierigkeiten, so kann die Frage auf Antrag eines beitretenden Staates auf Ministerebene erörtert werden.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Beschlüsse des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank.

(10) Das in den vorstehenden Absätzen vorgesehene Verfahren gilt auch für alle künftigen Beschlüsse der beitretenden Staaten, welche sich auf die Verpflichtungen auswirken könnten, die sich aus ihrer Eigenschaft als künftige Mitglieder der Union ergeben.

II.

(1) Das Verfahren nach Abschnitt I findet vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen entsprechend auf Entwürfe für gemeinsame Strategien des Rates im Sinne des Artikels 13 des EU-Vertrags, für gemeinsame Aktionen des Rates im Sinne des Artikels 14 des EU-Vertrags und für gemeinsame Standpunkte des Rates im Sinne des Artikels 15 des EU-Vertrags Anwendung.

(2) Der Vorsitz bringt diese Entwürfe den Beitrittsstaaten zur Kenntnis, wenn der Vorschlag oder die Mitteilung von einem Mitgliedstaat stammt.

(3) Außer im Falle einer begründeten Einwendung eines Beitrittsstaats können die Konsultationen in Form eines Austauschs von Mitteilungen auf elektronischem Wege erfolgen.

(4) Finden die Konsultationen in dem Interimsausschuss statt, so können die der Union angehörigen Mitglieder dieses Ausschusses, soweit angebracht, die Mitglieder des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sein.

III.

(1) Das Verfahren nach Abschnitt I findet vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen entsprechend auf Entwürfe für gemeinsame Standpunkte, Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse des Rates im Sinne des Artikels 34 des EU-Vertrags sowie auf die Erstellung von Übereinkommen nach jenem Artikel Anwendung.

(2) Der Vorsitz bringt diese Entwürfe den beitretenden Staaten zur Kenntnis, wenn der Vorschlag oder die Mitteilung von einem Mitgliedstaat stammt.

(3) Finden die Konsultationen in dem Interimsausschuss statt, so können die der Union angehörigen Mitglieder dieses Ausschusses, soweit angebracht, die Mitglieder des in Artikel 36 des EU-Vertrags genannten Ausschusses sein.

IV.

Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ihr Beitritt zu den Abkommen und Übereinkommen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4, des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2, des Artikels 5 Absatz 2, des Artikels 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und des Artikels 6 Absatz 5 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags unter den in der Beitrittsakte vorgesehenen Bedingungen erfolgt.

Soweit die in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 5 Absatz 2 genannten Abkommen oder Übereinkommen erst als Entwurf bestehen, noch nicht unterzeichnet sind und wahrscheinlich auch vor dem Beitritt nicht mehr unterzeichnet werden können, werden die beitretenden Staaten eingeladen, nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und in geeigneten Verfahren in positivem Geiste an der Ausarbeitung dieser Entwürfe mitzuwirken, um den Abschluss der betreffenden Abkommen und Übereinkommen zu fördern.

V.

Zu den Verhandlungen über Übergangs- und Anpassungsprotokolle mit den als Vertragsparteien beteiligten Ländern nach Artikel 6 Absätze 2 und 6 der Akte über die Beitrittsbedingungen werden die Vertreter der beitretenden Staaten als Beobachter an der Seite der Vertreter der derzeitigen Mitgliedstaaten hinzugezogen.

Bestimmte von der Gemeinschaft geschlossene nichtpräferenzielle Abkommen, deren Geltungsdauer über den Tag des Beitritts hinausgeht, können angepasst oder geändert werden, um der Erweiterung der Union Rechnung zu tragen. Diese Anpassungen oder Änderungen werden von der Gemeinschaft ausgehandelt; die Vertreter der beitretenden Staaten werden nach dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Verfahren hinzugezogen.

VI.

Die Organe legen rechtzeitig die Texte nach Artikel 58 und Artikel 61 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge fest.

Denkschrift

A. Vorgeschichte

I.

Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs 1989/90 sahen sich die europäischen Staaten in Ost und West vor die Herausforderung gestellt, ihr Verhältnis zueinander völlig neu zu bestimmen. Beide Seiten ergriffen die darin liegende Chance, die Teilung Europas endgültig zu überwinden: Die Europäische Union entschied sich dafür, den Ländern in Mittel- und Osteuropa die Perspektive eines Beitritts anzubieten, und diese Länder waren bereit, die enormen Reformanstrengungen auf sich zu nehmen, die zur Verwirklichung dieser Perspektive erforderlich waren.

Der Vertrag von Maastricht 1992 sah vor, dass „jeder europäische Staat“ beantragen kann, Mitglied der Europäischen Union zu werden, wenn er die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit achtete. Die Staats- und Regierungschefs konkretisierten diese Voraussetzungen für den Beitritt im Europäischen Rat von Kopenhagen am 22. Juni 1993 in den „Kopenhagener Kriterien“:

„Der Europäische Rat hat heute beschlossen, dass die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, die dies wünschen, Mitglieder der Europäischen Union werden können. Der Beitritt kann erfolgen, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen.“

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muss der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben; sie erfordert ferner eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. Die Mitgliedschaft setzt außerdem voraus, dass die einzelnen Beitrittskandidaten die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen machen können.“

Damit waren 1993 vor allem Polen und Ungarn angesprochen, mit denen die Europäische Union bereits im Dezember 1991 die ersten Handels- und Kooperationsabkommen abgeschlossen hatte, die schon wenig später durch Europaabkommen ersetzt wurden. Europaabkommen mit Rumänien und Bulgarien, Tschechien und der Slowakei folgten 1995, mit Estland, Lettland und Litauen 1998, mit Slowenien 1999. Im Mittelmeerraum bestehen Assoziierungsabkommen bereits seit 1964 mit der Türkei, seit 1971 mit Malta und seit 1973 mit Zypern.

II.

Die mittel- und osteuropäischen Länder griffen in den Jahren 1994 bis 1996 das Angebot des Europäischen Rates auf und stellten Beitrittsanträge. Die Türkei hatte bereits im Jahre 1987 einen Antrag gestellt, Malta und

Zypern 1990. Der Europäische Rat von Madrid forderte die Kommission im Dezember 1995 auf, diese Anträge zu beurteilen und die Folgen der Erweiterung für die Europäische Union zu analysieren. Das Ergebnis dieser Prüfung legte die Kommission im Juli 1997 mit der „Agenda 2000“ vor, die die großen Leitlinien für die Entwicklung der Europäischen Union ebenso wie die Stellungnahmen zu den Beitrittsanträgen der Beitrittsländer enthielt. Auf dieser Grundlage beschloss der Europäische Rat im Dezember 1997 in Luxemburg, einen Beitrittsprozess einzuleiten, der die zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten sowie Zypern umfasste; Malta hatte seinen Antrag zu dieser Zeit suspendiert. Dieser Beitrittsprozess umfasst seitdem folgende Bestandteile:

1. Die intensivierte Heranführungsstrategie

Die intensivierte Heranführungsstrategie soll die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer in ihrer Annäherung an die Europäische Union noch vor dem Beitritt so weit wie möglich unterstützen. Sie hat folgende Bestandteile:

- Die Europaabkommen bilden die Grundlage der Beziehungen dieser Beitrittsländer zur Europäischen Union. Die Umsetzung der Europaabkommen wird in Assoziationsausschüssen, Assoziationsräten und Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen verfolgt.
- Die Beitrittspartnerschaften bilden einen Gesamtrahmen, in dem alle Formen der Unterstützung für diese Beitrittsländer zum Einsatz gebracht werden. In diesem Rahmen werden für jedes Beitrittsland die Prioritäten bei der Übernahme des Gemeinsamen Besitzstandes definiert und die zur Verfolgung dieser Prioritäten verfügbaren Mittel zusammengestellt. Der Umfang dieser Unterstützung orientiert sich an den Fortschritten der Beitrittsländer, insbesondere bei der Umsetzung der Programme zur Übernahme des Gemeinsamen Besitzstandes.
- Die intensivierte Heranführungshilfe, auch Vorbeitritts-hilfe genannt, besteht aus drei Programmen:
 - PHARE umfasst Programme in den Bereichen Verwaltung und Justiz sowie Investitionen zur Übernahme und Umsetzung des Gemeinsamen Besitzstandes
 - ISPA umfasst Programme in den Bereichen Umwelt und Infrastruktur
 - SAPARD umfasst Programme im Bereich Landwirtschaft.

2. Die Beitrittsverhandlungen

Der Europäische Rat legte 1997 in Luxemburg fest, dass die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen ist, wozu die wirtschaftlichen Kriterien sowie die Fähigkeit, die sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, „aus einer zukunftsorientierten, dynamischen Sicht heraus“ zu beurteilen sind. Unter Anlegung dieses Maßstabes und auf Grundlage der Empfehlungen der Kommission beschloss er die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Zypern, Ungarn, Polen, Estland, der

Tschechischen Republik und Slowenien, die mit diesen Ländern im Frühjahr 1998 begannen („Luxemburg-Gruppe“). Im Frühjahr 2000 wurden Beitrittsverhandlungen auch mit Rumänien, der Slowakei, Lettland, Litauen, Bulgarien und Malta – das seinen Beitrittsantrag wieder hatte aufleben lassen – aufgenommen, denen ein entsprechender Beschluss des Europäischen Rates in Helsinki 1999 vorausgegangen war („Helsinki-Gruppe“).

Der Europäische Rat hatte schon in Luxemburg 1997 bekräftigt, dass die Türkei für einen Beitritt zur Europäischen Union in Frage kommt. 1999 erklärte er in Helsinki: „Die Türkei ist ein beitriftwilliges Land, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitriftwilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll.“ Auch für die Türkei wurde eine Heranführungsstrategie beschlossen, in deren Rahmen ein verstärkter politischer Dialog mit Schwerpunkt auf den Fortschritten bei der Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen etabliert wurde. Die Kommission wurde ersucht, einen Prozess der analytischen Prüfung des Besitzstandes vorzubereiten.

Die Beitrittsverhandlungen folgten dem vom Europäischen Rat in Luxemburg 1997 festgelegten Prinzip der Differenzierung, wonach das Tempo des Beitrittsprozesses sich an den individuellen Leistungen eines jeden Beitrittslandes ausrichtet. Das eröffnete den Ländern der Helsinki-Gruppe die Möglichkeit des Aufholens, die vom Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 ausdrücklich bestätigt wurde. Gleichzeitig indossierte dieser Rat einen Vorschlag der Kommission für einen Verhandlungsfahrplan für alle zwölf Beitrittsländer, der die Verhandlungen über den in 31 Kapitel aufgeteilten Gemeinsamen Besitzstand vorstrukturierte und es ermöglichte, die umfangreiche Verhandlungsmaterie systematisch abzuarbeiten. Dieser Verhandlungsfahrplan galt nicht für die Türkei, mit der aufgrund nicht ausreichender Erfüllung der politischen Kriterien bisher keine Verhandlungen geführt werden.

3. Zustandsanalysen und Fortschrittsberichte der Kommission

Analysen der Kommission zum Stand der Annäherung der einzelnen Beitrittsländer an die Kopenhagener Kriterien bildeten die Grundlage für die Entscheidungen des Europäischen Rates zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen und die anschließende weitere Ausgestaltung des Beitrittsprozesses. Seit 1998 legte die Kommission dem Rat jährlich für jedes Beitrittsland einzeln einen Bericht über die von diesem erzielten Fortschritte vor. Darin wurde der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaft und der Übernahme des Gemeinsamen Besitzstandes regelmäßig und sorgfältig überprüft. Die Fortschrittsberichte der Kommission erlaubten einen tiefen Einblick in den jeweiligen Entwicklungsstand in jedem Beitrittsland und bedeuteten gleichzeitig einen Anreiz für die Beitrittsländer zur Intensivierung ihrer Anstrengungen bei ihrer Annäherung an die Europäische Union. Dem Rat boten sie die Möglichkeit, den jeweils erreichten Stand zu würdigen und die nächsten Schritte des Beitrittsprozesses festzulegen.

III.

Der Europäische Rat hat die Beitrittsverhandlungen mit Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und

Zypern am 13. Dezember 2002 in Kopenhagen abgeschlossen. Die Kommission gab am 19. Februar 2003 ein positives Votum zu den Beitrittsanträgen dieser Länder ab, und das Europäische Parlament stimmte ihnen am 9. April 2003 mit überwältigender Mehrheit zu. Daraufhin beschloss der Rat am 14. April 2003 einstimmig die Annahme der Beitrittsanträge. Am 16. April 2003 wurde der Beitrittsvertrag in Athen von den Staats- und Regierungschefs sowie den Außenministern der fünfzehn Mitgliedstaaten und der zehn Beitrittsländer unterzeichnet. Damit das Vertragswerk in Kraft treten kann, muss es jetzt noch von allen fünfzehn Mitgliedstaaten ratifiziert werden; der Vertrag tritt dann für diejenigen Beitrittsländer in Kraft, die ebenfalls ratifizieren. In den Beitrittsländern – mit Ausnahme von Zypern – sind Referenden vorgesehen, die in Malta, Slowenien und Ungarn bereits stattgefunden und Mehrheiten für den Beitritt ergeben haben. Der Beitritt zur Europäischen Union soll zum 1. Mai 2004 erfolgen.

Mit Bulgarien und Rumänien dauern die Beitrittsverhandlungen noch an. Der Beitrittsprozess mit diesen beiden Ländern soll ohne Verzögerung fortgesetzt werden mit dem Ziel, Bulgarien und Rumänien 2007 bei ausreichenden Fortschritten als Mitglieder der Europäischen Union aufzunehmen.

Die Kommission hat der Türkei beachtliche Fortschritte bei der Annäherung an die Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen attestiert. Der Europäische Rat in Kopenhagen hat deshalb in Aussicht gestellt, dass die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen wird, wenn der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission entscheidet, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt.

B. Würdigung der Erweiterung der Europäischen Union

I.

Der Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004 bedeutet den Schritt in eine neue Epoche der europäischen Integration. Nicht nur findet die Teilung des europäischen Kontinents, wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg von Jalta ausging, in diesem Beitritt ihr Ende, sondern erstmals wird fast der gesamte Kontinent von einem Bande gemeinsamer Werte und gemeinsamen Rechts geeint. Wie ein Magnet zog die Europäische Union die Beitrittsländer an, nachdem sie in der Zeitenwende 1989 ihre Fesseln verloren hatten, und wie ein Magnet die angezogenen Eisenspäne ausrichtet, so richtete sie die politische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung der Beitrittsländer in den folgenden Jahren anhand der Kriterien von Kopenhagen aus. Dies ist das wichtigste Ergebnis des Beitritts dieser Länder.

Das Bekenntnis zu den Strukturprinzipien der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen inneren Ordnung – Demokratie, Rechtsstaat, Menschen-, Bürger- und Minderheitenrechte –, das die unverzichtbare Voraussetzung für den Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder zur Europäischen Union und, parallel dazu oder bereits vorgegangen, für ihren Beitritt zur NATO bildet, ist die beste Gewähr auch für die gemeinsamen Strukturprinzipien der äußeren Ordnung Europas, für Frieden und politische Stabilität in Europa. Das historische „Vermächtnis von Konflikten und Spaltungen“ (Europäischer Rat Kopenhagen) wird mit dem Beitritt überwunden, funktio-

nierende Verfahren zur friedlichen Konfliktbeilegung treten an die Stelle der Heißen und Kalten Kriege und Zwischenkriegszeiten der europäischen Vergangenheit.

Die Bundesregierung hat, ebenso wie ihre Vorgängerinnen, den Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten zur Europäischen Union von Anfang an unterstützt und gefördert. Dieser Politik liegt die Erkenntnis zugrunde, dass es eine historische Verantwortung Deutschlands gibt, die Teilung Europas zu überwinden, die das Ergebnis des vom nationalsozialistischen Deutschland ausgehenden Zweiten Weltkrieges war. Die Einigung Europas liegt aber gerade auch im Interesse Deutschlands, dessen oft tragische Geschichte bisher von seiner historisch prekären Lage mitten in Europa geprägt war, und das sich jetzt erstmals in seiner Geschichte nur noch von Staaten umgeben findet, mit denen es auf das Engste verbunden ist.

II.

Auch unter den Volkswirtschaften in Ost und West gibt es per saldo nur Gewinner, keine Verlierer. Mit der Vorgabe einer funktionierenden Marktwirtschaft als Voraussetzung für den Beitritt beschleunigte die Europäische Union den Prozess, in dem sich die staatlich gelenkten Volkswirtschaften der mittel- und osteuropäischen Länder in Marktwirtschaften umwandeln und sich zudem von Ost nach West, auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausrichten. Der Handel zwischen den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern hat sich in den neunziger Jahren verdreifacht. Schon mit der Umsetzung der Europaabkommen ist der größte Binnenmarkt der Welt mit 478 Millionen Bürgern in 27 Ländern (einschließlich Bulgarien und Rumänien) in vielen Bereichen praktisch Realität geworden. Über dieser generellen Sicht darf allerdings nicht vergessen werden, dass es im Einzelnen für die von dem Wandel betroffenen Betriebe auch große Schwierigkeiten gegeben hat, die nicht immer bewältigt werden konnten und dann auch zum Verlust von Arbeitsplätzen führten.

Deutschland hat aus der Entwicklung beträchtlichen Nutzen gezogen. Der deutsche Außenhandel mit den mittel- und osteuropäischen Ländern wächst seit langem überproportional. Schon jetzt hat er mit annähernd zwölf Prozent Anteil den deutschen Handel mit Nordamerika überrundet.

III.

Die Aufnahme der mittel- und osteuropäischen Länder sowie Maltas und Zyperns stellt die Europäische Union vor große Herausforderungen. Der Beitritt ist nicht ohne Risiken sowohl für das innere Gefüge der Union wie für die Akzeptanz der erweiterten Union bei ihren Bürgern. Wenn sich die Staaten der Europäischen Union dennoch für die Erweiterung entschieden haben, so geschah dies in der Erkenntnis, dass es hierzu keine Alternative gab: Die Europäische Union konnte sich vor der verheißungsvollen Entwicklung in Osteuropa nicht abschließen und sich damit von ihrer ursprünglichen und wichtigsten Bestimmung – der Überwindung der historischen Bruchlinien in Europa auf der Grundlage einer gemeinsamen Werteordnung – abkehren. Ließ der status quo ante sich ohnehin nicht bewahren, so verlangte die Lage nach der Zeitenwende 1989 danach, das Erfolgsmodell der Europäischen Union auf die Länder in Mittel- und Osteuropa zu erstrecken. Damit war der Europäischen Union aufgegeben, sich selbst und ihre Bevölkerung auf die Erweite-

rung vorzubereiten und die Beitrittsländer bei ihrer Annäherung an die Union nach Kräften zu unterstützen. Beides ist geschehen.

Zunächst musste die Europäische Union ihre eigene Lebensfähigkeit in einer größeren Gemeinschaft sichern. Es gibt Befürchtungen, dass sie sich überdehnt, dass ihre Institutionen funktionsuntüchtig werden, sie sich finanziell überfordert, administrativ überlastet und insgesamt zu heterogen wird, um ihre Rechtsgemeinschaft weiter wahren und sich als eigenständiger politischer Faktor von Gewicht weiter entwickeln zu können. Diesen Bedenken begegnete der Europäische Rat in Helsinki mit der Einsetzung einer Regierungskonferenz, die im Februar 2000 zusammentrat und in der Folge die für die Erweiterung notwendigen institutionellen Vertragsänderungen erarbeitete. Der Abschluss dieser Konferenz und die Ratifizierung des Vertrages von Nizza, der am 1. Februar 2003 in Kraft trat, haben den Beitrittsländern den Weg in die Europäische Union geebnet. Ein Protokoll zum Vertrag von Nizza passte die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten zum Europäischen Parlament, die Stimmgewichtung im Rat und die Zusammensetzung der Kommission an die zu erweiternde Europäische Union an; diese Bestimmungen sind mit geringfügigen Modifikationen in den Beitrittsvertrag übernommen worden.

Wenn die institutionellen Voraussetzungen damit auch zunächst geschaffen sind, so verlangt die grundlegende Neuordnung Europas aber eine weit darüber hinausgehende konzeptionelle Antwort der Europäischen Union auf Fragen nach ihrer Rolle in der Welt, ihrem Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, den Beziehungen ihrer Organe untereinander und zu allererst ihrer Bedeutung für die europäischen Bürger. Zu diesem Zweck hat der Europäische Rat in Laeken am 15. Dezember 2001 einen Konvent eingesetzt, der ihm bis zum Sommer 2003 das Ergebnis seiner Beratungen vorlegen soll. Daran soll sich eine Regierungskonferenz anschließen, die in kurzer Zeit auf dieser Grundlage den Entwurf einer europäischen Verfassung verabschieden soll. Vom Erfolg dieses Konvents und dieser Regierungskonferenz werden schließlich auch der Erfolg der Erweiterung und die Zukunft der Europäischen Union überhaupt abhängen.

Neben dieser institutionellen Umgestaltung der Europäischen Union selbst steht die Vorbereitung der Beitrittsländer auf den Schritt in die Gemeinschaft. Sie dient nicht zuletzt dem Zweck, den unterschwellig in der Bevölkerung vor den Folgen der Erweiterung zu begegnen. So gibt es in den Mitgliedstaaten die Sorge vor der Konkurrenz auf den Arbeitsmärkten oder vor einem Ansteigen der Kriminalität, die ebenso wie in den Beitrittsländern die Furcht vor Schutzlosigkeit und Überforderung – etwa vor einem Ausverkauf der heimischen Wirtschaft, insbesondere von Grund und Boden, oder vor nicht finanzierbaren EU-Standards – die notwendige Akzeptanz der Erweiterung erschweren kann. Die Reformen in den Beitrittsländern, die Heranführungshilfen an die Europäische Union und schließlich die Ergebnisse des Beitrittsvertrags begegnen diesen Befürchtungen.

Die Beitrittsländer haben seit der Wende enorme Anstrengungen unternommen, um ihr nationales Recht an den Gemeinsamen Besitzstand anzugleichen und dieses neue Recht auch in die Wirklichkeit umzusetzen. Das ist in erster Linie eine personelle Herausforderung: Beamte und Verwaltungsangestellte, Richter und andere Organe der Justiz, Professoren und Lehrer werden mit dem neuen

Recht vertraut gemacht und in seiner Anwendung geschult. Eine entscheidende Unterstützung stellen dabei die Twinning-Projekte der Europäischen Union dar, bei denen Beamte der Mitgliedstaaten ihre Kollegen in den Beitrittsländern an ihren Arbeitsplätzen direkt vor Ort beraten. Deutschland nimmt bei diesen Projekten eine führende Rolle ein.

Trotz all ihrer Anstrengungen kann von den Beitrittsländern nicht erwartet werden, dass sie schon beim Beitritt zur Erfüllung sämtlicher Standards des Gemeinsamen Besitzstands in der Lage sind, zumal da dies oft mit einer weitgehenden Umstrukturierung von Wirtschaft und Verwaltung oder mit erheblichen Investitionen verbunden ist. Ein weiterer Aufschub des Beitritts verbietet sich aber, fünfzehn Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhangs, ebenfalls, wenn man das Vertrauen der Bürger in den Beitrittsländern auf eine Anerkennung ihrer Reformanstrengungen in überschaubarem zeitlichem Rahmen nicht enttäuschen und das Reformmomentum nicht schwächen will. Deshalb sind bis zur vollständigen Erfüllung der Standards des Gemeinsamen Besitzstands in etlichen Fällen Übergangsfristen vereinbart worden, deren Dauer sich an der für einen sozial verträglichen Strukturwandel benötigten Zeit orientiert.

Die Beitrittsverhandlungen sind im Dezember 2002 abgeschlossen worden. Dies geschah auf Grundlage der Prognose der Kommission, dass alle Beitrittsländer – Fortsetzung ihrer Reformen vorausgesetzt – jedenfalls bis zum Beitritt am 1. Mai 2004 alle Kopenhagener Kriterien würden erfüllen können. Diese Prognose überprüft die Kommission derzeit durch intensive Beobachtung der Beitrittsländer. Sechs Monate vor dem Beitritt wird sie einen umfassenden Bericht über das Ergebnis dieser Beobachtungen an den Rat und das Europäische Parlament übermitteln. Nach dem Beitritt wird die Kommission als Hüterin der Verträge die gleichen Mechanismen zur Überwachung des Gemeinsamen Besitzstands – einschließlich Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – anwenden, wie sie für alle Mitgliedstaaten gelten. Darüber hinaus hat der Europäische Rat auf Vorschlag der Kommission als „Vorsichtsmaßnahme“ (so die Kommission in ihrem Strategiepapier vom Herbst 2002) zusätzlich folgende Schutzklauseln beschlossen:

- Eine generelle wirtschaftliche Schutzklausel, die es der Kommission auf Antrag der bisherigen wie der neuen Mitgliedstaaten oder aus eigener Initiative erlaubt, in Reaktion auf ernsthafte Schwierigkeiten in bestimmten Wirtschaftssektoren die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen. Schutzmaßnahmen dürfen keine Grenzkontrollen nach sich ziehen. Diese Klausel gab es bereits bei vorangegangenen Erweiterungen. Sie dient in erster Linie dem Schutz der neuen Mitgliedstaaten und ist auf eine Dauer von drei Jahren begrenzt.
- Ein spezielles binnenmarktbezogenes Schutzklauselverfahren, das nur gegenüber den neuen Mitgliedstaaten angewandt werden kann. Diese Schutzklausel gibt der Kommission die Handhabe für angemessene Maßnahmen bei ernsthaften Störungen oder der Gefahr ernsthafter Störungen im Binnenmarkt im weitesten Sinne, die auf Verstöße der Beitrittsländer gegen ihre Beitrittsverpflichtungen zurückzuführen sind.
- Eine Schutzklausel im Bereich Justiz und Inneres, die ebenfalls nur gegenüber den neuen Mitgliedstaaten angewandt werden kann. Sie gilt für die justizielle

Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, insbesondere Rechtsakte zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen, um schwerwiegende Disfunktionen in diesem Bereich zu verhindern. Für eine Schutzklausel im Bereich des Schengen-Besitzstandes besteht wegen des zweistufigen Verfahrens seiner Einführung (hierzu vgl. die Ausführungen zu Artikel 3 der Beitrittsakte) kein Bedarf.

IV.

Das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen ist fair und ausgewogen. Die erzielten Kompromisse tragen den Interessen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten ebenso wie den Interessen der Beitrittsländer angemessenen Rechnung. Die vereinbarten Übergangsfristen beachten die von beiden Seiten – alte wie neue Mitgliedstaaten – geltend gemachten objektiven Bedürfnisse, und sie nehmen Rücksicht auf Sorgen und Befürchtungen hinsichtlich bestimmter Folgen der Erweiterung – etwa im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit, des Erwerbs von Agrarland oder der Aufhebung der Binnengrenzen –, die derzeit noch nicht vollständig absehbar sind.

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick:

Der Binnenmarkt mit den vier Freiheiten wird auf alle Beitrittsländer erstreckt. Neben einigen weniger bedeutenden Maßnahmen wurden insbesondere folgende Übergangsfristen vereinbart:

- In dem sensiblen Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit wird es eine gestaffelte siebenjährige Übergangsfrist geben, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, ihre nationalen Regelungen vorerst beizubehalten, wenn sie auch die Notwendigkeit hierfür zuerst nach zwei Jahren und sodann nach weiteren drei Jahren zu überprüfen haben. Diese Regelung gilt gegenüber allen Beitrittsländern außer Malta und Zypern.
- Der Erwerb von Agrar- und Forstland wird in allen Beitrittsländern außer Malta, Zypern und Slowenien während einer Übergangsfrist von sieben Jahren, in Polen von zwölf Jahren, weiterhin den nationalen Regelungen dieser Länder unterworfen sein; abweichende Regeln gelten für selbständige Landwirte, die Land gepachtet haben. Damit wird der Sorge dieser Beitrittsländer Rechnung getragen, dass ihre Bürger bei sofortiger Öffnung des Kapitalmarkts beim Erwerb von Agrarland mit den Bürgern der derzeitigen Mitgliedstaaten finanziell nicht mithalten könnten.

Die Bereiche Landwirtschaft, Strukturpolitik und Haushalt wurden in den Verhandlungen zusammengefasst, da sie gemeinsam die größten finanziellen Auswirkungen haben. Der Europäische Rat in Kopenhagen einigte sich auf ein Ausgabenvolumen für die Beitrittsländer für die Jahre 2004 bis 2006 in Höhe von 40,85 Mrd. €; er blieb damit unterhalb der Summe, die der Europäische Rat in Berlin 1999 für sechs Beitrittsländer für denselben Zeitraum bei einem angenommenen Beitritt 2002 veranschlagt hatte (42,6 Mrd. €). Diesen Ausgaben stehen Beiträge der Beitrittsländer für diesen Zeitraum in Höhe von 14,3 Mrd. € gegenüber, so dass der Europäischen Union durch den Beitritt in den ersten drei Jahren Nettokosten von maximal rund 26,5 Mrd. € entstehen, sofern alle Mittel abgerufen werden.

- Landwirtschaft: Die neuen Mitgliedstaaten werden mit ihrem Beitritt Teil des Gemeinsamen Marktes und übernehmen mit einigen punktuellen Übergangs-

fristen die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik. Eine Sonderregelung wurde für die Direktzahlungen vereinbart, die über einen Zeitraum von zehn Jahren schrittweise in den Beitrittsländern eingeführt werden; sie beginnen im Jahre 2004 bei 25 % vom Niveau der Zahlungen, die die derzeitigen Mitgliedstaaten erhalten, bis sie 2013 100 % erreicht haben werden. Die Beitrittsländer können das Eingangsniveau durch eigene Zahlungen aufstocken. Darüber hinaus werden die Beitrittsländer mit fairen Quoten für Acker- und Tierprodukte am Gemeinsamen Agrarmarkt beteiligt, ohne dass Überschussproduktionen zu befürchten sind. Ferner erhalten sie Mittel für ländliche Entwicklung, die pro Kopf etwa 50 % über den für die derzeitigen Mitgliedstaaten vorgesehenen Mitteln liegen.

Einigen Beitrittsländern wurden für eine begrenzte Anzahl von Betrieben angemessene Übergangsfristen bei der Übernahme der Standards des Gemeinschaftlichen Besitzstands in den Bereichen Hygiene, Pflanzen- und Tiergesundheit sowie Tierschutz zugestanden; solange Lebensmittel aus den Übergangsbetrieben in den Beitrittsländern diesen Standards noch nicht entsprechen, ist dafür Sorge getragen, dass diese ausreichend zu kennzeichnen und nicht zu exportieren sind.

- **Strukturpolitik:** Den größten Ausgabenfaktor macht mit knapp 22 Mrd. € die Regional- und Strukturpolitik aus. Davon entfallen etwa 14,3 Mrd. € auf die Strukturfonds und 7,6 Mrd. € auf den Kohäsionsfonds. Alle Gebiete in den Beitrittsländern mit Ausnahme von Zypern (Süd) sind Ziel-1-Gebiete, alle Beitrittsländer sind Kohäsionsländer. Die Gesamtsumme wird auf alle Beitrittsländer entsprechend ihrem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung verteilt; nur Polen und Tschechien erhalten 1 Mrd. € bzw. 100 Mio. € weniger als ursprünglich an Strukturmitteln für sie vorgeschlagen war. Diese Beträge werden ihnen dafür als zusätzliche direkte Haushaltszuschüsse zur Verfügung gestellt.
- **Haushalt:** Die Beitrittsländer übernehmen mit dem Beitritt das System der Eigenmittel der Gemeinschaften. Ausnahmen werden nur gemacht, insofern dies durch den Beitritt im laufenden Haushaltsjahr, am 1. Mai 2004, erforderlich wird. Die Europäische Union hat den Beitrittsländern keinen Beitragsrabatt eingeräumt. Sie erhalten jedoch bis Ende 2006 befristete Finanzhilfen: Tschechien, Zypern, Malta und Slowenien bekommen zusammen einen Haushaltsausgleich von knapp 1 Mrd. €, um eine Schlechterstellung dieser Länder in den ersten Jahren nach dem Beitritt gegenüber 2003, dem letzten Jahr vor dem Beitritt, zu vermeiden; alle Beitrittsländer erhalten pauschale Zahlungen aus einer Cashflow-Fazilität in Höhe von knapp drei Mrd. € (darin eingeschlossen die für Polen und Tschechien vorgesehenen Extramittel von 1,1 Mrd. €, s. o. Strukturpolitik); und es wird eine Übergangsfazilität in Höhe von 380 Mio. € für Projekte zur Stärkung der Verwaltungskapazität sowie eine Schengen-Fazilität in Höhe von 859 Mio. € zur Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen geben.

Die Beitrittsländer verpflichten sich zur Übernahme des Schengen-Besitzstands. Hierfür ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen: Ein Teil der Regelungen ist ab Beitritt anzuwenden. Die Personenkontrollen an den Binnengrenzen entfallen jedoch – anders als die Warenkontrollen –

noch nicht, auch wenn Personenfreizügigkeit bereits mit dem Beitritt gewährt wird. Ein anderer Teil der Schengen-Regelungen tritt erst nach einer weiteren Entscheidung des Rates in Kraft, die dieser einige Zeit nach dem Beitritt trifft, wenn die Beitrittsländer den Nachweis erbracht haben, dass sie insbesondere den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zum Schengener Informationssystem genügen und zu einer wirksamen Kontrolle der Außengrenzen imstande sind. Dann entfallen auch die Personenkontrollen an den Binnengrenzen.

Der Beitrittsvertrag übernimmt im Wesentlichen die Ergebnisse des Vertrages von Nizza zur Anpassung der Institutionen, die durch den Beitritt erforderlich wird. Die Beitrittsländer werden entsprechend ihrem demographischen Gewicht an den Organen und Ausschüssen der Union beteiligt. Tschechien und Ungarn wurden gegenüber dem Vertrag von Nizza zwei zusätzliche Sitze im Europäischen Parlament zugestanden, weil dies ihrer Bevölkerungszahl im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten entspricht.

Weitere Ergebnisse:

- **Wettbewerb:** Einige Beitrittsländer, die mit dem Gemeinschaftlichen Besitzstand unvereinbare Zusagen steuerlicher Begünstigungen an Unternehmen gemacht hatten, erhalten Übergangsfristen zur Korrektur dieser Lage. Mit Polen und Tschechien wurden Pläne zur Restrukturierung ihrer Stahlindustrie ausgearbeitet, die in beschränktem Umfang die weitere Vergabe von Beihilfen erlauben.
- **Verkehr:** Es wurde mit allen Beitrittsländern außer Malta, Zypern und Slowenien eine gestaffelte fünfjährige Übergangsfrist für den Zugang zum Markt im nationalen Straßengüterverkehr (Kabotage) vereinbart.
- **Steuern:** Es wurden einige wenige dauerhafte Ausnahmen vom Gemeinschaftlichen Besitzstand vereinbart, die auf die spezifische Situation in den betroffenen Beitrittsländern Rücksicht nehmen. Ferner erhalten die Beitrittsländer Übergangsfristen für die Anpassung der Mehrwertsteuersätze an das vom Gemeinschaftlichen Besitzstand vorgesehene Niveau für bestimmte, je unterschiedliche Produktgruppen. Das Gleiche gilt für einige Beitrittsländer für die Erhöhung bestimmter Verbrauchsteuern.
- **Energie:** Übergangsfristen wurden für die Anlegung von Erdölvorräten für Krisenzeiten vereinbart. Mit Litauen und der Slowakei wurde die Schließung technisch veralteter Kernkraftwerke innerhalb bestimmter Fristen vereinbart, für die im Gegenzug die Europäische Union finanzielle Unterstützung zugesagt hat.
- **Umwelt:** Es wurden sechzig Übergangsfristen für die Erfüllung der Anforderung der Umweltstandards des Gemeinschaftlichen Besitzstands vereinbart, die in ihrer Mehrzahl Rücksicht auf die damit verbundenen hohen Investitionskosten nehmen. Insgesamt ist eine erhebliche Verbesserung der Umweltbedingungen in den Beitrittsländern zu erwarten.

Mit der Erweiterung mussten Lösungen für die folgenden besonderen Problemfelder gefunden werden:

- **Zypern:** Der Europäische Rat in Kopenhagen erklärte, dass er die Aufnahme eines geeinten Zypern in die Europäische Union vorziehen würde, beschloss den Beitritt aber gleichwohl auch für den Fall, dass die Konfliktparteien keine politische Lösung für die geteilte

Insel vor dem Beitritt erreichen würden. Nachdem der unter Leitung der Vereinten Nationen geführte Verhandlungsprozess ohne Erfolg geblieben ist, muss sich die Europäische Union auf diesen Fall einstellen. Hierfür hat der Europäische Rat vorgesehen, dass die Anwendung des Gemeinschaftlichen Besitzstands auf den Nordteil der Insel bis zu einem einstimmigen anderweitigen Beschluss des Rates ausgesetzt wird. Sollte es doch noch zu einer politischen Lösung kommen, wird es eine einstimmige Entscheidung des Rates über die erforderlichen Anpassungen der Modalitäten von Zyperns Beitritt zur Union geben.

- Kaliningrad: Mit dem Beitritt Polens und Litauens zur Europäischen Union und zum Schengen-Besitzstand wird das Kaliningrader Gebiet zu einer russischen Enklave innerhalb der Union. Die Europäische Union hat deshalb mit Russland eine Vereinbarung über einen erleichterten Transit russischer Staatsbürger von und nach Kaliningrad geschlossen. Der Sorge Litauens, dass durch die Umsetzung dieser Vereinbarung sich die zweite Stufe seines Schengen-Beitritts mit dem Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen verzögern könnte, begegnet die Union mit einer Zusage, dass Litauens Schengen-Beitritt von dieser Vereinbarung unberührt bleibt; ferner sagt sie für die Umsetzung der Vereinbarung sowohl administrative Unterstützung wie auch die Übernahme anfallender Kosten zu.

C. Systematik des Vertragswerks

I.

Der Beitrittsvertrag besteht aus mehreren Teilen:

Der Beitrittsvertrag. Er sieht nach Artikel 49 EU-Vertrag den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union vor, die gleichzeitig Vertragsparteien der die Union begründenden Verträge werden.

Die Beitrittsakte. Sie enthält in 62 Artikeln die allgemeinen Bedingungen des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten. Zu ihr gehören weiterhin achtzehn teilweise sehr umfangreiche Anhänge, in denen die Änderungen des Gemeinschaftlichen Besitzstands und die Übergangsregelungen im Einzelnen niedergelegt sind, nebst Anlagen sowie zehn Protokolle.

Die Schlussakte. Sie führt den Beitrittsvertrag sowie die Beitrittsakte mit ihren Anhängen und Protokollen auf. Darüber hinaus enthält sie 44 einseitige und mehrseitige Erklärungen sowie einen Briefwechsel, der das Übergangsverfahren bis zum Inkrafttreten des Beitrittsvertrags regelt.

II.

Die Beitrittsakte ist das Kernstück des Vertragswerks. Sie besteht aus fünf Teilen:

1. „Grundsätze“ (Artikel 1 bis 10): Sie regeln Art und Umfang der Verpflichtungen, die sich durch die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands für die Beitrittsländer ergeben.
2. „Anpassungen der Verträge“ (Artikel 11 bis 19): Dieser Teil enthält die Änderungen des Primärrechts der Europäischen Union – EU-Vertrag, EG-Vertrag,

Euratom-Vertrag. Sie betreffen im Wesentlichen die Institutionen, d.h. Zusammensetzung und Abstimmungsmodus der Organe und Ausschüsse der Europäischen Union.

3. „Ständige Bestimmungen“ (Artikel 20 bis 23): Dieser Teil nimmt in seinem ersten Titel die durch den Beitritt der zehn Staaten erforderlich werdenden umfangreichen Änderungen des Sekundärrechts, d.h. des durch die Organe der Europäischen Union gesetzten Rechts, in zwei Artikeln mit je umfangreichen Anhängen vor, die die bereits beschlossenen (Artikel 20 mit Anhang II) bzw. die noch zu formulierenden (Artikel 21 mit Anhang III) Anpassungen enthalten. Der zweite Titel enthält weitere Maßnahmen, die bereits festgelegt sind (Artikel 22 mit Anhang IV) oder – dies im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik – noch vorgenommen werden können (Artikel 23).
4. „Bestimmungen mit begrenzter Geltungsdauer“: Im ersten Titel dieses Teils sind die Übergangsmaßnahmen festgelegt. Kernstück bildet Artikel 24, der mit seinen Anhängen V bis XIV für jeden der zehn neuen Mitgliedstaaten die mit ihm jeweils ausgehandelten Übergangsmaßnahmen enthält. Weitere Artikel regeln die Sitzverteilung im Europäischen Parlament sowie die Stimmgewichtung im Rat während einer kurzen Übergangsphase im Beitrittsjahr 2004. Darüber hinaus werden bestimmte haushaltsrechtliche Übergangsmaßnahmen für die ersten drei Jahre nach dem Beitritt (2004 bis 2006) festgelegt, zumeist befristete Finanzhilfen für die Beitrittsländer.

Der zweite Titel behandelt die bereits oben unter B.III. erwähnten Schutzklauseln.

5. „Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte“: Der erste Titel dieses Teils betrifft die notwendigen Änderungen der Geschäftsordnungen bzw. Satzungen der Organe und Ausschüsse der Europäischen Union sowie die Einsetzung ihrer Mitglieder. Der zweite Titel behandelt Umfang und Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe in den Beitrittsländern, und der dritte Titel enthält Schlussbestimmungen über die Übermittlung der ursprünglichen Verträge und die Beifügung der neuen Sprachfassungen zum Vertragswerk.

D. Beitrittsvertrag

Der Beitrittsvertrag ist das in Artikel 49 EU-Vertrag vorgesehene Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den antragstellenden Staaten. Er umfasst außer der Präambel nur drei Artikel, die die Aufnahme der Beitrittsländer in die Europäische Union selbst zum Gegenstand haben; Aufnahmebedingungen und die durch den Beitritt erforderlichen Anpassungen der Verträge werden in die Beitrittsakte und ihre Anhänge und Protokolle verwiesen.

Präambel

Sie enthält fünf Erwägungsgründe. Die beiden ersten sind politischen Inhalts: Sie bekräftigen den Willen, die Ziele der Europäischen Union zu verwirklichen und einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker herbeizuführen. Die drei weiteren Erwägungsgründe geben die Voraussetzungen des Artikels 49 EU-Vertrag

– die Mitgliedschaftsanträge der Beitrittsländer sowie dazu die Stellungnahme der Kommission, die Zustimmung des Europäischen Parlaments und schließlich den Beschluss des Rates – wieder.

Artikel 1

Dieser Artikel begründet die Mitgliedschaft der Beitrittsländer in der Europäischen Union und macht sie zu Vertragsparteien der die Union begründenden Verträge in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Aufnahmebedingungen sowie die Anpassungen der Verträge sind in der Beitrittsakte festgelegt, die nach Absatz 2 der Vorschrift Bestandteil dieses Vertrages ist. Absatz 3 begründet die Zuständigkeit der Organe der Europäischen Union auch für den Beitrittsvertrag, so dass z. B. der Gerichtshof für Auslegungstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Beitrittsvertrag zuständig ist.

Artikel 2

Absatz 1 stellt die Ratifikationsbedürftigkeit des Beitrittsvertrages fest. Die Ratifikationsurkunden werden bei der italienischen Regierung als dem Depositär der ursprünglichen Verträge hinterlegt.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Vertrages: Zeitpunkt ist der 1. Mai 2004, sofern alle Ratifikationsurkunden vor diesem Tage hinterlegt worden sind. Implizite Voraussetzung dafür ist die Ratifizierung durch alle derzeitigen Mitgliedstaaten; sie wird nicht ausdrücklich erwähnt, weil der Beitritt dem erklärten politischen Willen aller Mitgliedstaaten entspricht. Der Vertrag tritt bei Ratifizierung durch die derzeitigen Mitgliedstaaten für diese sowie für diejenigen Beitrittsländer in Kraft, die ebenfalls ratifiziert haben; nur nicht für die Beitrittsländer, die ihre Ratifikationsurkunde nicht hinterlegt haben (in diesem Falle müssten der Beitrittsvertrag, die Beitrittsakte nebst Anhängen sowie die Schlussakte durch einstimmigen Beschluss des Rates angepasst werden).

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeklausel, die es den Organen der Union gestattet, bestimmte in der Beitrittsakte vorgesehene Maßnahmen bereits vor dem Beitritt zu erlassen; diese treten jedoch nur mit dem Beitrittsvertrag selbst in Kraft.

Artikel 3

Der Vertrag ist in den Sprachen aller Mitgliedstaaten, der alten wie der neuen, verbindlich.

E. Beitrittsakte mit Anhängen und Protokollen

Erster Teil

Grundsätze

Vorbemerkung

Kern des Ersten Teils ist der Grundsatz, dass die neuen Mitgliedstaaten mit ihrem Beitritt das Primärrecht und das Sekundärrecht der Europäischen Union, ihren Schengen-Besitzstand, ihre Regeln über die Wirtschafts- und Währungsunion, die Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und die Abkommen und Vereinbarungen der Gemeinschaften mit Dritten übernehmen, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Teilen der Akte genannten Ausnahmen und Übergangsregelungen.

Artikel 1

Artikel 1 enthält bestimmte für die Beitrittsakte maßgebliche Begriffsbestimmungen. Die Definition der „ursprünglichen Verträge“ bezeichnet den Rechtszustand bei Inkrafttreten des Beitrittsvertrages und nicht im Zeitpunkt der Gründung der Gemeinschaften.

Artikel 2

Diese Vorschrift erklärt die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe und der Europäischen Zentralbank für die Beitrittsländer ab Beitritt für verbindlich, unbeschadet der durch die Akte selbst vorgenommenen Modifikationen.

Artikel 3 mit Anhang I der Beitrittsakte

Artikel 3 sieht ein zweistufiges Verfahren zur Übernahme des Schengen-Besitzstands (aufgeführt in Anhang I zu Artikel 3) durch die Beitrittsländer vor. Es wird unterschieden zwischen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, die ab Beitritt als Bestandteil des Gemeinschaftlichen Besitzstands anzuwenden sind (sog. Kategorie 1-Kriterien), und den Bestimmungen, die spätestens zeitgleich mit der Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen anzuwenden sind (sog. Kategorie 2-Kriterien).

In die Kategorie 1 gehören Bestimmungen über das Überschreiten der Außengrenzen (Artikel 3, 5, 6 und 7 SDÜ), Visa (Artikel 13), Begleitmaßnahmen (Artikel 26 und 27), Polizeizusammenarbeit (Artikel 39, 44 bis 47), Rechtshilfe in Strafsachen (Artikel 48 bis 53, 54 bis 58, 59, 61 bis 63 und 65 bis 66), Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen (Artikel 67 bis 69), Betäubungsmittel (Artikel 71 bis 76), Feuerwaffen und Munition (Artikel 82 und 91) sowie Datenschutz (Artikel 126 bis 130). Die Beitrittsländer sind bezüglich dieser Kriterien bis zum Beitritt einem intensiven Screening- und Monitoring-Verfahren unterworfen, so dass es hier kein weiteres Bewertungsverfahren geben wird.

In die Kategorie 2 gehören Bestimmungen über das Überschreiten der Binnengrenzen (Artikel 2), das Überschreiten der Außengrenzen (Artikel 5 Abs. 1d), Visa (Artikel 10 bis 12, 14 bis 18), Reiseverkehr von Drittausländern (Artikel 19 bis 25), Polizeizusammenarbeit (Artikel 40 bis 43) sowie zum Schengen-Informationssystem (Artikel 64, 92 bis 101, 102 bis 118, 119). Hinsichtlich der Umsetzung dieser Kriterien werden die Beitrittsländer auf eigenen Antrag hin einem intensiven Bewertungsverfahren unterzogen. Erst wenn das Beitrittsland unzweifelhaft den Nachweis erbringt, dass es diese Kriterien, insbesondere die Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zum Schengener Informationssystem (frühestens Ende 2005) und einer wirksamen Kontrolle der Außengrenzen, erfüllt, trifft der Rat der Europäischen Union die einstimmige Entscheidung über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in diesem Beitrittsland. Dann werden auch dort die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen entfallen können.

Mit dieser zweistufigen Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Beitrittsländer mit der sofortigen und vollständigen Übernahme des Schengen-Besitzstands überfordert wären, derweil für die Mitgliedstaaten keine unannehmbaren Sicherheitsrisiken entstehen dürfen.

Artikel 4

Artikel 4 sieht die Teilnahme der Beitrittsländer an der Wirtschafts- und Währungsunion vor, verleiht ihnen aber den Status eines Mitgliedstaates, für den eine Ausnahmeregelung nach Artikel 122 EG-Vertrag gilt. Dies bedeutet, dass für sie zahlreiche Pflichten und Rechte aus der Teilnahme an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zunächst ausgesetzt sind. So treten sie der EU zwar mit dem Ziel bei, den Euro einzuführen. Dies geschieht jedoch frühestens dann, wenn sie mindestens zwei Jahre lang am Wechselkursmechanismus teilgenommen haben und die übrigen Kriterien von Maastricht erfüllen.

Artikel 5

Die in Absatz 1 genannten Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sind so eng mit der Union verbunden, dass ihre Übernahme durch die neuen Mitgliedstaaten erfolgen musste. Sie umfassen z. B. auch die Beschlüsse zur Festlegung der Obergrenzen wichtiger Agrarausgaben (Haushaltsrubrik 1a) in den Jahren 2007 bis 2013, die der Europäische Rat in Brüssel im Oktober 2002 in Zusammenhang mit der Festlegung der Gemeinschaftsposition der derzeitigen Mitgliedstaaten im Agrarkapitel der Beitrittsverhandlungen gefasst hat. In seinem zweiten Satz erfasst Absatz 1 die bereits in Kraft befindlichen Übereinkünfte zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten.

Es sind noch nicht alle in Absatz 2 genannten Abkommen abgeschlossen worden. Soweit sie unterzeichnet sind, verpflichten sich die neuen Mitgliedstaaten, ihnen beizutreten. Das im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit den neuen Mitgliedstaaten vereinbarte Verfahren für die Interimszeit bis zum Inkrafttreten des Beitritts („Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse“, enthalten in dem Briefwechsel zu diesem Thema, der der Schlussakte beigefügt ist) sieht hierzu ergänzend vor, dass die neuen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit der Beitritt zu diesen Abkommen möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags erfolgt. Soweit es sich um Abkommen handelt, die erst im Entwurf bestehen und wahrscheinlich auch vor dem Beitritt nicht mehr unterzeichnet werden können, werden die Beitrittsländer eingeladen, an Ausarbeitung und Abschluss der betreffenden Abkommen fördernd mitzuwirken.

Die in Absatz 3 erfassten Erklärungen, Entschließungen und sonstigen Stellungnahmen gehören ebenfalls zum Gemeinschafts- bzw. Unionsbestand, den die neuen Mitgliedstaaten übernehmen müssen. Die Formulierung wurde gewählt, weil den neuen Mitgliedstaaten durch die im Beitrittsvertrag festgelegte Übernahme dieses Teils des Gemeinschafts- bzw. Unionsbestandes keine stärkere Verpflichtung auferlegt werden sollte als den derzeitigen Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Die Vorschrift regelt für die neuen Mitgliedstaaten die Verbindlichkeit der Abkommen und Vereinbarungen, die die Gemeinschaften mit Drittstaaten, internationalen Organisationen oder Staatsangehörigen von Drittstaaten abgeschlossen haben, sowie das vorgesehene Beitrittsverfahren für die „gemischten“ Übereinkünfte, denen sowohl die Gemeinschaft wie auch ihre Mitgliedstaaten angehören

und die als geschlossene Übereinkünfte einen Beitritt neuer Staaten nicht vorsehen, so dass der Abschluss von Zusatzprotokollen erforderlich ist, damit die neuen Mitgliedstaaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden können. Darüber hinaus verpflichtet die Vorschrift die neuen Mitgliedstaaten dazu, solche völkerrechtlichen Verpflichtungen, die mit den Verpflichtungen aus der Beitrittsakte nicht vereinbar sind, anzupassen oder zu beenden.

Artikel 7

Nach dieser Vorschrift gilt das Vertragsrevisionsverfahren des Artikels 48 EU-Vertrag auch für die Beitrittsakte, die Bestandteil des Primärrechts ist. Die Änderungen sind ratifikationsbedürftig.

Artikel 8

Artikel 8 stellt klar, dass das von den Organen erlassene Sekundärrecht, auf welches sich die in der Beitrittsakte genannten Übergangsvorschriften beziehen, seinen Rechtscharakter behält, d. h. dass es weder einen höheren noch einen niedrigeren Rang erhält, als es zuvor hatte. Es kann daher nach den gleichen Vorschriften geändert werden wie zuvor. Nur die Übergangsvorschriften der Beitrittsakte selbst unterliegen dem förmlichen Änderungsverfahren nach Artikel 48 EU-Vertrag.

Artikel 9

Diese Vorschrift enthält eine Ausnahme zum Grundsatz von Artikel 7: Soweit die Beitrittsakte bestimmte Sekundärrechtsakte dauernd ändert („nicht nur vorübergehend“), unterliegen die betreffenden Bestimmungen der Beitrittsakte dem für den geänderten Sekundärrechtsakt geltenden, meist einfacheren Änderungsverfahren.

Artikel 10

Diese Vorschrift legt die Anwendung von Übergangsrecht fest, um den neuen Mitgliedstaaten die Anpassung an die Regeln des Gemeinsamen Besitzstands zu ermöglichen.

Zweiter Teil

Anpassungen der Verträge

Titel I

Institutionelle Bestimmungen

Vorbemerkung

Der Vertrag von Nizza hat die institutionellen Voraussetzungen für die Erweiterung geschaffen; seine Ergebnisse wurden in den Beitrittsverhandlungen weitgehend übernommen. Die Beitrittsakte sieht die gleichberechtigte Mitwirkung der neuen Mitgliedstaaten in den Organen und Ausschüssen der Europäischen Union vor. Dabei war, wie bei vorangegangenen Erweiterungen, das wesentliche Kriterium für ihre Teilhabe die demographische Stellung im Verhältnis zu den bisherigen Mitgliedstaaten: Polen wurde dabei Spanien gleichgestellt; Tschechien und Ungarn entsprechen der Ländergruppe Belgien, Portugal und Griechenland; Litauen und die Slowakei sind gleichauf mit Irland und Finnland; und Estland, Lettland, Slowenien, Zypern und Malta bilden mit Luxemburg eine Gruppe.

Titel 1 enthält in sieben Kapiteln die Bestimmungen über die Vertretung der neuen Mitgliedstaaten in den Organen der Union und in den von den Verträgen vorgesehenen Ausschüssen, mit denen die Verträge an die erweiterte Union angepasst werden.

Kapitel 1: Das Europäische Parlament

Artikel 11

Dieser Artikel nimmt die durch die Erweiterung notwendig gewordene Neuverteilung der Sitze im Europäischen Parlament vor. Diese gilt ab der nächsten Legislaturperiode des Europäischen Parlaments 2004 bis 2009.

Der Inhalt dieser Bestimmung war sehr weitgehend vorgezeichnet durch den Vertrag von Nizza. Dieser hatte, im Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union und in der Erklärung Nr. 20 zur Erweiterung der Europäischen Union, bereits konkrete Sitzzahlen festgelegt. Dabei war die Verteilung der Sitze stärker an der jeweiligen Bevölkerungsgröße der Mitgliedstaaten orientiert worden. Dies kommt u. a. dadurch zum Ausdruck, dass Deutschland wie bisher 99 Abgeordnete stellen wird, während andere Mitgliedstaaten weniger Abgeordnete als bisher ins künftige Parlament entsenden werden. Die Erklärung Nr. 20 konnte jedoch nicht unverändert in den Beitrittsvertrag übernommen werden, sondern bedurfte in zweierlei Hinsicht der Korrektur bzw. Anpassung:

Im Protokoll waren für die neuen Mitgliedstaaten Tschechien und Ungarn zwei Sitze weniger vorgesehen worden als für die vergleichbar bevölkerungsstarken Mitgliedstaaten Belgien, Portugal und Griechenland.

Die Erklärung Nr. 20 verteilte die Sitze – innerhalb der Obergrenze von 732 Abgeordneten – für den angenommenen Fall einer Erweiterung um zwölf Staaten, einschließlich Rumäniens und Bulgariens. Da aber Rumänien und Bulgarien noch nicht der Europäischen Union beitreten, musste die Bestimmung im Protokoll zur Erweiterung der Europäischen Union angewandt werden, wonach deren Sitze anteilig unter den anderen Mitgliedstaaten zu verteilen waren. Sollten Rumänien und Bulgarien im Verlauf der Legislaturperiode 2004 bis 2009 beitreten, so wird dann die Gesamtzahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments für den Rest der Legislaturperiode die Obergrenze von 732 übersteigen.

Kapitel 2: Der Rat

Artikel 12

Ebenfalls auf der Grundlage der Erklärung Nr. 20 von Nizza über die Erweiterung der Europäischen Union regelt Artikel 12 die Stimmengewichtung im Rat bei Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit sowie die für eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit erforderliche Gesamtstimmzahl (232 Stimmen). Der Vertrag von Nizza hatte, abgesehen von einer Stärkung des Stimmgewichts der bevölkerungsstarken Mitgliedstaaten, weiterhin festgelegt, dass ein Beschluss mit qualifizierter Mehrheit von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt werden müsse. Außerdem kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die eine qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten repräsentieren.

Auch hier bedurfte die in der Erklärung Nr. 20 festgelegte Anzahl der für eine Beschlussfassung erforderlichen Stimmen der Anpassung, da Bulgarien und Rumänien der

EU noch nicht beigetreten sein werden. Die rechnerischen Kriterien hierzu enthielt die Erklärung Nr. 21 zum Vertrag von Nizza zur Schwelle für die qualifizierte Mehrheit und zur Zahl der Stimmen für eine Sperrminorität in einer erweiterten Union.

Diese Regelung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Kapitel 3: Der Gerichtshof

Artikel 13

Die Vorschrift trägt dem Grundsatz gleichberechtigter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten an der Besetzung der Organe der Union Rechnung. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften besteht gemäß Artikel 221 EG-Vertrag aus einem Richter je Mitgliedstaat, so dass sich durch den Beitritt die Zahl der Richter des Gerichtshofs automatisch erhöht. Das Gericht erster Instanz besteht gemäß Artikel 224 EG-Vertrag aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Mitglieder wird in der Satzung festgelegt. Die Erhöhung der Richterszahl beim Gericht erster Instanz erfolgt im Beitrittsvertrag durch Änderung von Artikel 48 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs. Die Zahl der Richter beider Gerichte steigt damit von derzeit 15 auf 25; die alle drei Jahre stattfindende teilweise Neubesetzung der Richterstellen betrifft nunmehr abwechselnd je dreizehn und zwölf Richter (Änderung von Artikel 9 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs).

Die Zahl der Generalanwälte bleibt dagegen unverändert. Gegenwärtig gibt es acht Generalanwälte. Der Rat kann jedoch nach Artikel 222 EG-Vertrag auf Antrag des Gerichtshofs die Zahl der Generalanwälte durch einstimmigen Beschluss erhöhen. Auf diese Möglichkeit wird in der Gemeinsamen Erklärung zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Erklärung Nr. 2), die der Schlussakte beigefügt ist, verwiesen.

Kapitel 4: Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Artikel 14

Artikel 14 regelt die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses, dessen Mitgliederzahl um die den Beitrittsländern zugewiesenen neuen Mitglieder wächst.

Kapitel 5: Der Ausschuss der Regionen

Artikel 15

Artikel 15 regelt die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen, dessen Mitgliederzahl um die den Beitrittsländern zugewiesenen neuen Mitglieder wächst.

Kapitel 6: Der Ausschuss für Wissenschaft und Technik

Artikel 16

Die Anzahl der Sitze im Ausschuss für Wissenschaft und Technik gemäß dem Euratom-Vertrag wurde auf 39 erhöht, um die Beitrittsländer zu berücksichtigen.

Kapitel 7: Die Europäische Zentralbank

Artikel 17

Mit der Änderung von Artikel 49 (Neuaufnahme des Artikels 49.3) des Statuts des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) soll verhindert werden, dass es aufgrund der Erwei-

terung zu Rückzahlungen von Kapital und Währungsreserven an diejenigen nationalen Zentralbanken kommt, die bereits Mitglied des ESZB sind. Die neue Regelung sieht deshalb vor, dass sich im Falle des Beitritts eines oder mehrerer Länder und der daraus resultierenden Aufnahme der jeweiligen nationalen Zentralbank in das ESZB das gezeichnete Kapital der EZB und der Höchstbetrag der Währungsreserven, die der EZB übertragen werden können, automatisch entsprechend erhöht.

Titel II Sonstige Änderungen

Artikel 18

Artikel 57 Abs. 1 EG-Vertrag regelt, dass am 31. Dezember 1993 bestehende bestimmte Beschränkungen des Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit Direktinvestitionen gegenüber Drittstaaten nicht unter Artikel 56 EG-Vertrag (allgemeines Verbot der Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs) fallen. Für Estland und Ungarn wird der Stichtag auf den 31. Dezember 1999 verschoben.

Artikel 19

Diese Vorschrift passt den Wortlaut des Artikels 299 Abs. 1 des EG-Vertrags durch Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten an.

Dritter Teil Ständige Bestimmungen

Titel I

Anpassungen der Rechtsakte der Organe

Vorbemerkung

Im Grundsatz übernehmen die Beitrittsländer das gesamte Sekundärrecht, das seit Inkrafttreten der Verträge gesetzt worden ist (vgl. oben den Ersten Teil). Ausnahmen bilden die im Vierten Teil aufgeführten Übergangsregelungen. Im Zuge des Beitritts ist aber auch eine Vielzahl von Anpassungen der Rechtsakte der Organe der Europäischen Union erforderlich. Artikel 20 mit Anhang II führt die Anpassungen auf, die mit dem Beitritt in Kraft treten; Artikel 21 mit Anhang III nennt die Änderungen von Rechtsakten, die von den Organen der Europäischen Union noch bis zum Beitrittsdatum vorgenommen werden müssen.

Artikel 20 mit Anhang II

Artikel 20 verweist auf Anhang II, in dem die mit dem Beitritt in Kraft tretenden Anpassungen des Sekundärrechts in der Reihenfolge der Verhandlungskapitel aufgeführt werden. Neben vielen technischen Anpassungen gibt es eine Reihe materieller Änderungen in den Verhandlungskapiteln Gesellschaftsrecht, Landwirtschaft, Fischerei,

Steuern, Regionalpolitik und Umwelt. Die wichtigsten werden nachstehend erläutert:

Kapitel 5: Gesellschaftsrecht

Im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums werden die Bedingungen geregelt, zu denen Gemeinschaftsmarken auf das Gebiet der neuen Mitgliedstaaten erstreckt werden (Anhang II Abschnitt 5. C. 1). Entsprechende Vorschriften gibt es zu Ergänzenden Schutzzertifikaten für Medizinprodukte (Anhang II Abschnitt 5. C. 2) bzw. Pflanzenschutzprodukte sowie für Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Anhang II Abschnitt 5 C. 3).

Kapitel 7: Landwirtschaft

Die Beitrittsländer werden unmittelbar mit dem Beitrittsdatum Teil des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes, in dem alle Grenzkontrollen mit dem Tag des Beitritts entfallen. Gleichzeitig werden die zentralen Instrumente der gemeinsamen Markt- und Preispolitik – abgesehen von der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen – ohne Übergangsregelungen in den Beitrittsländern unmittelbar zur Anwendung kommen. Dies bedeutet für die Landwirtschaft der Beitrittsländer, die sowohl bezogen auf ihren Anteil am Bruttosozialprodukt als auch im Hinblick auf die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten eine größere gesamtwirtschaftliche Bedeutung als in der EU-15 hat, eine erhebliche Umstellung. Änderungen des Sekundärrechts, die im Zuge des Beitritts im Bereich der Landwirtschaft vorgenommen wurden, betreffen die gemeinsamen Agrarmarktordnungen, die Agrarstrukturpolitik (Ländliche Entwicklung) sowie die Tier- und Pflanzengesundheit:

Die landwirtschaftlichen Direktzahlungen werden in den Beitrittsländern schrittweise eingeführt (s. Tabelle). Eine sofortige Übertragung der Direktzahlungen in voller Höhe hätte den Strukturwandel in der Landwirtschaft der Beitrittsländer erheblich behindert. Vor dem Hintergrund der bei einigen wichtigen Agrarprodukten (z. B. bei Milch, Rindfleisch und Zucker) zu erwartenden Preissteigerungen hätten Direktzahlungen in voller Höhe ferner zu einer deutlichen Bevorzugung der Landwirtschaft zu Lasten anderer Sektoren der Volkswirtschaften der Beitrittsländer geführt.

Die Beitrittsländer können die voll aus dem EU-Haushalt finanzierten Direktzahlungen durch Umwidmung von maximal 20 % der ihnen für die ländliche Entwicklung zugewiesenen Haushaltsmittel in den Jahren 2004 bis 2006 aufstocken. Weitere Aufstockungen bis zu den in der Tabelle genannten Grenzen sind nur aus nationalen Haushaltsmitteln möglich. Für Slowenien und Zypern, die bereits heute ihren Landwirten in erheblichem Umfang Direktzahlungen gewähren, wurden in Abweichung von nachstehender Tabelle besondere Vereinbarungen getroffen.

Schrittweise Einführung der Direktzahlungen im Zeitraum 2004 bis 2013
(in % des jeweiligen EU-Niveaus)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
EU-finanziert	25%	30%	35%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
Nationale Aufstockung	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	20%	10%	–
maximale Höhe	55%	60%	65%	70%	80%	90%	100%	100%	100%	100%

Die Beitrittsländer haben bei der Gewährung der Direktzahlungen die Wahl zwischen dem Standardsystem und einem vereinfachten Verfahren mit einer einheitlichen Flächenprämie. Das Standardsystem, das dem System in den alten Mitgliedstaaten entspricht, setzt voraus, dass alle Elemente des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems der Europäischen Union (InVeKoS), wie z. B. die Tierkennzeichnung, in dem jeweiligen Beitrittsland voll umgesetzt und verwaltungsmäßig durchführbar sind. Die Direktzahlungen werden hier dem einzelnen Erzeuger anhand der ihm zustehenden Prämienrechte für die anspruchsberechtigten Flächen und Tiere ausbezahlt. Da es abzusehen war, dass nicht alle Beitrittsländer bis zum Beitritt die Voraussetzungen für ein voll funktionsfähiges Standardsystem schaffen würden, hat die Europäische Union zusätzlich das vereinfachte System mit einer einheitlichen Flächenprämie vorgeschlagen. Bei ihm werden die einem Beitrittsland zustehenden Direktzahlungen auf die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche umgelegt und dem einzelnen Erzeuger als einheitliche Flächenprämie ausbezahlt. Dabei erhalten auch Grünlandflächen sowie solche Kulturen die Flächenprämie, die in den alten Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt werden. Das vereinfachte System gilt zunächst bis Ende 2006 und kann danach zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden.

– Die Einbeziehung der Beitrittsländer in das System der gemeinsamen Agrarpolitik macht zahlreiche, vorwiegend technische Anpassungen der horizontalen Regelungen sowie der einzelnen Agrarmarktordnungen erforderlich. Vor allem mussten Quoten, Prämienrechte und sonstige Instrumente der Angebotssteuerung festgelegt werden. Die Quoten und Prämienrechte wurden auf der Grundlage der tatsächlichen Produktion in der jüngeren Vergangenheit sowie ggfs. unter Berücksichtigung länderspezifischer Situationen (z. B. Trockenheit) festgesetzt.

Die den Beitrittsländern insgesamt zugeteilten Quoten entsprechen bei Milch 16 % und bei Zucker 20 % der Gesamtquote der fünfzehn derzeitigen Mitgliedstaaten. Die Grundfläche für Ackerkulturen erreicht 34 % der Grundfläche der Fünfzehn. Die Referenzerträge für Ackerkulturen, die die Höhe der Direktzahlungen für Ackerkulturen bestimmen, liegen zum Teil deutlich unter denjenigen der alten Mitgliedstaaten. Die Quoten für Kartoffelstärke belaufen sich auf 11 % der Gesamtquote der Fünfzehn. Bei den Tierprämien entsprechen die den Beitrittsländern insgesamt zugeteilten Prämienrechte folgenden Anteilen, bezogen auf die Prämienrechte der Fünfzehn: Bullenprämie 18 %, Mutterkuhprämie 7 %, Mutterschafprämie 3 %.

Insgesamt ist es mit diesen Ergebnissen gelungen, in den Beitrittsverhandlungen Kompromisse zu erzielen, die die Gefahr zusätzlicher Überschüsse auf den Agrarmärkten in einer erweiterten Europäischen Union in Grenzen halten.

Ferner ist die Weinmarktordnung und die EU-Spirituosenverordnung zu ändern. In der Weinmarktordnung müssen die Weinbaugebiete in den Beitrittsländern den verschiedenen Weinbauzonen zugeordnet und den besonderen önologischen Verfahren und Weinbauspezialitäten der Beitrittsländer Rechnung getragen werden. Die EU-Spirituosenverordnung muss um die Bezeichnungen bestimmter Spirituosen aus den Beitrittsländern ergänzt werden. Des Weiteren werden für

die Tschechische Republik drei Biersorten als geschützte geographische Angaben anerkannt.

– Im Bereich der ländlichen Entwicklung stehen den Beitrittsländern grundsätzlich dieselben Maßnahmen wie den alten Mitgliedstaaten zur Verfügung. Aufgrund der in einigen Beitrittsländern ungünstigen Betriebsstrukturen, dem erheblichen Modernisierungsbedarf insbesondere in der Tierproduktion sowie den Problemen der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Kreditbeschaffung werden den Beitrittsländern im Zeitraum 2004 bis 2006 u. a. einige zusätzliche, auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Maßnahmen und Übergangsregelungen zugestanden:

- a) Flexiblere Finanzierungsregeln für die im Rahmen des EAGFL (Abteilung Garantie) eingeplanten Mittel für die ländliche Entwicklung,
- b) Erhöhung der EU-Kofinanzierungsrate in Ziel-1-Gebieten von 75 auf 80 % für folgende Maßnahmen: Agrarumweltprogramme, benachteiligte Gebiete, Vorruhestand, Aufforstung, Beihilfe für Semisubsistenzbetriebe, Gründung von Erzeugergemeinschaften, Beihilfe zur Erreichung von EU-Standards,
- c) Beihilfe für entwicklungsfähige Semisubsistenzbetriebe (Kleinbetriebe, die sowohl für die Eigenversorgung als auch für den Markt produzieren),
- d) Beihilfe für Landwirte zur Erreichung von EU-Standards (z. B. Tierschutz- und Hygienestandards),
- e) Fortführung der unter der Vorbeitrittshilfe SAPARD gewährten Unterstützung für die Gründung von Erzeugergemeinschaften,
- f) Erhöhung des Anteils der öffentlichen Förderung bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung um 10 % auf 50 % bzw. 60 % in benachteiligten Gebieten.

Diese Maßnahmen sowie die Umwidmung eines Teils der für die ländliche Entwicklung vorgesehenen Haushaltsmittel zur Aufstockung der Direktzahlungen werden es den Beitrittsländern erleichtern, die für die ländliche Entwicklung vorgesehenen Mittelansätze in den Jahren 2004 bis 2006, in denen sie erst Erfahrungen mit der Aufstellung von Plänen für die ländliche Entwicklung, deren Durchführung und spätere Evaluierung sammeln müssen, besser auszuschöpfen.

– Im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit müssen aufgrund des Beitritts umfangreiche technische Anpassungen vorgenommen werden. Im Bereich Tiergesundheit (Veterinärwesen), wo der Gemeinschaftliche Besitzstand umfangreiche Kennzeichnungsvorschriften enthält, müssen die jeweiligen Sprachfassungen für die Beitrittsländer integriert werden. Bei zahlreichen Veterinärregelungen müssen die für Kontrollen zuständigen Referenzlabore für die Beitrittsländer festgelegt werden. Im Bereich Pflanzengesundheit müssen die Listen mit Schadorganismen und Schutzgebieten um die Beitrittsländer ergänzt werden.

Hervorzuheben ist ferner, dass in der Beitrittsakte zentrale Vorschriften des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Kapitel Landwirtschaft unter dem Stichwort „Tier- und Pflanzengesundheit“ enthalten sind und nicht im Verhandlungskapitel „Gesundheits- und Verbraucherschutz“, das sich auf den wirtschaftlichen Verbraucherschutz beschränkt.

Kapitel 8: Fischerei

Änderungen des Sekundärrechts werden durch die Einbeziehung der Beitrittsländer in die Gemeinsame Fischereipolitik erforderlich, wenn auch nur Polen, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Malta und Zypern Zugang zur Ostsee bzw. zum Mittelmeer haben und Küsten- und/oder Hochseefischerei betreiben. Das Prinzip der relativen Stabilität bei der Festsetzung des Zugangs zu den Fischereiresourcen soll auf alle Anrainerstaaten der Ostsee, d. h. Polen, Estland, Lettland und Litauen, ausgeweitet werden. Es beinhaltet die Festsetzung und Beibehaltung eines bestimmten Prozentsatzes nach Bestand und Mitgliedsstaat. Dieses Prinzip wird auf alle Bestände angewandt, für die Fangquoten festgesetzt und den Mitgliedstaaten zugewiesen werden. Deren Festsetzung erfolgte auf der Grundlage einer jüngeren Referenzperiode, die für die Fischereiaktivitäten der Beitrittsländer repräsentativ ist. Damit wird die Fortsetzung der Fischereiaktivitäten dieser Länder in ihren in die Europäische Union eingebrachten Gewässern, den Gemeinschaftsgewässern, in Gewässern von Drittländern und in durch regionale Fischereiorganisationen abgedeckten Gewässern sichergestellt.

Auf Antrag Maltas bzw. Polens und Lettlands wird ferner der Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur um die Fischarten Sprotte (*Sprattus sprattus*) und Gemeine Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) ergänzt. Dadurch wird eine pauschale Beihilfe im Rahmen der fakultativen Intervention durch Erzeugerorganisationen ermöglicht. Ferner müssen die Vermarktungsgrößen für Ostseehering (*Clupea harengus*) im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 ergänzt werden, um den Fanggewohnheiten der Beitrittsländer Rechnung zu tragen.

Kapitel 10: Steuerrecht

Neben technischen Anpassungen (Bezeichnung der zu steuernden Gesellschaftstypen, Formulare, Zuständigkeit der Behörden) wurden folgende dauerhafte Änderungen des Gemeinschaftlichen Besitzstandes vereinbart:

- Die Kleinunternehmensschwelle – d. h. die Jahresumsatzgrenze, bis zu der kleine Unternehmen nach Artikel 24 der Richtlinie 77/388/EWG von der Mehrwertsteuer befreit werden können – wird individuell für jedes Beitrittsland erhöht (höchster Wert: 37 000 € Jahresumsatz für bestimmte maltesische Unternehmen). Die Mehrwertsteuer-Eigenmittel dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- Tschechien, die Slowakei und Ungarn dürfen einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz auf eine bestimmte Menge Obstbrand anwenden, der aus selbstgewonnenem Obst von Haushalten der Obstanbaubetriebe hergestellt wird. Der Obstbrand ist lediglich für den Eigenverbrauch bestimmt. Die Begünstigung besteht darin, dass nach Gemeinschaftsrecht ein ermäßigter Steuersatz grundsätzlich nur auf Alkohol von kleinen Brennereien mit einer Erzeugung von nicht mehr als zehn hl reinem Alkohol angewendet werden darf.

Kapitel 21: Regionalpolitik

Es wird die Teilnahme der Beitrittsländer an den Struktur- und Kohäsionsfonds sowie die Mittelaufteilung für die

Jahre 2004 bis 2006 insgesamt und je Beitrittsland festgelegt.

- Kohäsionsfonds: Alle Beitrittsländer werden Kohäsionsländer sein. Die Gesamtobergrenze (für alle Beitrittsländer) für Verpflichtungsermächtigungen beträgt 7,59 Mrd. € (2,62 Mrd. € im Jahre 2004; 2,15 Mrd. € 2005 und 2,82 Mrd. € 2006 – Preisbasis jeweils 1999). Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Beitritt getätigt werden, sind rückwirkend förderfähig. Die Durchführung von ISPA-Programmen, die bereits vor Beitritt genehmigt wurden, wird nach der VO (EG) Nr. 1164/94 (Kohäsionsfonds-VO) fortgesetzt. Sofern noch keine Ausschreibung erfolgt ist, finden ab Beitritt die allgemeinen Ausschreibungsregeln der Gemeinschaften Anwendung.
- Strukturfonds: Es wird die Aufteilung der Mittel auf die Förderstufen Ziel 1 (93,49 %), Ziel 2 (0,86 %) und Ziel 3 (0,79 %) sowie auf die Gemeinschaftsinitiativen (v. a. INTERREG und EQUAL, insgesamt 5,35 %) geregelt. Bis auf Zypern (Südzypern) werden alle Beitrittsländer Ziel 1-Gebiete sein, d. h. der höchsten Förderstufe angehören. Als Referenzgröße wird das durchschnittliche Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung in den fünfzehn alten Mitgliedstaaten in den Jahren 1997 bis 1999 herangezogen. Der Betrag, den die Beitrittsländer für technische Hilfe verwenden können, wird auf 0,27 % (statt 0,25 %) der jährlichen Mittelausstattung erhöht. Die Gesamtobergrenze für Verpflichtungsermächtigungen (für alle Beitrittsländer) beträgt 14,16 Mrd. € (3,45 Mrd. € im Jahre 2004; 4,75 Mrd. € 2005 und 5,95 Mrd. € 2006 – Preisbasis jeweils 1999). Der Programmplanungszeitraum läuft vom Beitritt bis Ende 2006. Die Vorauszahlungen betragen 16 % der Gesamtauszahlungen im Zeitraum von 2004 bis 2006 (10 % im ersten und 6 % im zweiten Beitrittsjahr) statt, wie sonst üblich, 7 %. Dies erklärt sich durch die kürzere Programmplanungsperiode und soll zur Absorptionsfähigkeit der neuen Mitgliedstaaten beitragen. Letztere soll auch dadurch verbessert werden, dass Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Beitritt getätigt wurden, rückwirkend förderfähig sind.

Kapitel 22: Umwelt

Mit dem Beitritt werden verschiedene technische Anpassungen im Umweltbereich des gemeinschaftlichen Besitzstandes erforderlich, etwa in den Anhängen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die dem Umstand Rechnung tragen, dass mit der Erweiterung eine Vielzahl von neuen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen in den Geltungsbereich der Richtlinie kommen.

Artikel 21 mit Anhang III

Artikel 21 verweist auf Anhang III, der die bis zum Beitritt noch ausstehenden Änderungen des Sekundärrechts in der Reihenfolge der Verhandlungskapitel aufzählt. Neben einigen aus technischen Gründen erforderlichen Anpassungen bei der Freizügigkeit (Kapitel 2) sind dabei Maßnahmen in den Kapiteln Landwirtschaft und Fischerei wesentlich:

Kapitel 7: Landwirtschaft

Tiergesundheit: Die Kommission muss unter Beteiligung der Mitgliedstaaten im zuständigen Ausschuss

Entscheidungen zur Anerkennung des Status der Beitrittsländer in Bezug auf bestimmte Tierkrankheiten erlassen.

Pflanzengesundheit: Die Richtlinie 2000/29/EG ist unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses um weitere in den Beitrittsländern vorkommende Schadorganismen zu ergänzen. Des Weiteren muss die Kommission eine Entscheidung über die vollständige bzw. teilweise Befreiung Polens von den Vorschriften der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr von vegetativem Vermehrungsgut von Reben treffen.

Marktordnung für Wein: Es ist eine Regelung zur Festsetzung des Höchstgehalts an freier Säure für zwei ungarische Qualitätsweine einzufügen.

Kapitel 8: Fischerei

Auf Antrag Maltas wird die Europäische Union die Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer ändern, um ein besonderes Bewirtschaftungssystem innerhalb einer 25-Meilen-Zone um Malta zu ermöglichen. Innerhalb dieser Zone wird der Zugang durch Festlegung von Länge, Größe und Motorleistung auf kleinere Fischereifahrzeuge beschränkt. Ferner wird der Fang der Gemeinen Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) auf 130 Schiffe begrenzt, wobei auch nicht-maltesische Fischer in nicht diskriminierender Weise Zugang erhalten.

Mit Lettland wurde ein besonderes Bewirtschaftungssystem für die Bucht von Riga vereinbart, das eine Änderung der Verordnung (EG) 88/98 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund erforderlich macht. In der Bucht von Riga werden danach nur in einem besonderen Verzeichnis geführte Fischereifahrzeuge mit einer Motorleistung bis zu 221 kW entsprechend einem für die derzeitigen Fischereiaktivitäten repräsentativen Niveau zugelassen. Diese technischen Erhaltungsmaßnahmen werden nicht diskriminierend sein und für die gesamte Rigaer Bucht angewandt.

Titel II

Sonstige Bestimmungen

Artikel 22 mit Anhang IV

Artikel 22 verweist auf Anhang IV, der eine Reihe von Änderungen weiterer ständiger Bestimmungen aufführt. Von Bedeutung sind Maßnahmen in den Kapiteln Freier Kapitalverkehr, Gesellschaftsrecht, Wettbewerb und Landwirtschaft:

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Artikel 58 Abs. 1 Buchstabe a EG-Vertrag schränkt die Liberalisierung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs (Artikel 56 EG-Vertrag) insofern ein, als bestimmte beschränkende steuerrechtliche Vorschriften weiterhin zulässig sind. Die Einschränkungsmöglichkeit wurde jedoch durch eine Erklärung zu Artikel 73 Buchstabe d a.F. EG-Vertrag (entspricht Artikel 58 EG-Vertrag n.F.) dahingehend begrenzt, dass sie bezüglich des innergemeinschaftlichen Kapital- und Zahlungsverkehrs nur für solche Vorschriften gilt, die Ende 1993 in Kraft waren. Für Estland wurde der Stichtag auf den 31. Dezember 1999

verschoben, also im Vergleich zum Gemeinsamen Besitzstand wiederum eine größere Beschränkungsmöglichkeit geschaffen.

Kapitel 5: Gesellschaftsrecht

Eine Sonderregelung gilt für pharmazeutische Produkte. Da pharmazeutische Produkte, die in den bisherigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Patentschutz stehen, häufig in den neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht wurden, als dort vergleichbarer Schutz noch nicht zur Verfügung stand, bestand die Gefahr, dass infolge des Beitritts durch Einfuhr von Generika oder Parallelimporte aus den neuen Mitgliedstaaten der hier bestehende Patentschutz beeinträchtigt würde. Daher wurde mit allen neuen Mitgliedstaaten außer Malta und Zypern die Einführung eines „spezifischen Mechanismus“ vereinbart, wonach es Patentinhabern aus den bisherigen Mitgliedstaaten bis zum Ablauf des Patentschutzes möglich ist, den Import von Produkten aus den Beitrittsländern zu verhindern, wenn diese (auch durch den Patentinhaber selbst oder mit seinem Willen) dort in Verkehr gebracht wurden, bevor vergleichbarer Schutz in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat erlangt werden konnte (siehe Anhang IV Abschnitt 2 – Gesellschaftsrecht).

Kapitel 6: Wettbewerb

Die Beihilfen der Beitrittsländer mussten in bestehende und neue Beihilfen i.S.v. Artikel 88 EG-Vertrag eingeteilt werden. Bestehende Beihilfen haben einen günstigeren Status als neue Beihilfen, die gemäß Artikel 88 Absatz 3 Satz 3 EG-Vertrag bereits dann als formell rechtswidrig gelten, wenn sie der Kommission nicht notifiziert worden sind. Ab Beitritt gelten in den neuen Mitgliedstaaten folgende Beihilfen als bestehende Beihilfen:

1. solche, die vor dem 10. Dezember 1994 eingeführt worden sind;
2. solche, die in der Anlage zu Anhang IV aufgeführt sind, der Kommission also bereits mitgeteilt wurden;
3. solche, die bis zum Beitritt von der jeweiligen nationalen Kontrollbehörde überprüft und als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar beurteilt wurden und gegen die die Kommission keinen Einwand erhoben hat. Hierbei gilt ein Einwand dann als nicht erhoben, wenn die Kommission sich innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Informationen zu der Beihilfemaßnahme nicht äußert.

Diese Aufzählung ist abschließend, d.h. alle sonstigen Beihilfen gelten als neue Beihilfen. Sie gilt nicht für den Verkehrssektor und für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Regelung beeinträchtigt nicht die Übergangsregelungen für bestimmte Beihilfen in einzelnen Beitrittsländern. Erhebt die Kommission Einwände gegen eine Beihilfe, so gilt dies ab Beitritt als Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens gemäß VO (EG) Nr. 659/1999.

Beihilfen im Verkehrssektor, die in einem neuen Mitgliedstaat vor Beitritt eingeführt worden sind und nach Beitritt anwendbar bleiben, gelten bis zum Ende des dritten Jahres nach Beitritt als bestehende Beihilfen i.S.v. Artikel 88 Abs. 2 EG-Vertrag.

Kapitel 7: Landwirtschaft

Artikel 22 mit Anhang IV enthält für das Kapitel Landwirtschaft Regelungen für die Übernahme von öffentlichen und privaten Beständen in den Beitrittsländern durch die Gemeinschaft sowie Bestimmungen zu den staatlichen Beihilfen. Öffentliche Interventionsbestände werden durch die Gemeinschaft übernommen, sofern die Gemeinschaftsvorschriften öffentliche Interventionsmaßnahmen für die betreffenden Erzeugnisse vorsehen und die Bestände die Anforderungen für die Intervention erfüllen. Alle zum Zeitpunkt des Beitritts in den Beitrittsländern im freien Verkehr befindlichen privaten und öffentlichen Bestände, die über die Menge der als normal anzusehenden Übertragsbestände hinausgehen, müssen auf Kosten der neuen Mitgliedstaaten beseitigt werden. Dies entspricht der bei früheren Beitritten getroffenen Regelung.

Staatliche Beihilfen zugunsten von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in einem neuen Mitgliedsstaat bereits vor dem Beitritt in Kraft gesetzt wurden und nach dem Beitritt weiterhin anwendbar sind und der Europäischen Kommission innerhalb bestimmter Fristen als bestehende Beihilfen mitgeteilt wurden, werden für maximal bis zu drei Jahre nach dem Beitritt als „bestehende Beihilfen“ betrachtet. Sofern sie danach nicht den Leitlinien der Kommission entsprechen, werden sie als neue Beihilfen betrachtet (vgl. oben Wettbewerb).

Artikel 23

Artikel 23 regelt das Verfahren für Änderungen des Beitrittsvertrages im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik, die sich aufgrund von Änderungen der Gemeinschaftsregeln, z. B. aufgrund von Beschlüssen des Rates zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, ergeben könnten. Solche Änderungen können vor dem Beitrittsdatum vorgenommen werden.

Vierter Teil**Bestimmungen mit begrenzter Geltungsdauer**

Vorbemerkung

Der Vierte Teil enthält die für eine Übergangszeit geltenden Bestimmungen, mit denen eine möglichst reibungslose Eingliederung der Beitrittsländer in die Europäische Union gesichert werden soll:

Im Ersten Titel sind verschiedene Arten von Übergangsmaßnahmen geregelt:

- Artikel 24 mit den Anhängen V bis XIV gibt die individuell mit jedem Beitrittsland ausgehandelten Übergangsfristen für die Übernahme des Gemeinschaftlichen Besitzstands wieder. Sie sollen den Beitrittsländern die Übernahme von jenen Teilen des Gemeinschaftlichen Besitzstands erleichtern, deren Umsetzung ihnen besondere Schwierigkeiten bereitet.
- Artikel 25 und 26 sehen institutionelle Übergangsmaßnahmen vor.
- Artikel 27 bis 36 enthalten finanzielle Übergangsmaßnahmen. Einige davon sind infolge des Beitritts am 1. Mai 2004, also mitten im Haushaltsjahr, erforderlich

geworden. Andere betreffen befristete finanzielle Hilfen für die Beitrittsländer, und schließlich musste eine Übergangsregelung für die Vorbeitrittshilfen gefunden werden.

Der zweite Titel enthält verschiedene Schutzklauseln, mit denen während einer Übergangsfrist auf allfällige Störungen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens reagiert werden kann.

Titel I

Übergangsmaßnahmen

Artikel 24 mit Anhängen V bis XIV

Diese Vorschrift verweist für jedes der zehn Beitrittsländer auf einen der Anhänge V bis XIV, in denen die für dieses Land vereinbarten Übergangsmaßnahmen festgelegt sind. Die wesentlichen Bestimmungen werden nachfolgend nach Verhandlungskapiteln geordnet dargestellt:

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Der Freie Warenverkehr ist eine der Grundvoraussetzungen für das Funktionieren des Binnenmarktes. Deshalb sind in diesem Kapitel nur wenige Übergangsregelungen vereinbart worden. Zypern (bis Ende 2005), Malta (2006), Litauen und Slowenien (2007) sowie Polen (2008) haben bis zu den genannten Zeitpunkten Gelegenheit, das Marktzulassungsverfahren für Arzneimittel dem Gemeinschaftsrecht anzupassen. Folge dieser Regelung während der Übergangszeit ist, dass andere Mitgliedstaaten einen Vertrieb der betroffenen Erzeugnisse nicht erlauben müssen. Zusätzlich hat Polen eine Übergangsfrist bis Ende 2005 erhalten, während derer bestimmte medizinische Geräte mit nach „altem“ polnischen Recht erteilten Zulassungen nur auf dem polnischen Markt und nicht in anderen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Kapitel 2: Freier Personenverkehr

Im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit wurde – vor dem Hintergrund möglicher Migrationsbewegungen insbesondere auf Initiative der Bundesregierung – mit allen Beitrittsländern außer Malta und Zypern eine gestaffelte Übergangsfrist von bis zu sieben Jahren vereinbart, während derer die derzeitigen Mitgliedstaaten ihre nationalen Regelungen beibehalten dürfen. Die Zugangsbedingungen dürfen sich nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages nicht verschlechtern. Zwei Jahre nach Beitritt überprüfen die Mitgliedstaaten die Situation auf der Grundlage eines Berichts der Kommission an den Rat und teilen der Kommission dann mit, ob sie weiterhin ihre nationale Regelung oder künftig den Gemeinschaftlichen Besitzstand anwenden wollen. Fünf Jahre nach Beitritt ist generell der Gemeinschaftliche Besitzstand anzuwenden; allerdings können die Mitgliedstaaten im Falle einer schweren Störung des Arbeitsmarktes oder der Gefahr einer solchen Störung ihre nationale Regelung für maximal zwei weitere Jahre aufrechterhalten. Während der Übergangsfrist ist eine weitere Überprüfung auf Antrag des Beitrittslandes möglich. Diese Regelung gilt auch für Grenzpendler.

Deutschland und Österreich können für die Dauer ihrer jeweiligen nationalen Regelung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auch in bestimmten Bereichen der grenzüber-

schreitenden Dienstleistungen – Deutschland: Baugewerbe, Reinigungsdienste, Innendekorateure – ihre nationalen Zugangsregelungen weiterhin anwenden. Dies dient der Flankierung der Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr

Mit allen neuen Mitgliedstaaten bis auf Zypern, Malta und Tschechien wurden Übergangsfristen für die Mindestaustattung bei den Sicherungssystemen für Bankeinlagen und/oder für Wertpapiergeschäfte vereinbart, die je unterschiedlich für die Beitrittsländer bis zum Jahresende 2005, 2006 oder 2007 laufen.

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Abweichend vom Grundsatz des freien Kapitalverkehrs gilt für Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Litauen, Lettland und Estland eine Übergangsfrist von sieben Jahren, während derer sie den Erwerb von Agrarland (i. d. R. einschließlich Wälder) durch andere EU-Bürger beschränken dürfen. Bei ernsthaften Störungen des Marktes für Agrarland bzw. der Gefahr derselben kann die Kommission die Übergangsfrist um drei Jahre verlängern. Für selbständige Landwirte, die das Land gepachtet haben, gelten kürzere Übergangsfristen (drei Jahre ab Pachtvertrag) oder gar keine. Mit Polen wurde eine allgemeine Übergangsfrist von zwölf Jahren vereinbart; selbständige Landwirte können Agrarland kaufen, wenn sie dieses bereits drei Jahre lang (südliche Gebiete) bzw. sieben Jahre (westliche sowie nordöstliche Gebiete) gepachtet haben.

Slowenien darf im Zusammenhang mit dem Immobilienmarkt die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel im Beitrittsvertrag sieben Jahre nach dem Beitritt anwenden. Dies ist eine Begünstigung Sloweniens, denn nach dieser Klausel dürfen alte und neue Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen bei erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage nur bis zu drei Jahren ab Beitritt beantragen.

Tschechien, Ungarn, Polen und Zypern dürfen während einer Übergangszeit von fünf Jahren bestehende Beschränkungen beim Erwerb von Zweitwohnungen aufrechterhalten.

Kapitel 6: Wettbewerbspolitik

Zypern, Ungarn, Malta, Polen und die Slowakei hatten Schwierigkeiten, ihre Vorschriften über Steuer- und Umweltbeihilfen an den gemeinschaftlichen Besitzstand anzupassen (Polen und Ungarn insbesondere wegen ihrer Sonderwirtschaftszonen):

Steuerliche Beihilfen:

- Als Übergangsbestimmung zum Abbau bereits zugesagter steuerlicher Begünstigungen in Ungarn, Polen und Malta gilt Folgendes: Die für kleinere und mittlere Unternehmen ursprünglich geltenden Regelungen dürfen bis Ende 2011 angewendet werden (Ungarn, Malta) bzw. bis Ende 2010 für mittlere Unternehmen und bis Ende 2011 für kleine Unternehmen (Polen). Für große Unternehmen sind die steuerlichen Begünstigungen in regionale Beihilfen umzuwandeln und dabei insbesondere auf einen bestimmten Prozentsatz des Investitionsvolumens zu begrenzen. Dabei gilt für Aktivitäten, die bereits vor dem 1. Januar 2000 aufgenommen wurden, eine Obergrenze von 75 % und für spätere Akti-

vitäten eine einheitliche Obergrenze von 50 % (zum Vergleich: Obergrenze nach Gemeinschaftsrecht maximal 50 %, abhängig von der Fördergebietsstufe).

- Im Automobilsektor dürfen die Beihilfen in der Slowakei (VW), Polen (Opel, VW) und Ungarn (Audi) für alle Altfälle bis zu 30 % der Investitionskosten betragen.
- Für alle Sektoren gilt: Das Beihilfevolumen ist an den bis Ende 2006 (Ungarn: Ende 2005) anfallenden Investitionskosten zu messen. Bei der Berechnung des Beihilfevolumens werden nur nach dem 1. Januar 2001 (Ungarn: 1. Januar 2003) gezahlte Beihilfen berücksichtigt.
- Weitere Übergangsfristen gelten für steuerliche Begünstigungen maltesischer Unternehmen, die auf Grund der Insellage Malts erhöhte Transportkosten unterliegen (bis Ende 2008 bei begrenztem Beihilfevolumen) sowie für Offshore-Gesellschaften in Zypern und Ungarn (bis Ende 2005 und damit im Einklang mit den Regeln des Verhaltenskodex für Unternehmensbesteuerung).

Umweltbeihilfen:

Polen wurden für eine Übergangszeit mehrere erhöhte Beihilfesätze im Umweltbereich gewährt. Voraussetzung ist, dass der Beihilfehöchstsatz je nach Bereich entweder auf den geltenden Höchstsatz für regionale Beihilfen zuzüglich 15 % für kleinere und mittlere Unternehmen oder auf 30 % der förderfähigen Investitionskosten begrenzt wird. Der Gemeinschaftliche Besitzstand sieht hingegen Beihilfen für Investitionen, die lediglich darauf abzielen, die bestehenden oder neuen technischen Gemeinschaftsnormen zu erfüllen, für große Unternehmen gar nicht und für kleinere und mittlere Unternehmen nur in geringem Umfang (15 % für max. drei Jahre) vor.

Kapitel 7: Landwirtschaft

In diesem Kapitel wurden vornehmlich punktuelle Übergangsregelungen im Bereich der gemeinsamen Agrarmarktordnungen sowie Übergangsregelungen in den Bereichen Tier- und Pflanzengesundheit einschließlich des Tierschutzes vereinbart.

Die EU-Hygienerichtlinien für Frischfleisch, Geflügelfleisch, Fisch und Milch enthalten umfangreiche Hygiene- und Kontrollvorschriften sowie Auflagen für die technische und bauliche Einrichtung (sogenannte strukturelle Anforderungen) von Betrieben, die tierische Erzeugnisse gewinnen, be- und verarbeiten (z. B. Milcherzeugungsbetriebe, Molkereien, Schlachthöfe). In den Beitrittsverhandlungen wurden mit Polen, Ungarn, Tschechien, der Slowakei, Lettland, Litauen und Malta ähnliche Übergangsregelungen vereinbart, wie sie in der Vergangenheit auch für Betriebe in der Altgemeinschaft galten (z. B. nach der deutschen Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern). Die Betriebe, für die Übergangsregelungen vereinbart wurden, sind jeweils namentlich unter Nennung der abzustellenden Mängel sowie mit Datum der vollen Übereinstimmung mit den EU-Normen in gesonderten Anlagen zu den Anhängen für die einzelnen Beitrittsländer aufgeführt. Sie erstrecken sich nur auf die strukturellen Anforderungen der Betriebe. Erzeugnisse aus diesen Betrieben dürfen nur in anderen nicht von der Europäischen Union zugelassenen Betrieben verarbeitet und nur im betreffenden Beitrittsland mit einer besonderen Kennzeichnung versehen vermarktet werden. Die Kommission wird ermächtigt, in den Listen mit den Betrieben in

begrenztem Umfang einzelne Betriebe hinzuzufügen oder zu streichen.

Mit Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien und Malta wurden Übergangsregelungen im Bereich der Richtlinie 1999/74/EG mit Tierschutzbestimmungen für die Haltung von Legehennen vereinbart. Die Übergangsregelungen betreffen nur die ab 1. Januar 2003 in der Europäischen Union geltenden Mindestanforderungen an nicht ausgestaltete Käfighaltungen. Hier werden bei einer begrenzten Zahl von in der Beitrittsakte namentlich aufgeführten Altbetrieben geringfügige Abweichungen hinsichtlich der Deckenhöhe und dem Neigungswinkel des Bodens bis spätestens 31. Dezember 2009 toleriert.

Im Einzelnen:

Tschechien

Tiergesundheit: Bis zum 31. Dezember 2006 gibt es befristete Übergangsregelungen für sechs Molkereien, 34 Fleischverarbeitungsbetriebe, sieben Fischverarbeitungsbetriebe und einen Betrieb für Eierzeugnisse; bei neun Legehennenhaltungen werden geringfügige technische Abweichungen von den Anforderungen an Deckenhöhe und Neigungswinkel des Bodens bis zum 31. Dezember 2009 toleriert.

In der Tierernährung darf Tschechien übergangsweise unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Futtermittel vermarkten, die auf der Grundlage der auf pflanzlichen Fasern gezüchteten Hefeart *Candida utilis* hergestellt werden.

Estland

Agrarmarktorfnungen: Bis Ende 2006 darf Estland auch für Kühe, die nicht einer der in der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch aufgeführten Rassen angehören, die Mutterkuhprämie gewähren, sofern die Tiere von einem Bullen einer Fleischrasse gedeckt oder besamt wurden. Abweichend von den Bestimmungen der Milchmarktordnung kann Estland auch im Wirtschaftsjahr 2004/2005 weiterhin einzelstaatliche Zahlungen für Milchkühe leisten.

Ökologischer Landbau: Estland darf für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Beitritt weiterhin heimischen Torf und Kaliumpermanganat einsetzen und bis zum 1. Januar 2006 Saatgut und vegetatives Vermehrungsgut, das nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugt wurde, verwenden.

Zypern

Zypern darf für die Dauer von fünf Jahren ab Beitritt von den Anforderungen an den Mindestfettgehalt von Vollmilch abweichen. Eine ähnliche Regelung wurde Finnland und Schweden bei ihrem Beitritt zur Gemeinschaft zugestanden.

In der Rindfleischmarktordnung wird die für die Gewährung der Rinderprämien relevante Besatzdichte während eines Fünfjahreszeitraums sukzessive eingeführt.

Während eines fünfjährigen Übergangszeitraums kann Zypern Erzeugern in bestimmten benachteiligten Gebieten staatliche Beihilfen gewähren, um sicherzustellen, dass das durchschnittliche Familieneinkommen nicht unter 80 % des landesweiten Durchschnitts der Familieneinkommen fällt.

Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Beitritt werden die Höchstmengen für die Rücknahmevergütung für

bestimmte Obstarten höher als in der Obst- und Gemüsemarktordnung vorgesehen festgesetzt.

Zypern erhält ferner zwei auf fünf Jahre nach dem Beitrittsdatum befristete Übergangsregelungen hinsichtlich der Qualitätsanforderungen an Saatgut.

Lettland

Lettland darf für einen Zeitraum von achtzehn Monaten ab Beitritt im ökologischen Landbau weiterhin Kaliumpermanganat-Zubereitungen verwenden. Bis zum 1. Januar 2006 ist ferner die Verwendung von unbehandeltem Saat-, Pflanz- und Vermehrungsgut, das nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugt wurde, sowie der Einsatz konventionell erzeugten Zuckers für die Ergänzungsfütterung von Bienen im ökologischen Landbau gestattet.

Lettland darf für die Dauer von fünf Jahren ab Beitritt von den Anforderungen an den Mindestfettgehalt von Konsummilch abweichen. Eine ähnliche Regelung wurde Finnland und Schweden bei ihrem Beitritt zur Gemeinschaft zugestanden.

Bis Ende 2006 darf die Mutterkuhprämie in Lettland auch für Kühe gewährt werden, die nicht einer der in der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch aufgeführten Rassen angehören, sofern die Tiere von einem Bullen einer Fleischrasse gedeckt oder besamt wurden.

Tiergesundheit: Für elf lettische Molkereien, 29 Fischverarbeitende Betriebe sowie zwei Betriebe zur Verwertung tierischer Abfälle gilt eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2004, für dreißig Fleisch verarbeitende Betriebe eine weitere bis zum 31. Dezember 2005. Ferner wurde bezüglich der Anforderungen an die Rohmilchqualität eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2005 vereinbart.

Pflanzengesundheit: Lettland darf die Anwendung der einschlägigen Regelungen des Gemeinschaftlichen Besitzstands für den Verkehr von Saatgut landwirtschaftlicher Nutz- und Gemüsepflanzen für die Dauer von fünf Jahren ab Beitritt aufschieben.

Litauen

In Litauen ist bis zum 1. Januar 2006 die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugt wurde, sowie der Einsatz konventionell erzeugten Zuckers für Fütterungszubereitungen in zertifizierten ökologischen Imkereien gestattet.

Bis zum 1. Januar 2009 darf in Litauen Konsummilch vermarktet werden, die von den Anforderungen an den Mindestfettgehalt von Konsummilch abweicht. Eine ähnliche Regelung wurde Finnland und Schweden bei ihrem Beitritt zugestanden.

Bis Ende 2006 darf die Mutterkuhprämie in Litauen auch für Kühe gewährt werden, die nicht einer der in der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch aufgeführten Rassen angehören, sofern die Tiere von einem Bullen einer Fleischrasse gedeckt oder besamt wurden.

Tiergesundheit: Für eine Molkerei, vierzehn Fleisch verarbeitende Betriebe und fünf Fisch verarbeitende Betriebe wurde eine bis zum 31. Dezember 2006 befristete Übergangsregelung vereinbart. Ferner gilt für die Anforderungen an die Rohmilchqualität eine bis zum 31. Dezember 2006 befristete Übergangsregelung.

Litauen darf bis zum 1. Januar 2006 die Anwendung einer Regelung zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule bei Kartoffeln aufschieben. Ferner werden die litauischen Landwirte, die geschützte Sorten nachbauen, bis zum 31. Dezember 2010 von der Verpflichtung befreit, dem Sortenschutzinhaber ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

Ungarn

Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Beitritt darf in Ungarn Konsummilch vermarktet werden, die von den Anforderungen an den Mindestfettgehalt von Konsummilch abweicht. Eine ähnliche Regelung wurde Finnland und Schweden bei ihrem Beitritt zur Gemeinschaft zugestanden.

Weinmarktordnung: Allen ungarischen Weinbaugebieten wird während eines Zeitraums von zehn Jahren ein Mindestalkoholgehalt von 7,7 % vol. für Tafelweine erlaubt. Ferner wird die Verwendung der Bezeichnung „Rizling-szilváni“ als Synonym für die Sorte „Müller Thurgau“ bis zum 31. Dezember 2008 gestattet.

Tiergesundheit: 44 Fleisch verarbeitenden Betrieben wird eine bis zum 31. Dezember 2006 befristete Übergangsregelung eingeräumt. In 21 Legehennenhaltungen mit nicht ausgestalteten Käfigen werden bis zum 31. Dezember 2009 geringfügige Abweichungen hinsichtlich Deckenhöhe und Neigungswinkel des Bodens toleriert.

Malta

Malta wurde übergangsweise ein besonderes Marktpolitikprogramm zugestanden:

- Malta darf Erzeugern tierischer Erzeugnisse für die Dauer von sieben Jahren und Erzeugern pflanzlicher Erzeugnisse für die Dauer von elf Jahren degressiv ausgestaltete nationale Beihilfen gewähren.
- Während eines Zeitraums von sieben Jahren darf Malta an Verarbeiter und Händler degressiv ausgestaltete staatliche Beihilfen für den Kauf solcher importierter Agrarerzeugnisse gewähren, für die vor dem Beitritt Exporterstattungen gezahlt oder die ohne Zollbelastung aus Drittländern eingeführt wurden.

Malta darf für die Dauer von fünf Jahren degressiv ausgestaltete staatliche Beihilfen für den Fährtransport landwirtschaftlicher Erzeugnisse von der Insel Gozo gewähren.

Rindfleischmarktordnung: Die bei der Gewährung der Rinderprämien zu bestimmende Besatzdichte in Malta wird über fünf Jahre schrittweise eingeführt. In diesem Zeitraum werden Milchkühe bei der Berechnung der Besatzdichte nicht berücksichtigt.

In Malta wird im Rahmen der Milchquotenregelung erst nach einem Zeitraum von fünf Jahren ab Beitritt der repräsentative Fettgehalt festgestellt. Bis dahin wird bei der Berechnung der Zusatzabgabe kein Vergleich der Fettgehalte vorgenommen.

In den Wirtschaftsjahren 2004/2005 bis 2008/2009 darf die Beihilfe für Tomatenerzeuger auch für Verträge, die zwischen Verarbeitern und Einzelerzeugern geschlossen wurden, gezahlt werden.

Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Beitritt darf in Malta Konsummilch vermarktet werden, die von den Anforderungen an den Mindestfettgehalt von Konsummilch abweicht. Eine ähnliche Regelung wurde Finnland

und Schweden bei ihrem Beitritt zur Gemeinschaft zugestanden.

Für die Anreicherung von aus einheimischen Rebsorten erzeugtem Wein gilt in Malta eine bis zum 31. Dezember 2008 befristete Übergangsregelung.

Bis zum 31. Dezember 2009 darf eine maltesische Molkerei Rohmilch, die nicht den Qualitätsanforderungen des Gemeinschaftlichen Besitzstands entspricht, annehmen und verarbeiten. Erzeugnisse aus dieser Molkerei dürfen nur in Malta in den Verkehr gebracht werden. In zwölf Legehennenhaltungen mit nicht ausgestalteten Käfigen werden bis zum 31. Dezember 2006 geringfügige Abweichungen hinsichtlich Deckenhöhe und Neigungswinkel des Bodens toleriert.

Pflanzengesundheit: Malta darf die Anwendung des Gemeinschaftlichen Besitzstands im Sortenschutzrecht für die Vermarktung von Saatgut landwirtschaftlicher Nutz- und Gemüsepflanzen für die Dauer von fünf Jahren ab Beitritt aufschieben.

Polen

Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Beitritt darf in Polen Konsummilch vermarktet werden, die von den Anforderungen an den Mindestfettgehalt von Konsummilch abweicht. Eine ähnliche Regelung wurde Finnland und Schweden bei ihrem Beitritt zur Gemeinschaft zugestanden.

Zur Erleichterung der Gründung und Anerkennung von Erzeugergemeinschaften werden Polen zwei Übergangsregelungen zugestanden: In einer für drei Jahre geltenden horizontalen Regelung werden die Anforderungen für die vorläufige Anerkennung von Erzeugergemeinschaften auf fünf Erzeuger und 100 000 € festgesetzt. In einer sektorspezifischen Regelung wird die Schwelle für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften für Rohtabak für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Beitritt auf 1 % der Garantieschwelle herabgesetzt.

Bis Ende 2006 darf in Polen auch für Kühe, die nicht den in der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch aufgeführten Rassen angehören, die Mutterkuhprämie gewährt werden, sofern die Tiere von einem Bullen einer Fleischrasse gedeckt oder besamt wurden.

Tiergesundheit: Für 113 Molkereien und vierzig Fisch verarbeitende Betriebe wurde eine bis zum 31. Dezember 2006 befristete Übergangsregelung vereinbart. Ferner erhalten 56 nach dem Gemeinschaftlichen Besitzstand zugelassene Molkereien, deren Anzahl bis zum 31. Dezember 2006 sukzessive verringert wird, die Möglichkeit, Rohmilch, die den Qualitätskriterien des Gemeinschaftlichen Besitzstands nicht voll entspricht, anzunehmen und auf separaten Produktionslinien zu verarbeiten. Ferner wurde 330 Fleisch verarbeitenden Betrieben eine bis zum 31. Dezember 2007 laufende Übergangsfrist eingeräumt.

In 44 Betrieben, die Legehennen in nicht ausgestalteten Käfigen halten, werden bis zum 31. Dezember 2009 geringfügige Abweichungen hinsichtlich Deckenhöhe und Neigungswinkel des Bodens toleriert.

Pflanzengesundheit: Polen darf während eines Zeitraums von zehn Jahren ab Beitritt den Anbau von in Polen angebauten Kartoffelsorten auf gegen die Erreger des Kartoffelkrebses vollständig resistente Sorten beschränken. Ferner wird Polen eine bis zum 31. Dezember 2006 befris-

tete Übergangsregelung für die Vermarktung bestimmter Pflanzenschutzmittelerzeugnisse in Polen zugestanden.

Forstliches Vermehrungsgut, das vor dem 1. Januar 2004 angesammelt wurde und nicht allen Bestimmungen des Gemeinschaftlichen Besitzstands genügt, darf bis zur Erschöpfung der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

Slowenien

Slowenien darf während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Beitritt degressiv ausgestaltete staatliche Beihilfen für die Erzeugung von Ölkürbissen gewähren.

Weinmarktordnung: Slowenien wird zunächst für drei Weinwirtschaftsjahre eine Übergangsregelung hinsichtlich des Mindestalkoholgehaltes von Tafelweinen und Qualitätsweinen b.A. gewährt.

In dreißig Betrieben, die Legehennen in nicht ausgestalteten Käfigen halten, werden bis zum 31. Dezember 2009 geringfügige Abweichungen hinsichtlich Deckenhöhe und Neigungswinkel des Bodens toleriert. Ferner muss die ab 1. Januar 2003 vorgeschriebene Mindestfläche von 550 cm² je Henne in Haltungen, in denen zum Beitritts-termin Legehennen eingestallt sind, erst bei einer Neu- belegung bzw. spätestens bis zum 31. Dezember 2004 eingehalten werden.

Pflanzengesundheit: Slowenien darf die Anwendung des Gemeinschaftlichen Besitzstands im Sortenschutzrecht für die Vermarktung von Saatgut landwirtschaftlicher Nutz- und Gemüsepflanzen für die Dauer von fünf Jahren ab Beitritt aufschieben.

Slowakei

Die Slowakei darf bis zum 31. Dezember 2006 weiterhin staatliche Beihilfen gewähren, um das Funktionieren des im nationalen Recht vorgesehenen Systems der Lager- schein und Wareneingangsbestätigungen sicherzustellen.

Tiergesundheit: Für je einen Fleisch bzw. Fisch verarbei- tenden Betrieb wurde eine bis zum 31. Dezember 2006 befristete Übergangsregelung vereinbart.

Kapitel 8: Fischerei

Estland, Lettland, Litauen, und Polen werden Fische- reimöglichkeiten für Bestände zugewiesen, die einer Fangbeschränkung unterliegen (Fangquoten). In einer ersten Zuweisung werden ihre Anteile aufgeschlüsselt nach Fischarten und Zonen festgelegt.

Im Fischereisektor wird für Malta als einzige Übergangs- regelung das Verfahren für die Bestimmung des Anteils Maltas an den gemeinschaftlichen Fischereimöglichkei- ten für gewöhnlichen Thunfisch geregelt.

Kapitel 9: Verkehr

Die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich Verkehr werden von den Beitrittsländern im Wesentlichen ohne Übergangsfristen übernommen. Einige Beitritts- länder haben Übergangsfristen erhalten, die überwiegend nationale Transporte innerhalb der Beitrittsländer betref- fen. Die Einbeziehung der Beitrittsländer in die trans- europäisches Netze wird noch festzulegen sein.

Auf Betreiben der Bundesregierung wurde mit allen Bei- trittsländern außer Zypern, Malta und Slowenien eine gestaffelte Übergangsfrist von bis zu fünf Jahren für den Zugang zum Markt im nationalen Straßengüterverkehr

(Kabotage) ausgehandelt. Diese Übergangsfrist gilt zunächst für zwei Jahre (Polen und Ungarn: drei Jahre) und kann nach Ablauf durch die derzeitigen oder künftigen Mitgliedstaaten um weitere zwei Jahre verlängert werden; im Falle Estlands, Lettlands, Litauens, Tschechi- ens und der Slowakei ist bei Störungen auf dem nationa- len Kabotagemarkt die Notifizierung einer weiteren Ver- längerung um ein Jahr möglich, so dass im Ergebnis also für alle genannten Beitrittsländer eine Übergangsfrist von maximal fünf Jahren gilt. Während der gesamten Über- gangsfrist können einzelne Mitgliedstaaten bilateral Kabotagekontingente bis zur vollständigen Liberalisie- rung freigeben.

Kapitel 10: Steuerrecht

Im Bereich des harmonisierten Steuerrechts gibt es ver- schiedene Übergangsfristen. Erwähnung verdienen die – für die Beitrittsländer unterschiedlichen – Übergangs- fristen bei der Mehrwertsteuer, bei den Verbrauchsteuern und bei der Körperschaftsteuer:

Mehrwertsteuer (Richtlinie 77/388/EWG): Die für die der- zeitigen Mitgliedstaaten geltende Regelung sieht einen Normalsatz der Mehrwertsteuer von mindestens 15 % vor. Hiervon gibt es eine permanente Ausnahme: Die Mit- gliedstaaten können einen oder zwei ermäßigte Steuer- sätze anwenden, die mindestens 5 % betragen müssen. Sodann können die Mitgliedstaaten während einer derzeit noch andauernden Übergangszeit von diesem Grundsatz abweichende niedrigere Steuersätze beibehalten.

Für die Beitrittsländer gelten ab Beitritt sowohl der Nor- malsatz wie auch die permanente Ausnahme. Darüber hinaus wurden auch mit ihnen Übergangsfristen verein- bart, während derer sie ermäßigte Mehrwertsteuersätze anwenden dürfen: Zypern, Ungarn, Polen und Slowenien auf Restaurantdienstleistungen bis maximal Ende 2007; Tschechien, die Slowakei, Polen und Slowenien auf bestimmte Bauleistungen bis maximal Ende 2007; Tsche- chien, Estland, Ungarn auf Heizenergie für bestimmte Zwecke bis maximal Ende 2007, Lettland hierauf bis Ende 2004 und die Slowakei hierauf bis Ende 2008; Polen auf bestimmte Nahrungsmittel und auf Gegenstände und Dienstleistungen, die für die landwirtschaftliche Erzeu- gung bestimmt sind, bis zum 30. April 2008. Polen darf darüber hinaus einen Nullsteuersatz (Steuerbefreiung mit Erstattung der auf der vorausgegangenen Stufe entrichteten Steuern) auf die Lieferung bestimmter Bücher und Fachzeitschriften bis Ende 2007 anwenden. Zypern und Malta dürfen Nullsteuersätze auf Lebensmittel und Phar- mazeutika bis Ende 2007 bzw. bis zum 31. Januar 2010 anwenden. Alle Beitrittsländer dürfen Mehrwertsteuer- befreiungen für den internationalen Personenverkehr bei- behalten – maximal, solange diese Regelung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird.

Durch diese Vorschriften dürfen die Mehrwertsteuer- Eigenmittel nicht beeinträchtigt werden.

Verbrauchsteuern

– Verbrauchsteuern auf Zigaretten bzw. auf andere Tabakwaren (Richtlinie 92/79/EWG und 92/80/EWG)

Sämtliche Beitrittsländer außer Malta und Zypern müs- sen den globalen Mindeststeuersatz auf Zigaretten nur schrittweise an das EU-Niveau anpassen: Tschechien und Slowenien bis Ende 2007; Slowakei, Ungarn und Polen bis Ende 2008; Estland, Lettland und Litauen bis

Ende 2009. In Tschechien gilt auch eine Übergangsfrist für alle anderen Tabakwaren bis Ende 2006, in Estland auch eine Übergangsfrist für Rauchtobak bis Ende 2009. Während der Übergangsfristen dürfen die alten Mitgliedstaaten die derzeitigen Mengenbeschränkungen für den Personenreiseverkehr wie gegenüber Drittstaaten anwenden (Deutschland: 200 Zigaretten pro Person) und deren Einhaltung kontrollieren.

– Verbrauchsteuern auf Mineralöle (Richtlinie 94/74/EWG)

Polen darf bis zu einem Jahr ab Beitritt einen ermäßigten Steuersatz auf bestimmte Bio-Kraftstoffe anwenden. Zypern darf Mineralöl zur Herstellung von Zement bis zu einem Jahr ab Beitritt von der Steuer befreien und bis zum selben Zeitpunkt Kraftstoff für lokale Personenbeförderung von zusätzlichen Verbrauchsteuern befreien.

Körperschaftsteuer (Richtlinie 90/435/EWG – Mutter-Tochter-Richtlinie)

Abweichend von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie darf Estland, solange es Einkommensteuer auf ausgeschüttete Gewinne erhebt, ohne nicht ausgeschüttete Gewinne zu besteuern, bis spätestens Ende 2008 diese Steuer auf die von estnischen Tochtergesellschaften an ihre in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Muttergesellschaften ausgeschütteten Gewinne weiter erheben.

Kapitel 13: Sozial- und Beschäftigungspolitik

Für Slowenien, Polen, Lettland und Malta sind im Bereich des gemeinschaftsrechtlichen Arbeitsschutzes Übergangsfristen von bis zu zwei Jahren beschlossen worden.

Kapitel 14: Energie

Der Gemeinschaftliche Besitzstand verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Aufbau von Mindestvorräten für Erdöl und Erdölzeugnisse für neunzig Tage (Richtlinie 68/414/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 98/93/EG). Wegen der damit einhergehenden finanziellen Belastungen und der dafür erforderlichen Zeit wurden den neuen Mitgliedstaaten – mit der Ausnahme Ungarns – Übergangsfristen für einen sukzessiven Aufbau der Vorräte eingeräumt, der entsprechend der individuellen Ausgangslage des jeweiligen Landes zwischen Ende 2005 und 2009 abgeschlossen sein muss.

Im Bereich der nuklearen Sicherheit sind Fristen für die Schließung von Atomkraftwerken in verschiedenen Beitrittsländern vereinbart worden. Da es in diesem Bereich aber keinen Gemeinschaftlichen Besitzstand gibt, wurden diese Fragen in den Protokollen Nr. 4 und 9 geregelt, auf die hier verwiesen wird.

Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien

Im Bereich der Telekommunikation waren keine Übergangsregelungen erforderlich. Bei den Postdienstleistungen wurde dagegen Polen zugestanden, das Beförderungsmonopol der polnischen Post für Briefe bis zu 100 Gramm bis Ende 2005 beizubehalten, um die Umsetzung einer Entwicklungsstrategie für die polnische Post zu gewährleisten. Der nächste in der Richtlinie 2002/39/EG vorgesehene Liberalisierungsschritt einer Absenkung auf fünfzig Gramm hat dann gemeinsam mit allen anderen Mitgliedstaaten Anfang 2006 zu erfolgen.

Kapitel 22: Umwelt

Für die Erfüllung der Standards des europäischen Umweltrechts gibt es insgesamt sechzig Übergangsfristen. Sie betreffen in der Mehrzahl Richtlinien mit hohem Investitionsaufwand (etwa Kommunalabwasser-Richtlinie: zehn Beitrittsländer; Verpackungsrichtlinie: neun Beitrittsländer; IVU-Richtlinie: sechs Beitrittsländer; Großfeuerungsanlagenrichtlinie: acht Beitrittsländer; VOC-Richtlinie: sechs Beitrittsländer). Mit Tschechien wurden im Umweltkapitel die wenigsten (drei), mit Polen die meisten (zehn) Übergangsfristen vereinbart; im Durchschnitt gelten sechs Übergangsfristen pro Beitrittsland. Dies ist aus umweltpolitischer Sicht ein gutes Ergebnis, da es gelungen ist, nicht nur die Anzahl, sondern auch die Dauer und die inhaltliche Reichweite der vereinbarten Übergangsfristen stark zu begrenzen. Zudem werden Übergangsfristen von Implementierungs- und Finanzierungsplänen flankiert und sind im Detail an den Bedingungen im jeweiligen Beitrittsland ausgerichtet.

Kapitel 25: Zollunion

Ungarn und Malta brauchen für jeweils eine klar abgegrenzte Warenkategorie (Ungarn: Nichtlegiertes Aluminium; Malta: Bestimmte Textilien) den nach Gemeinschaftsrecht geltenden Zollsatz gegenüber Drittländern nicht unmittelbar mit Beitritt anzuwenden, sondern dürfen ihn schrittweise einführen. In Ungarn läuft die Frist bis zum Ende des dritten Jahres, in Malta bis zum Ende des fünften Jahres nach Beitritt oder bis Ende 2008 – je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. In beiden Fällen ist der niedrigere Zollsatz auf bestimmte Kontingente beschränkt, deren Volumen im Laufe der Übergangsfrist abnimmt.

Artikel 25

Dieser Artikel regelt die Sitzverteilung im EP für den kurzen Zeitraum vom Beitritt (1. Mai 2004) bis zum Ende der Legislaturperiode 1999 bis 2004 durch Extrapolierung der bestehenden Sitzverteilung auf die Beitrittsländer. Die Neuverteilung der Sitze im Europäischen Parlament durch den Vertrag von Nizza findet dabei noch keine Anwendung. Die Neuwahl des Europäischen Parlaments findet vom 10. bis 13. Juni 2004 statt.

Da eine Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus den Beitrittsländern für den kurzen Rest der Legislaturperiode nicht lohnt, können diese ausnahmsweise von den nationalen Parlamenten der Beitrittsländer benannt werden.

Artikel 26

Hier wird, ebenfalls übergangsweise, bis zum 1. November 2004, die Stimmgewichtung bei Entscheidungen im Rat mit qualifizierter Mehrheit geregelt, da erst ab 1. November 2004 die Neugewichtung der Stimmen gemäß dem Vertrag von Nizza zur Anwendung kommt. Die bestehende Stimmgewichtung des Vertrags von Amsterdam wurde auf die Beitrittsländer übertragen und eine Anzahl an Stimmen für die Beschlussfassung festgelegt, die den Anteilen gemäß Amsterdamer Vertrag entspricht.

Artikel 27

Die Beitrittsstaaten haben ab Beitrittsbeginn alle in ihren Hoheitsgebieten aufkommenden Zölle an den Haushalt der Gemeinschaften abzuführen.

Da der Beitritt der neuen Mitgliedstaaten erst zum 1. Mai 2004 erfolgt, wird die Berechnung der im Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel aufgeführten übrigen Eigenmittelarten für das Jahr 2004 angepasst, indem die jeweilige Bemessungsgrundlage im Jahre 2004 auf zwei Drittel der Jahresbemessungsgrundlage begrenzt wird.

Artikel 28

Da der Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zum 1. Mai 2004 erfolgt, wird der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 2004 durch Inkrafttreten eines Berichtigungshaushaltsplans am 1. Mai 2004 angepasst. Darin erfolgt auch die Anpassung der monatlichen Eigenmittelabführungen.

Artikel 29

Tschechien, Zypern, Malta und Slowenien erhalten einen bis 2006 befristeten Haushaltsausgleich in Höhe von insgesamt 987 Mio. € (zu Preisen 1999) für den Zeitraum von 2004 bis 2006. Ausgangspunkt hierfür war, dass eine Schlechterstellung in diesen Jahren gegenüber 2003 – dem letzten Jahr vor dem Beitritt – vermieden werden sollte, die sich aus den in diesem Jahr gezahlten Vorbeitrittshilfen ergeben hätte.

Artikel 30

Allen Beitrittskandidaten werden pauschale Zahlungen im Rahmen einer bis 2006 befristeten Cashflow-Fazilität in Höhe von insgesamt 2399 Mio. € (zu Preisen 1999) gewährt. Darin sind besondere Beträge für Polen in Höhe von 1 Mrd. €, für Tschechien in Höhe von 100 Mio. € vorgesehen; diese werden bei der Aufteilung der Leistungen aus den Strukturfondsmitteln von den dort ursprünglich für diese Länder vorgesehenen Beträgen abgezogen.

Artikel 31

Die in diesem Artikel genannten neuen Mitgliedstaaten haben in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt einen Beitrag von rund 170 Mio. € (zu laufenden Preisen) für den Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu leisten. Aus diesem Fonds werden ausschließlich Forschungsprojekte, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen, finanziert.

Artikel 32 mit Anhang XV

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift gilt generell, dass nach 2003 für die Beitrittsländer keine Mittelbindungen im Rahmen der Vorbeitrittsinstrumente mehr vorgenommen werden dürfen. Stattdessen werden die neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 2004 – also bereits vier Monate vor dem Beitritt – Mittel unter denselben Voraussetzungen wie die alten Mitgliedstaaten erhalten, wenngleich die Mittelbindungen selbst nicht vor dem Beitritt vorgenommen werden dürfen. Die Obergrenzen der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2004 bis 2006 in den Rubriken 1, 2, 3 und 5 sind in Anhang XV entsprechend den Vereinbarungen des Europäischen Rates Kopenhagen (Dezember 2002) und einer Vereinbarung des Rates mit dem Europäischen Parlament festgelegt. Der Gesamtbetrag an zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen beträgt (Preisbasis 1999) 40,85 Mrd. €; davon 9,79 Mrd. € in Rubrik 1 (Landwirtschaft); 21,75 Mrd. € in Rubrik 2 (Strukturmittel); 4,26 Mrd. € in Rubrik 3 (interne Politiken); 1,67 Mrd. € in Rubrik 5 (Verwaltung). Der Rest

(hier nicht aufgeführt) fließt in die Budgetzahlungen (vgl. Artikel 29 und 30).

Absatz 2 macht eine Ausnahme von Absatz 1 für Ausgaben aus den Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft für die Gemeinsame Agrarpolitik, aus dem Zuschüsse erst ab Beitritt gewährt werden; für Ausgaben aus den Mitteln dieses Fonds, die für die ländliche Entwicklung bestimmt sind, gilt hingegen Absatz 1.

Absatz 3 räumt den Beitrittsländern die Möglichkeit der Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen und -einrichtungen ebenfalls bereits ab 1. Januar 2004 ein, wenngleich auch hier die Mittelbindungen nicht vor dem Beitritt selbst vorgenommen werden dürfen.

Absatz 4 regelt den Fall, dass eines der Beitrittsländer 2004 der Gemeinschaft nicht beitrifft.

Absatz 5 ermächtigt die Kommission zum Erlass von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Vorbeitrittsregelung zu der Regelung der Beitrittsakte.

Artikel 33

Absatz 1 sieht vor, dass die letzte Programmplanung für die Heranführungshilfen (ausgenommen ISPA oder SAPARD, die an anderer Stelle geregelt sind) 2003 erfolgt. Die Aufträge für Maßnahmen sind innerhalb der folgenden zwei Jahre zu vergeben, und die Auszahlungen müssen in der Regel bis Ende des dritten Jahres der Mittelbindung erfolgen. Programme, die noch vor Beitritt genehmigt wurden, werden ab Beitritt von den Durchführungsstellen in den Beitrittsländern nach dem Erweiterten Dezentralen Durchführungssystem (EDIS) verwaltet. Dieses muss von der Kommission genehmigt werden und ersetzt dann die ex-ante-Kontrollen durch die Kommission. Solange der Aufbau dieses Systems nicht erfolgt ist und dies den Beitrittsländern zuzurechnen ist, kann keine Heranführungshilfe gewährt werden; Ausnahmen sind aber möglich, wenn Verzögerungen der Kommission zuzurechnen sind.

Absatz 2 regelt die Anwendbarkeit der Vorbeitrittsvorschriften nach dem Beitritt.

Absatz 3 enthält eine Übergangsvorschrift für Programmplanung und Auftragsvergabe.

Nach Absatz 4 kann das für die Durchführung von PHARE und ISPA erforderliche Personal bis zu 15 Monate nach Beitritt in den Beitrittsländern tätig bleiben. Die Verwaltungskosten werden bis einschließlich Juli 2005 aus den Haushaltslinien der Vorbeitrittsprogramme finanziert.

Absatz 5 besagt, dass für SAPARD-Projekte, die nicht mehr aus der Rubrik 7 (Vorbeitrittshilfen; künftig: Heranführungsstrategie) finanziert werden können, die Möglichkeit der Einbeziehung in Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums besteht, die aus dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden. Die Kommission kann gegebenenfalls Übergangsmaßnahmen erlassen.

Artikel 34

Die Union gewährt den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen der Grenzen der Finanziellen Vorausschau eine bis Ende 2006 befristete Finanzhilfe („Übergangsfazilität“) in Höhe von 380 Mio. € (Verpflichtungsermächtigungen in Preisen 1999). Damit soll die Verwaltungskapazität der neuen Mitgliedstaaten zur Anwendung und Durchsetzung des

Gemeinschaftsrechts entwickelt und gestärkt sowie der gegenseitige Austausch bewährter Praktiken gefördert werden. Mit dieser Fazilität wird insbesondere die Unterstützung von Maßnahmen möglich, die nicht aus den Strukturfonds finanziert werden können.

Artikel 35

Für die in diesem Artikel genannten Mitgliedstaaten wird eine bis zum Jahr 2006 befristete Schengen-Fazilität in Höhe von insgesamt 859 Mio. € eingerichtet, durch die die neuen Mitgliedstaaten bei der Finanzierung von Aktionen an den neuen Außengrenzen der Europäischen Union zur Durchführung des Schengen-Besitzstandes und der Kontrollen der Außengrenzen unterstützt werden sollen.

Artikel 36

Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit dem in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 auf der Preisbasis 1999 festgelegten Finanzrahmen für den Zeitraum 2000 bis 2006 (Finanzielle Vorausschau) wurden die Beträge in den Artikeln 29, 30, 34 und 35 ebenfalls zu Preisen 1999 ausgewiesen. Die Anpassung dieser Beträge auf das aktuelle Preisniveau erfolgt jährlich im Rahmen der technischen Anpassung nach Nummer 15 der oben genannten Interinstitutionellen Vereinbarung.

Titel II

Sonstige Bestimmungen

Artikel 37

Artikel 37 enthält eine allgemeine Schutzklausel für den Fall von Störungen in einem Wirtschaftszweig oder von Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage eines bestimmten Gebiets. Diese Klausel war auch schon in vorangegangenen Beitrittsverträgen enthalten. Danach können alte und neue Mitgliedstaaten bei der Kommission die Genehmigung von Schutzmaßnahmen beantragen. Die Schutzklausel gilt für drei Jahre, während die auf ihrer Grundlage verhängten Maßnahmen auch darüber hinaus gelten können. Die beschlossenen Maßnahmen dürfen keine Grenzkontrollen mit sich bringen.

Artikel 38

Diese Vorschrift enthält eine Schutzklausel zum Binnenmarkt, die es in vorangegangenen Beitrittsverträgen noch nicht gegeben hat; sie kann nur von den alten Mitgliedstaaten geltend gemacht werden. Wenn es durch Nichterfüllung der bei den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen durch die neuen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt zu ernsthaften Störungen der Funktionsweise des Binnenmarktes kommt, kann die Kommission auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaates geeignete Maßnahmen treffen.

Die Maßnahmen können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission bereits vor dem Beitritt und bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten des Beitrittsvertrags beschlossen, aber bei Fortbestehen der Mängel über diesen Zeitraum hinaus angewendet werden. Sie müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und sind unverzüglich aufzuheben oder anzupassen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Vor dem Erlass von Schutzmaßnahmen

sind die Mitgliedstaaten zu konsultieren. Die Kommission betont in ihrer der Schlussakte beigefügten Erklärung zu den Schutzklauseln, dass sie insbesondere die Position des von der Schutzklausel betroffenen Mitgliedstaats gebührend berücksichtigen wird (Erklärung Nr. 43 der Schlussakte). Vor der Aufhebung von Schutzmaßnahmen hat die Kommission den Rat zu befragen und dessen Bemerkungen gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 39

Dieser Artikel enthält ebenfalls eine Schutzklausel, die es vorher noch nicht gegeben hat und von der nur zugunsten der derzeitigen Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht werden kann. Sie ermächtigt die Kommission zum Erlass von angemessenen Maßnahmen als Reaktion auf ernste Mängel oder die Gefahr ernster Mängel bei der Umsetzung oder Anwendung von Rechtsakten in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen. Zu diesen Rechtsakten zählen zum Beispiel der Europäische Haftbefehl im Bereich des Strafrechts oder die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“) im Bereich des Zivilrechts. Die Rechtsakte zur gegenseitigen Anerkennung setzen ein gegenseitiges Vertrauen in die Leistungsfähigkeit, Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit der Justiz in allen Mitgliedstaaten voraus. Ziel der Schutzklausel ist die Vorsorge für den Fall, dass der Aufbau der Justiz in einem der neuen Mitgliedstaaten nicht weit genug vorangeschritten sein sollte.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Geltungsdauer der Maßnahmen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Binnenmarkt-Schutzklausel.

Artikel 40

Diese Vorschrift stellt klar, dass die Durchführung innerstaatlicher Verordnungen der Beitrittsländer während der mit ihnen verabredeten Übergangszeiten nicht zu Grenzkontrollen führen darf.

Artikel 41

Absatz 1 legt das Verfahren für solche Übergangsmaßnahmen fest, die sich beim Übergang vom bestehenden System in den Beitrittsländern zur Gemeinsamen Agrarpolitik als notwendig erweisen könnten. Sie sollen zunächst während eines Zeitraums von drei Jahren ab Beitritt nach dem Verwaltungsausschussverfahren erlassen werden. Dieser Zeitraum kann gegebenenfalls vom Rat verlängert werden.

Absatz 2 regelt das Verfahren für nicht in der Beitrittsakte aufgeführte Übergangsmaßnahmen zur Umsetzung der Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik, die bis zum Beitritt verabschiedet werden müssen.

Artikel 42

Dieser Artikel legt das Verfahren für solche Übergangsmaßnahmen fest, die sich beim Übergang vom bestehenden System in den Beitrittsländern zum Gemeinschaftsregime im Bereich des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes als erforderlich erweisen könnten. Sie sollen maximal während eines Zeitraums von drei Jahren ab Beitritt nach dem in der jeweiligen Regelung vorgesehenen Verfahren erlassen werden.

Fünfter Teil**Bestimmungen über
die Durchführung dieser Akte**

Titel I

Einsetzung der
Organe und Gremien

Vorbemerkung

Dieser Titel enthält die Durchführungsbestimmungen zum Zweiten Teil Titel I der Beitrittsakte zur institutionellen Anpassung der Bestimmungen über die Organe und Ausschüsse. Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und Ausschüsse endet nicht zugleich mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags. Deshalb regeln die Artikel 43 bis 52 die Überleitung dieser Organe und Ausschüsse einer Union der Fünfzehn auf diejenigen einer Union mit fünf- und zwanzig Mitgliedern. Dabei wurde für jedes Organ und jeden Ausschuss einzeln entschieden, ob sie – und gegebenenfalls für wie lange – durch Hinzutreten neuer Mitglieder lediglich ergänzt oder nach einer Auflösung völlig neu besetzt werden sollten.

Artikel 43

Diese Vorschrift gibt dem Europäischen Parlament die infolge des Beitritts erforderliche Anpassung seiner Geschäftsordnung auf. Das Europäische Parlament hat in der Vergangenheit stets seine Geschäftsordnung an vertragliche Änderungen der Europäischen Union angepasst. Dies ist zuletzt im Juli 2002 geschehen, als das Europäische Parlament die durch den Vertrag von Nizza veränderten Rahmenbedingungen in seiner Geschäftsordnung vorwegnehmend berücksichtigt hat.

Artikel 44

Diese Vorschrift gibt dem Rat die infolge des Beitritts erforderliche Anpassung seiner Geschäftsordnung auf.

Artikel 45

Diese Bestimmung regelt die Zusammensetzung der Kommission und den Amtsantritt der nächsten Kommission.

In Anwendung der Bestimmungen des Vertrags von Nizza ist vorgesehen, dass jeder Mitgliedstaat ein Kommissionsmitglied stellt. Der Amtsantritt der nächsten Kommission wurde vom 1. Januar 2005 auf den 1. November 2004 vorverlegt, damit die Beitrittsländer früher über einen im normalen Verfahren benannten Kommissar verfügen. Auch vom Beitritt (1. Mai 2004) bis zum Ende der Amtszeit der gegenwärtigen Kommission (1. November 2004) werden die Beitrittsländer je einen Staatsangehörigen in die Kommission entsenden. Es besteht jedoch Einigkeit mit den Beitrittsländern, dass das Hinzukommen dieser neuen Kommissare für die Dauer der Übergangszeit nicht zu einem Neuzuschnitt der Arbeitsbereiche der Kommissare führen soll. Deshalb werden die neuen Kommissare in der Übergangszeit bis 1. November 2004 keine eigenen Arbeitsbereiche erhalten.

Artikel 46

Artikel 46 nimmt die in Artikel 13 vorgesehene Erhöhung der Anzahl der Richter auf und regelt die Amtszeit der neuen Richter, das Verfahren zur Anpassung der Verfah-

rensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz sowie den zeitlichen Anwendungsbereich der alten und der neuen Verfahrensordnung.

Artikel 47

Jedes Beitrittsland stellt ein zusätzliches Mitglied des Europäischen Rechnungshofs.

Artikel 48, 49

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden um je 95 zusätzliche Mitglieder aus den Beitrittsländern erweitert.

Artikel 50

Der Ausschuss für Wissenschaft und Technik nach dem Euratom-Vertrag wird mit Inkrafttreten des Beitrittsvertrags in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung aufgelöst; seine neuen Mitglieder werden danach vom Rat aus dem Kreise alter und neuer Mitgliedstaaten ernannt.

Artikel 51

Diese Vorschrift sieht die durch den Beitritt erforderlichen Anpassungen von Geschäftsordnungen und Satzungen der Ausschüsse umgehend nach dem Beitritt vor.

Artikel 52 mit den Anhängen XVI bis XVIII

Dieser Artikel regelt in Verbindung mit den Anhängen XVI bis XVIII die Teilnahme der Beitrittsländer an Ausschüssen.

Titel II

Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe

Artikel 53

Diese Vorschrift stellt klar, dass diejenigen Richtlinien und Entscheidungen, die an alle bisherigen Mitgliedstaaten gerichtet sind, ab Beitritt auch an die Neumitglieder gerichtet und daher von ihnen umzusetzen sind.

Die veröffentlichungsbedürftigen Richtlinien und Entscheidungen (Artikel 254 Abs. 1 und 2 EG-Vertrag) sind bereits vor dem Beitritt veröffentlicht und daher für die neuen Mitgliedstaaten ab Beitritt in Kraft. Die nicht veröffentlichungsbedürftigen Richtlinien und Entscheidungen, die der Bekanntgabe („Notifizierung“) bedürfen, gelten nach Artikel 53 Satz 2 Halbsatz 2 als den neuen Mitgliedstaaten bekannt gegeben und sind daher ebenfalls ab Beitritt umzusetzen.

Artikel 54

Diese Vorschrift enthält die sich aus Artikel 53 ergebende Konsequenz, dass die neuen Mitgliedstaaten die Richtlinien und Entscheidungen ab dem Tag des Beitritts umsetzen müssen, mit Ausnahme der Fälle, für die in Artikel 22 i.V.m. Anhang IV oder anderen Bestimmungen und ihren Anhängen besondere Fristen zur Umsetzung vorgesehen sind.

Artikel 55

Das abgeleitete Gemeinschaftsrecht ist in der Beitrittsakte nur bis Ende Oktober 2002 berücksichtigt, nicht hingegen Gemeinschaftsrechtsakte, die in der Zeit zwischen

dem 1. November 2002 und dem Tag der Unterzeichnung des Vertragswerks (16. April 2003) angenommen wurden. Diese Rechtsakte könnten Probleme für die neuen Mitgliedstaaten mit sich bringen, die eine Abweichung rechtfertigen. Deshalb gibt Artikel 55 ihnen die Möglichkeit, zeitlich begrenzte Abweichungen davon zu beantragen. Der Rat entscheidet über den Antrag einstimmig auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 56

Diese Vorschrift ermächtigt den Rat, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission diejenigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die zur Umsetzung der im Beitrittsvertrag genannten Anpassungen von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Beitritt (Artikel 20 i.V.m. Anhang II, Artikel 21 i.V.m. Anhang III) oder zur Umsetzung der Maßnahmen nach Artikel 22 i.V.m. mit Anhang IV erforderlich sind.

Artikel 57

Dieser Artikel erlaubt bis zum Inkrafttreten des Beitrittsvertrags Anpassungen von Rechtsakten der Organe in einem vereinfachten Verfahren. Die Anpassungen werden von demjenigen Organ – Kommission oder Rat – verfasst, das auch den ursprünglichen Rechtsakt angenommen hatte; der Rat beschließt dabei mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 58

Diese Vorschrift stellt die von Rat und Kommission vor dem Beitritt in den Sprachen der Beitrittsländer abgefassten Rechtsakte der Organe den Sprachfassungen der bisherigen Mitgliedstaaten gleich.

Artikel 59

Diese Vorschrift verpflichtet die neuen Mitgliedstaaten, der Kommission binnen drei Monaten nach Beitritt die Vorschriften mitzuteilen, die den Schutz der Bevölkerung vor ionisierenden Strahlen sicherstellen sollen. Artikel 59 ist erforderlich, um eine Frist für die Umsetzung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission gemäß Artikel 33 EAG-Vertrag zu normieren.

Titel III

Schlussbestimmungen

Artikel 60

Diese Vorschrift bezieht die Anhänge I bis XVIII, die Anlagen dazu und die Protokolle Nr. 1 bis 9 in die Beitrittsakte ein. Die Beitrittsakte ihrerseits ist nach dessen Artikel 1 Abs. 2 Bestandteil des Beitrittsvertrags. Sämtliche Bestimmungen des Vertragswerks sind daher gleichermaßen verbindlich.

Artikel 61

Die Regierung der Italienischen Republik als Depositarstaat übermittelt den neuen Mitgliedstaaten verbindliche Fassungen der ursprünglichen und der sie ändernden Verträge. Die Fassungen dieser Verträge in den Beitrittsprachen werden für alle Mitgliedstaaten verbindlich.

Artikel 62

Diese Vorschrift regelt die Übermittlung der internationalen Übereinkünfte der Europäischen Union an die Beitrittsländer. Sie ergibt sich als Folge aus den in den Artikeln 5 und 6 von ihnen übernommenen Verpflichtungen.

Protokolle

Protokoll Nr. 1 über die Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank

Das Protokoll regelt die aufgrund der Erweiterung der Bank auf 25 Mitglieder erforderlichen Anpassungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank.

Die Kapitalbeträge (Artikel 4) und die Einzahlungsquote gehen von der im Juni 2002 für die bisherigen Mitglieder beschlossenen Kapitalerhöhung aus. Die Kapitalanteile der Beitrittsstaaten entsprechen dem Anteil des Bruttoinlandsprodukts der Beitrittsstaaten am Bruttoinlandsprodukt der erweiterten Europäischen Union.

Der Kapitalanteil Spaniens wird selektiv auf 60 % des Stimmrechts der größeren Länder erhöht; das bedeutet, dass sein Anteil in der Union der 25 sich auf 9,77 % erhöht. Diese Erhöhung kann nicht als Präzedenzfall für andere Mitgliedstaaten oder für kommende Erweiterungen gelten und hat keinen Einfluss auf andere Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der EIB.

Damit im Verwaltungsrat ein breites Spektrum an Fachkenntnissen zur Verfügung steht, werden drei nicht stimmberechtigte Experten in den Verwaltungsrat hinzugewählt, wodurch die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder von 26 auf 29 steigt. Außerdem werden drei nicht stimmberechtigte Experten als Stellvertreter in den Verwaltungsrat hinzugewählt, wodurch sich die Zahl der Stellvertreter auf 19 erhöht.

Das Direktorium wird um ein Mitglied auf neun Mitglieder erhöht.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrats werden zukünftig von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Diese Mehrheit muss mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals vertreten.

Protokoll Nr. 2 über die Umstrukturierung der tschechischen Stahlindustrie

Das Protokoll enthält detaillierte Darstellungen der Umstrukturierungspläne für die Stahlindustrie in Tschechien, bei deren Umsetzung die dafür letztmalig 2003 gewährten Beihilfen als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden.

Protokoll Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern

Der EG-Vertrag findet bisher keine Anwendung auf die britischen Hoheitszonen auf Zypern (Artikel 299 Abs. 6 lit. c). Das Vereinigte Königreich wollte die Grenzen zwischen seinen Militärstützpunkten und dem Rest der Insel offen halten, insbesondere keine Personen- oder Zollkontrollen durchführen. Mit dem Beitritt Zyperns zur Europäischen Union wird es erforderlich, auch die Stützpunkte zumindest partiell in den Geltungsbereich des EG-Vertrags einzubeziehen, damit diese Kontrollen nicht eingeführt werden müssen. Das Protokoll sieht deshalb eine Reihe von Maßnahmen vor, die dies gewährleisten: Das Territorium

der Militärstützpunkte wird ins Zollgebiet der Europäischen Union aufgenommen; der Gemeinschaftliche Besitzstand für indirekte Steuern und die Gemeinsame Agrarpolitik werden dort Anwendung finden; und EU-Bürger (vornehmlich aus Zypern), die in den Stützpunkten arbeiten, werden den zyprischen Bürgern sozialversicherungsrechtlich gleichgestellt. Die Grenze zwischen Zypern und den Stützpunkten wird zur Außengrenze, da diese außerhalb der Europäischen Union verbleiben. Gleichwohl ist nicht Zypern zur Überwachung dieser Grenze, sondern das Vereinigte Königreich ist zur Außengrenzkontrolle an den Grenzen seiner Stützpunkte verantwortlich, damit die offene Grenze zwischen Zypern und dem Stützpunkt erhalten werden kann.

Protokoll Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen

In Artikel 1 des Protokolls verpflichtet sich Litauen, das Kernkraftwerk Ignalina vollständig zu schließen, den Reaktor 1 vor 2005 und den Reaktor 2 bis spätestens zum 31. Dezember 2009. Im Hinblick auf die aus der Schließung folgenden Belastungen stellt die Gemeinschaft als eine zusätzliche Finanzhilfe das „Ignalina-Programm“ auf. Dieses Programm dient der Finanzierung der Kosten der Stilllegung und umfasst 285 Mio. € für den Zeitraum 2004 bis 2006.

Protokoll Nr. 5 über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation

Mit dem Beitritt Litauens und Polens zur Europäischen Union und der Übernahme des Schengen-Besitzstands durch diese Länder wird das Kaliningrader Gebiet zu einer – von Schengen-Grenzen umschlossenen – Enklave innerhalb der Union. Um dem Wunsche Russlands nach möglichst ungehindertem Zugang seiner Staatsbürger nach Kaliningrad entgegenzukommen, arbeitete die Europäische Union zusammen mit Russland und Litauen eine Regelung aus, die für alle russischen Staatsbürger den Transit mit so genannten erleichterten Reisedokumenten bzw. erleichterten Zugreisedokumenten vorsieht. Das Antragsverfahren soll unkompliziert und unbürokratisch ausgestaltet werden. Für den Zugverkehr soll der Antrag in Verbindung mit dem Erwerb der Fahrkarte gestellt werden, und die Ausgabe des Zugreisedokuments soll an der Grenze erfolgen. Diese Regelung wird zum 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Das vorliegende Protokoll soll die Sorge Litauens ausräumen, die Sonderregelung des Kaliningradtransits könnte im Verhältnis zu Litauen den Beschluss über den Wegfall der Binnengrenzen verzögern. Es sichert Litauen zu, dass die Vereinbarung über den Kaliningrad-Transit einer uneingeschränkten Beteiligung am Schengen-Besitzstand einschließlich der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen nicht im Wege steht. Ferner wird zugesagt, jegliche Unterstützung bei der Umsetzung der Transitregelung zu gewähren und zusätzliche Kosten, die durch diese Regelung entstehen, zu übernehmen. Weitere Beschlüsse sollen erst nach dem Beitritt Litauens zur Europäischen Union gefasst werden.

Protokoll Nr. 6 über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta

Nach maltesischem Recht ist der Erwerb von Zweitwohnsitzen unter 30 000 MTL (Wohnungen) bzw. 50 000 MTL

(sonstiges Grundeigentum) nur zulässig, wenn sich der Erwerber fünf Jahre lang rechtmäßig in Malta aufgehalten hat. Auf Grund seiner außergewöhnlichen demographischen und geographischen Situation (sehr dichte Besiedelung) darf Malta diese Beschränkung unter der Voraussetzung dauerhaft beibehalten, dass nichtmaltesische EU-Bürger nicht diskriminiert werden.

Protokoll Nr. 7 über den Schwangerschaftsabbruch in Malta

Das Protokoll besagt, dass die Anwendung maltesischer innerstaatlicher Rechtsvorschriften über den Schwangerschaftsabbruch weder durch geltendes noch durch künftiges Recht der Europäischen Union berührt wird. Ein ähnliches Protokoll wurde bereits beim Beitritt der Republik Irland zur Europäischen Gemeinschaft vereinbart. Die Vereinbarung konnte problemlos getroffen werden, da die Regelung dieser Frage (derzeit) ohnehin dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorbehalten ist.

Protokoll Nr. 8 über die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie

Das Protokoll enthält detaillierte Darstellungen der Umstrukturierungspläne für die Stahlindustrie in Polen, bei deren Umsetzung die dafür letztmalig 2003 gewährten Beihilfen als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden.

Protokoll Nr. 9 über das Kernkraftwerk Bohunice in der Slowakei

Nach diesem Protokoll verpflichtet sich die Slowakei, die Reaktoren 1 und 2 des Kraftwerkes Bohunice V 1 spätestens zum 31. Dezember 2006 bzw. bis zum 31. Dezember 2008 abzuschalten und anschließend stillzulegen. Zur Bewältigung der aus der Abschaltung entstehenden Kosten stellt die Gemeinschaft eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von 90 Mio. € an Verpflichtungsermächtigungen für den Zeitraum 2004 bis 2006 zur Verfügung.

Protokoll Nr. 10 über Zypern

Dieses Protokoll zieht die Konsequenz daraus, dass es vor dem Beitritt Zyperns nicht mehr gelungen ist, eine politische Lösung für die geteilte Insel zu finden. Es geht zwar vom Beitritt der einen Insel zur Europäischen Union aus, setzt aber die Anwendung des Gemeinschaftlichen Besitzstands in den Teilen der Insel aus, über die die Regierung Zyperns keine effektive Kontrolle ausübt (Nordzypern). Auch im Verhältnis zu den militärischen Stützpunkten des Vereinigten Königreichs (vgl. oben Protokoll Nr. 3) ist die Grenze zum Nordteil der Insel Außengrenze. Durch diese Regelung soll die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des nördlichen Teils der Insel indes nicht ausgeschlossen werden. Für den Fall, dass es doch noch zu einer politischen Einigung kommt, wird der Rat durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission über die notwendigen Anpassungen der Beitrittsbedingungen Zyperns entscheiden.

E. Schlussakte, Erklärungen und Briefwechsel

In der Schlussakte stellen alte und neue Mitgliedstaaten fest, dass der Beitrittsvertrag, die Beitrittsakte nebst ihren

achtzehn Anhängen und zehn Protokollen sowie der Wortlaut des EG-Vertrages und des EU-Vertrages in den Sprachen der Beitrittsländer erstellt und angenommen wurden. Ferner enthält die Schlussakte 44 gemeinsame, mehr- und einseitige Erklärungen:

Gemeinsame Erklärungen der alten und neuen Mitgliedstaaten:

1. Gemeinsame Erklärung: Das Eine Europa (darin werden u. a. die fortdauernde Unterstützung des Erweiterungsprozesses mit Rumänien und Bulgarien bekräftigt sowie die Beschlüsse des Europäischen Rates von Kopenhagen bezüglich der Türkei begrüßt)
2. Gemeinsame Erklärung zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Sonstige Erklärungen:

3. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten und Estland zur Jagd auf Braunbären in Estland
4. Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik und der Republik Österreich zu ihrer bilateralen Vereinbarung über das Kernkraftwerk Temelin
5. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten zur Entwicklung des ländlichen Raums
6. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik (diese Erklärung – gleichlautend für alle betroffenen Beitrittsländer außer Malta und Zypern – enthält eine Bemühensklausel der derzeitigen Mitgliedstaaten zur möglichst raschen Anwendung des Gemeinsamen Besitzstands bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit)
7. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Estland
8. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zu Ölschiefer, zum Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie): Estland
9. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zu den Fischereitätigkeiten Estlands und Litauens im Svalbard-Gebiet
10. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Lettland
11. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Litauen
12. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation
13. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Ungarn
14. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Malta
15. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Polen
16. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowenien
17. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zur Entwicklung des transeuropäischen Netzes in Slowenien
18. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitglieder zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowakei
19. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei (die Erklärung besagt, dass die Formulierung des räumlichen Geltungsbereichs der für die Arbeitnehmerfreizügigkeit festgelegten Übergangsmaßnahmen – „bestimmte Gebiete“ – gegebenenfalls auch das gesamte nationale Hoheitsgebiet umfassen kann)
20. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Überwachung der nuklearen Sicherheit (darin wird die Wichtigkeit betont, dass die Durchführung der Empfehlungen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit in den Beitrittsländern solange überwacht wird, bis ein Ergebnis vorliegt)
21. Allgemeine Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten (sie hebt hervor, dass die der Schlussakte beigefügten Erklärungen nicht im Widerspruch zu den den Mitgliedstaaten aus Beitrittsvertrag und Beitrittsakte erwachsenen Verpflichtungen ausgelegt oder angewandt werden dürfen)
22. Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu Artikel 38 der Beitrittsakte
23. Gemeinsame Erklärung der Republik Ungarn und der Republik Slowenien zu Artikel 24 der Beitrittsakte mit Anhang X, 10. Ziffer 1.a.ii. (Ungarn) bzw. mit Anhang XIII, 10. Ziffer 1.a. (Slowenien)
24. Erklärung der Tschechischen Republik zur Verkehrspolitik
25. Erklärung der Tschechischen Republik zu Arbeitnehmern
26. Erklärung der Tschechischen Republik zu Artikel 35 des EU-Vertrags
27. Erklärung der Republik Estland zum Stahlsektor
28. Erklärung der Republik Estland zur Fischerei
29. Erklärung der Republik Estland zur Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)
30. Erklärung der Republik Estland zur Lebensmittelsicherheit
31. Erklärung der Republik Lettland zur Stimmgewichtung im Rat
32. Erklärung der Republik Lettland zur Fischerei
33. Erklärung der Republik Lettland zu Artikel 142a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke
34. Erklärung der Republik Litauen zu den litauischen Fangtätigkeiten im Regelungsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)
35. Erklärung der Republik Malta zur Neutralität
36. Erklärung der Republik Malta zur Inselregion Gozo

37. Erklärung der Republik Malta zur Beibehaltung eines Mehrwertsteuersatzes von 0 %
 38. Erklärung der Republik Polen zur Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Sektoren der polnischen Obsterzeugung
 39. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur öffentlichen Sittlichkeit
 40. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur Auslegung der Befreiung von den Anforderungen der Richtlinien 2001/81/EG und 2001/83/EG
 41. Erklärung der Republik Slowenien über die künftige regionale Gliederung der Republik Slowenien
 42. Erklärung der Republik Slowenien zur in Slowenien heimischen Bienenart *Apis mellifera Carnica* (kranjska čebela)
 43. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel, der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres
 44. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Schlussfolgerungen der Beitrittskonferenz mit Lettland.
- Ferner ist in der Schlussakte ein Briefwechsel enthalten, der das Übergangsverfahren bis zum Inkrafttreten des Beitrittsvertrags regelt.

**Anhänge I bis XVIII
zum Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union vom 16. April 2003**

